

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 44 (1932)

Artikel: Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau : zur Geschichte der europäischen Politik des Vormärz
Autor: Winkler, Arnold
Kapitel: 2: Die Rechtsfragen
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-47321>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zweites Kapitel.

Die Rechtsfragen.

Der in Aarau am 13. Jänner 1841 vom Großen Rat gefaßte und veröffentlichte Beschluß lautete: „Wir Präsident und Großer Rat des Kantons Aargau tun kund hiermit: daß Wir, nach Anhörung der Uns vom Kleinen Rat über den im Freienamt und teilweise in den Bezirken Baden, Zurzach und Laufenburg ausgebrochenen Volksaufstand erstatteten Berichte, in Erwägung der in gründlich beleuchtender Beratung nachgewiesenen Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im Kanton auf wahre Religiosität, Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbständigkeit der Bürger; in Erwägung, daß zunächst ihrer unablässigen Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüter des Volkes seit einer Reihe von Jahren die staatsgefährlich gewordenen Beunruhigungen ihrer nähern Umgebungen zugeschrieben werden müssen; in Erwägung, daß in diesem letzten Aufstand denselben, und ganz insbesondere dem Kloster Muri, die Hauptanstiftung und tätliche Förderung des verbrecherischen Attentates auf die vom Volke sanktionierte verfassungsmäßige Ordnung und die volle rechtliche Verantwortlichkeit für ihre diesfälligen strafwürdigen Handlungen auffällt, und der Konvent von Muri sich zudem faktisch bereits aufgelöst und zerstreut hat; in Erwägung, daß es in der Pflicht, wie in der Befugnis jedes Staates liegt und nach dem die Kantone in ihrer innern Selbständigkeit und Souveränität zunächst gewährleistenden Bundesvertrage ein eben so unbestreitbares Recht, wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staates unverträglichen Korporationen vom fernern Rechtsschutz auszuschließen; in Erwägung endlich, daß dem Stand Aargau hiermit eine seinen Interessen entsprechende Verfügung um so gewisser zukömmt, als er seinerzeit gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster bei Beratung des Bundesvertrages vom Jahre 1815 förmliche Verwahrung eingelegt, beschlossen haben: 1. Die Klöster im Gebiete des Kantons Aargau sind im Grundsätze aufgehoben. 2. Über die Art und Weise der Ausführung dieses Grundsatzes wird der Kleine Rat eingeladen, sofort

umsichtigen Ratschlag zu pflegen, und die geeigneten Anträge mit möglichster Beförderung an den Großen Rat gelangen zu lassen.“¹

Für den Beschluß traten 115 Stimmen ein gegen 19, doch fehlten in dieser Sitzung zwei Dritteile der katholischen Großeräte; es geht also keineswegs an, von einer „an Einmütigkeit grenzenden“ Mehrheit zu sprechen.²

Die lange Zeit, die uns von dem Ereignis der Aargauer Klösteraufhebung trennt, hat gelehrt, auch darin das Walten des allgemeinen geschichtlichen Ablaufes zu erkennen. Niemand darf bei jenen Feindseligkeiten gegen die Klöster nur an Neid und Habsucht als Beweggründe denken und die Handlungen der verantwortlichen Kantonsbehörden nicht anders erklären wollen. Gerechterweise ist auch da der scharfe Liberalismus als wirksam zu verstehen, der, von der Aufklärungszeit ausgegangen und am Ende des 18. Jahrhunderts mit revolutionären Ideen durchsetzt, während des ersten Drittels des 19. Jahrhunderts zur vollen Entwicklung gelangt war und gegenüber religiösen und weltlichen Einrichtungen oft zwingende Kraft besaß.

Bis zur Umwandlung des eidgenössischen Staatenbundes in einen Bundesstaat war die Grundlage des schweizerischen Staatsrechtes der am 7. August 1815 von allen Kantonen beschworene Bundesvertrag, dessen I. Artikel lautete: „Die 22 souveränen Kantone der Schweiz vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern.“

Wie es sich gehörte, suchte dieser Vertrag auch eine Grenze zwischen kirchlicher und staatlicher Macht innerhalb der Eidgenossenschaft zu ziehen. Der apostolische Nuntius Fabricius, Erzbischof von Berytus, hatte, um die Rechte der Katholiken zu wahren, unterm 7. Mai 1814 von der zur Ausarbeitung der Bundesakte versammelten Tagsatzung die Aufnahme der folgenden drei Punkte

¹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Abschrift, und [Augustin Keller,] Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen Eidgenössischen Stände. Aarau im März 1841. Gedruckt in der H. R. Sauerländer'schen Buchdruckerei in Aarau. 157 S., S. 159.

² Wie es sogar die sonst so maßvolle Darstellung A. v. Tilliers in seiner „Geschichte der Eidgenossenschaft 1830—1848“, 2. Bd., S. 97, tut.

in die Urkunde verlangt: „1. Die Religion in den katholischen und gemischten Kantonen ist gewährleistet, volle und gänzliche Freiheit des Kultus und bestehender Gebräuche zugesichert. 2. Das kanonische Bestehen der Klöster und Stifte ist gewährleistet, sie sind unter den Schutz der Kantone gestellt, wie sie es vor 1798 waren (que l'acte fédéral garantisse l'existence canonique des Couvens et Chapitres, et les rétablisse sous la protection des Cantons, comme ils étaient avant l'an 1798). 3. Alle gegenwärtig vorhandenen kirchlichen Güter und deren freie Verwaltung durch diejenigen, welchen solche zukommt, sind gewährleistet, und es wird festgesetzt, daß sie jedenfalls mit keinen größern Lasten belegt werden können als jedes andere Gut.“³ Die diplomatische Kommission der Tagsatzung strich den ersten Punkt ganz, im zweiten das Wort „kanonisch“, im dritten die Stelle: „und deren freie Verwaltung durch diejenigen, welchen solche zukommt“, und gab dem, was von den drei Punkten an Text und Inhalt übrig geblieben, eine neue Gestalt. Nach dem Berichte der Kommission nahm die Tagsatzung die verlangte Sicherung in dieser Form als den XII. Artikel in den Bundesvertrag auf: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet, ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.“

Dieser Artikel der Bundesurkunde sollte festlegen, daß sich der Bund als solcher niemals in die konfessionellen Verhältnisse der Kantone mengen dürfe und daß daher alles Konfessionelle in den Wirkungsbereich der Kantonalregierungen falle, mit Ausnahme der katholischen Klöster und Stifte, deren ungefränkte Erhaltung von der gesamten Eidgenossenschaft zu gewährleisten war.⁴ So war die Meinung des Nuntius gewesen und derer, die seine Vermittlung erbeten hatten.

Aber das alles stand nur zum Teil wörtlich in der endgültigen

³ Die deutsche Übersetzung dieser drei Punkte nach [Dr. Theodor Scherer,] Die fünfzehnjährige Fehde der Revolution gegen die katholische Schweiz (1830—1845). In staats- und kirchenrechtlicher Beziehung dargestellt durch einen Luzerner. Luzern, Gebrüder Rüber, 1846. S. 4 f., das französische Zitat nach [Augustin Keller,] Die Aufhebung der Aargauischen Klöster, S. 151.

⁴ Nach [Dr. Th. Scherer,] Die fünfzehnjährige Fehde, a. a. O.

Fassung des XII. Artikels, das meiste mußte aus dem Text verstanden werden wollen. Die vom Nuntius übergebene Formulierung wäre also, wenn auch nicht jeder Anforderung entsprechend, doch entschieden glücklicher gewesen.⁵ Sie hatte vor allem, indem sie das „Bestehen der Klöster und Stifte“ durch den Begriff „kanonisch“ bestimmte, auch einer übelwollenden Deutung, als genüge stets schon zur Befolgung des Gesetzes die Erhaltung der Kloster- und Stiftsgebäude allein mit einer beliebigen, vom Staate erlaubten Verwendung, vorgebeugt. Gerade das war die Absicht der Stände Uri, Glarus und Basel, als sie 1814 das Wort „kanonisch“ beibehalten wollten und ihr Begehrt erklärten, „daß der Fortbestand der Klöster in dem Sinne gesichert bleibe, daß keines ohne förmliche Einwilligung des Papstes aufgehoben noch abgeändert werden möge.“ Außerdem hatte jene Formulierung in demselben zweiten Punkte nicht bloß die gesamte Eidgenossenschaft, sondern, durch Zurückrufung eines Zustandes wie vor der Zeit des „helvetischen Einheitsstaates,“ auch die einzelnen betreffenden Kantone für das kanonische Bestehen der Klöster und Stifte haftbar gemacht. So wären Eidgenossenschaft und Einzelkantone verpflichtet worden, den kanonischen und unverletzten Bestand der schweizerischen Klöster und Stifte aufrechtzuerhalten und ihn gegen jede Bedrohung von außen her, sei es durch einen Nachbarkanton oder ein nichtschweizerisches Ausland, zu schirmen. Im dritten Punkt endlich wäre ganz eindeutig gesetzt worden, daß für Belastungen durch den Staat kein Unterschied zwischen kirchlichem und weltlichem Gut angehe. Aber die Stelle von der freien Verwaltung der kirchlichen Güter „durch diejenigen, welchen solche zukommt,“ ließ eine gefährliche Auslegung zu. Denn in der Schweiz wurde seit der „Helvetik“ allenthalben, namentlich unter der protestantischen Bevölkerung, als Rechtsgrundsatz, wenn auch von katholischer Seite widerlegt, herumgeboten, daß die Kirchengüter und Klostervermögen eigentlich Staatsgüter seien; auch wurde behauptet, daß dieser Grundsatz schon in der alten Eidgenossenschaft gegolten habe.⁶ Die Auslegung, daß die staatliche Ver-

⁵ Johannes Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5. Band, nennt die Fassung des XII. Artikels „nicht vollkommen klar“ (S. 384) und „nicht eben glücklich“ (S. 639), ohne die Gründe anzuführen.

⁶ P. Martin Kiem, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, 2. Band, Stans 1891, S. 398. — Ich bemerke gleich hier, daß für das Verständ-

waltung der Kloster- und Stiftsgüter zumindest nicht ausgeschlossen sei, hätte also auch ohne jede Böswilligkeit gewagt werden können.

Und nun gar die Fassung, die als XII. Artikel in das schweizerische Grundgesetz von 1815 aufgenommen wurde! Zunächst benahm der Wegfall der Bestimmung „kanonisch“ jede Aussicht, durch wörtlichen Vorhalt mit unbezweifelbarem Erfolg auf der unbedingten Erhaltung auch der kanonischen katholischen Korporationen an und für sich zu bestehen und somit auch deren Eigentumsrechte an den Kloster- und Stiftsgütern zu wahren. Denn die Worte „Klöster und Kapitel“ entsprachen genau der Formulierung des Nuntius „couvens et chapitres“ und nur ein (Kollegiat-)Stift konnte unter einem Kapitel verstanden werden; so erwuchs bedrohlich der Gedanke an die bloßen Baulichkeiten und ihren Zusammenhang mit den liegenden Gütern. Mochte aber die Möglichkeit solch knifflischer Auslegung unbeachtet bleiben, so gab es der Gefahren noch genug. Der Artikel rückte zwar durch die Worte „gleich anderm Privatgut“ ganz klar ab von der Auffassung des Kloster- und Stiftsvermögens als Staatsgut; aber das Wort „gleich“ besagte im ganzen Zusammenhang nicht mehr, als daß jenes Vermögen als Steuer- und Abgabenobjekt keine Ausnahme unter den Privatgütern genießen durfte. Es hatte auch Steuern und Abgaben an den Staat zu leisten; aber in welcher Höhe oder ob in verhältnismäßig gleicher Belastung wie der private Laienbesitz: darüber schwieg nun die Satzung vollkommen. Deshalb ist nach dem reinen Wortlaut des Artikels XII der Bundesurkunde von 1815 nie ein Recht zu finden gewesen für Klagen darüber, daß der Kanton Aargau schon seit 1817 von den Klöstern Muri und Wettingen ziemlich willkürliche „außerordentliche Beiträge“ verlangte, daß die Besteuerung von Kloster- und Stiftsgütern auch in andern Kantonen das entsprechende Maß der

nis der Geschichte der Aargauer Klösteraufhebung außer Dierauers und Kiemers Werken selbstverständlich wertvolle Dienste leisten und immer heranzuziehen sind: Friedrich Hurter, Die Eiseindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831, 4 Bde., Schaffhausen 1842, G. J. Baumgartner, Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, 4 Bde., Zürich 1853—66, Th. Bucher, Die Klösteraufhebung im Aargau, in „Monatrosen des schweizerischen Studentenvereins“, Jahrg. 55/56 (1911/12), P. Dominikus Bucher, Geschichte des Klosters Muri, Bolzano 1927. Weitere Schriften führe ich von Fall zu Fall an.

Abgaben von Laiengütern überstieg und daß die aargauische Verfassung von 1831 durch ihren § 21 dem Kirchenvermögen keine Ausnahme von der Steuerpflicht gewährte und die Größe des „jährlichen Beitrages der Klöster an die Staatsausgaben“ dem Ermessen des Großen Rates anheimgab. Die Bestimmung des § 10 dieser Verfassung: „Alle Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetze,“ stand ja, wie wir bereits erkannten, keineswegs im Widerspruch zum § 21, weil das Grundgesetz der Eidgenossenschaft eben nur die Gleichheit der Kloster- und Kapitelsgüter mit Laiengütern in bezug auf Steuerpflicht überhaupt, doch nichts von der Steuer- und Abgabenhöhe besagte. Die Meinung, daß die aargauische Verfassung von 1831 zwar „alle früheren, zu Ungunsten der Klöster gemachten Verordnungen“ aufgenommen, dagegen den Artikel XII der Bundesurkunde nicht berücksichtigt habe,⁷ war also irrig; jene Verfassung hatte vielmehr dem Wortlaut des Artikels völlig entsprochen.

Am gefährlichsten aber konnte in dem XII. Artikel wohl die Stelle: „soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ werden. Syntaktisch, wegen des ihr gegebenen Platzes, hätte sie eigentlich nur als nähere Bestimmung des „Eigentums“ gelten dürfen. Daß in diesem Falle die Abhängigkeit der Kloster- und Kapitelsgüter von den Kantonsregierungen nicht als vollkommen bezeichnet werden sollte, war mit der Einschränkung durch „soweit“ angedeutet. Mit jener Abhängigkeit war natürlich nicht die Ausdehnung des Begriffes vom öffentlichen Gut auf das kirchliche Gut gemeint, aber gewiß die Einschränkung der privaten Verwaltung, die im dritten Punkte der ursprünglichen Formulierung durch das Wort „frei“, zur Charakteristik der Güterverwaltung, verunmöglicht werden wollte, doch noch im selben Satze, wie schon gezeigt, zugunsten des Staates ermöglicht wurde. So verstanden, ließ diese Stelle des XII. Artikels den Eintritt einer wenigstens teilweisen Verwaltung durch den Staat zu, ja machte die Gewährleistung der Sicherheit des Kloster- und Kapitaleigentums vom Vorhandensein einer staatlichen Verwaltung abhängig. Nur wollen wir dabei nicht vergessen, daß „die Sicherheit ihres Eigentums“ für die Klöster und Kapitel durch kein Wort eindeutig bestimmt war im Sinne eines gesicherten Besitzes der kanonischen Korporation.

⁷ Kiem a. a. O. S. 398.

Doch ist freilich auch denkbar, daß die Stelle: „soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ und namentlich das „es“ darin den „Fortbestand der Klöster und Kapitel“ und „die Sicherheit ihres Eigentums“ zusammen hatte für die Gewährleistung begreifen und bedingen sollen. Auch in diesem Falle wäre nichts anderes gemeint gewesen, als daß die Macht und Pflicht der Kantonsregierungen zur Verbürgung der eidgenössischen Gewährleistung nicht weiter reichen könne als ihre Befugnisse und Rechte an den Klöstern, Stiften und deren Gütern.

Die dritte, aber auf Grund des Originaltextes ebenso wie die zweite syntaktisch und stilistisch kaum verteidigbare Annahme wäre, daß die eidgenössische Gewährleistung für den „Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums“ abhängig gemacht werden wollte von den Kantonsregierungen. Dieser Sinn wäre natürlich richtig ausgedrückt worden durch die Umstellung: „sind gewährleistet, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt.“⁸ Dem zweiten Punkte der ursprünglichen Formulierung, wo vom kantonalen Schutze wie vor 1798 die Rede war, hätte ein solcher Gedanke ganz entsprochen, wenn er hier wie dort die kantonale Gewährleistung nur als eine Unterstützung und einen Teil der gesamteidgenössischen betrachtete.⁹ Statthast wäre für den Ge-

⁸ Diese Umstellung schrieb ausdrücklich, doch ohne Überlegungen im obigen Sinne, der Aufsatz „Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger“ in den „Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland“, München 1841, 2. Band, S. 442.

⁹ So faßte diesen Gedanken der Aufsatz „Die aargauischen Klöster und ihre Ankläger“, a. a. O. S. 441/42. Der ersten Hälfte des XII. Artikels in der Form: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums sind gewährleistet, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt“, gab er den Sinn, daß diese Gewährleistung, wobei der Ton auf dem Worte „Kantonsregierungen“ lag, gelten sollte, solange die gesondert regierten Kantone beständen und überhaupt für die Klöster noch in Frage kommen könnten, also mit Hinblick auf den Einzelstaat: unbedingt. Der Schutz seitens des Bundes habe den religiösen Körperschaften zugesagt werden müssen, weil sonst keine Macht vorhanden gewesen wäre, um „die von der souveränen Kantonalstaatsgewalt etwa beschlossene, obwohl ungerechte Unterdrückung derselben abzuwenden“. Durch diese Zusage seien der gesamte Bund und alle einzelnen Kantone verpflichtet worden, nötigenfalls den Schutz wirklich zu gewähren, umsomehr „als jeder Kanton sich dem Zwange der Bundesgewalt auch namentlich in der fraglichen Beziehung unterworfen hat“. Durch den Artikel XII „haben die Mitglieder des

danke an eine Abhängigkeit der eidgenössischen Gewährleistung von der kantonalen die Folge gewesen, daß die eidgenössische Gewährleistung bedingt wurde durch den kantonalen Willen zur Verantwortung, was letzten Endes doch die logische Grundlage der staatenbündlichen Vertretung sein mußte, und daher durch das kantonalstaatliche Gutachten über Zweckmäßigkeit, Nutzen und Wert des Fortbestandes der Klöster und Kapitel.

Eine vierte und gewiß harmlose Auslegung der Stelle: „ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ war in dem Sinne möglich, daß von der Eidgenossenschaft die Sicherheit des schweizerischen Kloster- und Kapitelseigentums nur gewährleistet werden konnte, wenn es innerhalb der Kantone und nicht irgendwo im außerschweizerischen Auslande lag. Noch hatte die Eidgenossenschaft in schmerzlichster Erinnerung die Folgen der großen deutschen Säkularisation, des deutschen Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 und des österreichischen Inkamerationsediktes vom 4. Dezember 1803, wodurch geistlichen Gemeinschaften und Anstalten der Schweiz gleichsam mittelst eines Federstriches reiche und große Besitzungen im Auslande genommen worden waren. Diese Auslegung machte sich die Heidelberger Juristenfakultät zu eigen, als 1835 ihr Gutachten vom Kloster Einsiedeln angerufen worden war in dem Eigentumsstreit, der zwischen diesem Kloster und dem Kanton Aargau über das Kloster Fahr bestand. Die Fakultät erläuterte: „Der Fortbestand der Klöster und Kapitel, und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt (d. i. insofern nicht die Güter der Klöster und Kapitel außerhalb der Schweiz liegen) sind gewährleistet,“ und las, als ob geschrieben stünde: „ihres Eigentums, soweit es in der Schweiz liegt.“ Wenn diese Auslegung gelten durfte, dann war die Fakultät ganz im Recht mit ihrem Gutachten, daß keinem Kanton erlaubt sei, die in seinem Gebiete gelegenen Klöster und Kapitel einzuziehen, zu säkularisieren oder auch nur unter staatliche Verwaltung zu nehmen. Indem der XII. Artikel des Bundesvertrages das Fortbestehen der Klöster und Stifte überhaupt gewährleistet, hieß es,

Schweizerbundes auf jede Aufhebung der Klöster durch Regierungsbeschluß Verzicht geleistet“ und „anerkannt, daß eine Aufhebung derselben aus administrativen Rücksichten gar nicht stattfinden solle, und ist also jede Rechtfertigung solchen Regierungsbeschlusses schlechthin ausgeschlossen.“

„nimmt er sie zugleich gegen die Folgerungen in Schutz, welche aus der Eigenschaft, die sie als kirchliche Körperschaften haben, zum Nachtheile ihrer Rechte gezogen werden können.“¹⁰

Die durch den Bundesvertrag von 1815 vollbrachte gesetzgeberische Leistung übergab der schweizerischen Eidgenossenschaft im XII. Artikel ein schwieriges Geschenk. Jegliche Interpretation, von der radikalsten bis zur konservativsten, wurde ermöglicht, wie hier gezeigt, und zwar hauptsächlich durch das Schweigen des Artikels über wichtigste Bestimmungen. Es unterliegt auch kaum einem Zweifel, daß diese Vieldeutigkeit mehr der radikalen als der konservativen Auffassung zugute kam. Aber in unserer historischen Untersuchung haben wir das weder zu begrüßen noch zu beklagen. Noch viel weniger können wir den Wunsch hegen, durch unsere historische Kritik eine Rechtfertigung im nachhinein den geschehenen Taten und Unterlassungen zu verschaffen. Der Kampf, den in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts etliche Schweizer Kantone gegen die Klöster führten, ist schon längst ein Gegenstand ruhiger Beurteilung geworden und niemand wird so leicht leugnen, daß damals, voran im Aargau, die Parteileidenschaft und Wahl unverhältnismäßig starker Mittel den Staat um ein bedeutendes Kulturgut gebracht haben. Doch dem Historiker darf es nicht die Frage sein, wie in seiner Zeit die Vergangenheit beurteilt werde, sondern wie und mit welcher Begründung die Vergangenheit handelte.

Die Fassung des XII. Artikels lag mit allen ihren Mängeln seit

¹⁰ Zuschrift der aargauischen Klöster an die hohe eidgenössische Tagsatzung. März 1841, Beilage. Druck. — Durch Beschluß vom 7. Nov. 1835 hatte der Große Rat des Aargaus das Nonnenkloster Fahr vom 1. März 1836 an unter Staatsverwaltung gestellt wie alle übrigen aargauischen Klöster. Das Kloster Einsiedeln protestierte gegen diese Maßregel wegen der besonderen Vermögensrechte, die es an diesem Kloster besaß. Auch die Züricher Juristenfakultät gab in diesem Prozeß ihr Gutachten ab. Sie stützte sich darin aber nicht auf eine besondere Auslegung des Artikels XII, sondern auf Klübers Werk „Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten“, worin für die Kirche das Recht zum Vermögensbesitz und zur Selbstverwaltung beansprucht und betont war, daß der Staat zur Verletzung des Eigentumsrechtes hierbei „in der Regel“ nicht befugt sei. Die Fakultät erkannte dem Kloster Einsiedeln das Vermögens- und Verwaltungsrecht am Kloster Fahr zu. Siehe „Rechtsgutachten in der Streitsache des Gotteshauses Einsiedeln im Kanton Schwyz gegen die Regierung des Standes Aargau, Rechte auf das Kloster Fahr betreffend. Zürich gedruckt bei J. J. Ulrich 1838.“ 44 Seiten, 8°.

1815 offen da. Namentlich in politischen und kulturellen Dingen entscheiden jedoch Buchstabe und Wort eines Gesetzes auch dann, wenn sie der Eindeutigkeit entbehren; denn sie erlauben die Wahl. Aber die Wahl einer Gesetzesauslegung wird da fast ausschließlich durch geschichtlich gewordene Grundsätze veranlaßt und ruft notwendig eine parteimäßige Gegnerschaft hervor, die, rein menschlich, mit persönlichen, doch selten völlig beweisbaren Anwürfen nicht spart. Jedenfalls liegt dann die eigentliche Schuld nicht in der Wahl einer bestimmten Gesetzesauslegung, sondern in der Fassung des Gesetzes, nicht im Gebrauch einer Gesetzesstelle zum Umsturz einer geheiligten Einrichtung, sondern in der Möglichkeit eines solchen Gebrauches. Die Zeit derartiger Ereignisse allerdings ist, wie schon bemerkt, eine Frage der geschichtlichen Entwicklung und keine Angelegenheit gesetzgeberischer Voraussicht.

Darum ist es für die Darstellung des Verhältnisses Osterreichs zum Kanton Aargau und der ganzen Eidgenossenschaft wegen jener Klösteraufhebung von höchster Wichtigkeit zu wissen, ob der aargauische Großratsbeschluß vom 13. Jänner 1841 als die Verletzung eines vollkommen eindeutigen Artikels des Bundesvertrages, somit als Bundesbruch gelten mußte. Denn wenn dies der Fall war, lag eine der stärksten Waffen der österreichischen Großmacht gegenüber der Schweiz in der Behauptung, daß der Staatenbund, dessen Neutralität und territoriale Unverletzlichkeit 1815 für immer völkerrechtlich gewährleistet worden, sich selbst aufgelöst und dadurch jeder Garantiemacht das Recht gegeben habe, ihre Ansprüche innerhalb irgend eines Kantons souverän zu vertreten. Auf Grund unserer Untersuchung des XII. Artikels des schweizerischen Bundesvertrages von 1815 dürfen wir in diesem Belange die folgenden Erkenntnisse feststellen:

1. Die bundesgesetzliche Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster und Kapitel und der Sicherheit ihres Eigentums war bedingt und in der Bedingung mehrfach und entgegengesetzt deutbar. Daß die grammatische Interpretation versagte, ist offenbar. Auch die historische und logische Interpretation blieb, wie wir sahen, allemal unzureichend; ja angesichts der im Vergleich mit der ursprünglichen Formulierung unbezweifelbar zu knappen bundesgesetzlichen Fassung und der Tatsache, daß diese Fassung nach einer Verwahrung

des Standes Aargau gegen jene Gewährleistung überhaupt und einem Einschreiten des Standes Thurgau zugunsten der staatlichen Souveränitätsrechte geschaffen wurde, kann auch als ganz feststehend angenommen werden, daß gerade die durch diese Knappheit ermöglichte klosterfeindliche Auslegung schon 1814 gewollt war. Eine authentische Interpretation endlich wurde seitens der Gesamteidgenossenschaft vor der aargauischen Klösteraufhebung nie unternommen. Jedenfalls lag die Sache nicht so einfach, wie Friedrich Hurter 1841 in seiner als Antwort auf die aargauische Staatschrift¹¹ verfaßten großen Denkschrift meinte, daß nämlich die bei der Tag-satzung zur Entscheidung stehende Frage laute: „Heiligkeit des Bundes, Heiligkeit des Eides — oder ungehemmtes Walten der Willkür, des Unrechts. Es soll nicht der zwölfte über den ersten und ebensowenig der erste über den zwölften Artikel der Bundesurkunde siegen; aber die Wahrheit soll über die Entstellung, das Recht über das Unrecht, das Eigentum über die Gefährdung desselben siegen.“¹² Es war also auch nur halb richtig, was 1841 die Münchener „Historisch-politischen Blätter“ erklärten: „Im vorliegenden Falle war die Hauptfrage einfach folgende: die eidgenössische Bundesakte, ein auf völkerrechtlicher Sanktion beruhendes Grundgesetz für die ganze Schweiz, garantiert den Fortbestand der Klöster.“¹³ Und um nichts richtiger war der Inhalt des vom österreichischen Gesandten Grafen Bombelles unterm 15. Jänner 1841 aus Bern über die Aargauer Klösteraufhebung nach Wien geschriebenen Satzes: „Diese Maßregel steht im vollkommenen Widerspruch mit dem Bundesvertrag.“¹⁴

2. Die zwischen den Jahren 1815 und 1841 in mehreren Kantonen an Klöstern und Stiften vollzogenen Handlungen, wie staatliche Güterverwaltung, Inventarisierung, Beschränkung der Novizenaufnahme, Besteuerung in höherem Maße als Laiengüter, Auf-

¹¹ [Augustin Keller,] Die Aufhebung der Aargauischen Klöster.

¹² [Friedrich Hurter,] Die Aargauischen Klöster und ihre Ankläger. Eine Denkschrift an alle Eidgenossen und an alle Freunde der Wahrheit und der Gerechtigkeit. 1841. Schaffhausen in der Buchdruckerey der Hurter'schen Buchhandlung. 154 + XLI S., S. 152. — Der hier oft genannte gleichnamige Aufsatz in den „Historisch-politischen Blättern“ ist eine Art Besprechung.

¹³ 2. Band, S. 345.

¹⁴ Siehe Akten teil — künftig zitiert als „Akten“ — dieses Buches in den Berichten aus Bern den Bericht Nr. 4 A von 1841.

hebung von ökonomisch und kanonisch nicht mehr rettbaren Klöstern, widersprachen nicht dem Wortlaut des Bundesvertrages.¹⁵

3. Der Artikel XII des Bundesvertrages hat den betreffenden Rechtszustand durch die Aufnahme einer, sei es wie immer auszuliegenden Bedingung eingeschränkt. Das muß gegenüber dem Satze betont werden, den die Münchener „Historisch-politischen Blätter“ von 1841 verfochten: „Der Art. XII hatte überhaupt nicht den Zweck, materiell ein Recht, das bisher nicht bestanden, erst zu schaffen.“ Gewiß keine Neuschaffung, aber eine Einschränkung. Daher ist die an jenen Satz angeschlossene Behauptung als ganz irrig zu bezeichnen: „Vielmehr war die Bundesgarantie in Wahrheit nur die Form, in welcher das schon bestehende Recht der Kirche, oder auch, wenn man will, der katholischen Bevölkerung, auf den Fortbestand jener kirchlichen Institute förmlich anerkannt und bestätigt wurde.“ Irrig auch dadurch, daß in ihr „nur die Form“ steht. Denn eine bloße Formalität waren Aufnahme und Text des XII. Artikels keineswegs. Sie hätten so aufgefaßt werden können, wenn jede Erinnerung an Aufklärungszeit und „Helvetik“ ausgelöscht gewesen und die vom apostolischen Nuntius angetragene Formulierung ohne Änderung übernommen worden wäre. So aber beweist gerade die Entstehungsgeschichte des Textes des Artikels XII, daß die Mehrheit der konstituierenden Tagsatzung nicht eine bloße Formalität abmachen, sondern eine grundsätzliche, von der älteren Vergangenheit abweichende Auffassung festlegen wollte. Diese wurde hauptsächlich bestimmt durch die von Joseph II. in Österreich und von anderen Monarchen anderswo vorgenommenen Klösteraufhebungen, durch die Anschauungen der „Helvetik“ und durch die deutschen Säkularisationen samt allen Folgen. Daß das kanonische Recht der weltlichen Macht überlegen sei oder mindestens damit konkurriere, galt nicht mehr. Kaiser Joseph II. hatte gelehrt, die Staatsgewalt auch auf kirchlichem Gebiete anzustreben, und es gehörte allenthalben zu den beliebten Regierungssätzen, die katholische Religion bloß von eingerissenen Mißbräuchen reinigen, aber nicht schädigen zu wollen. Solche Grundsätze gab es bei dem apostolischen Nuntius und den Ständen, die sich 1814 an ihn gewandt hatten, natürlich

¹⁵ Dierauer a. a. O., S. 639, scheint dagegen an dem Widerspruch festzuhalten; auch zweifelt er (S. 640) nicht an der Verletzung des Bundesvertrages.

nicht. Diese Partei schied sich mit ihrer Formulierung deutlich von dem liberalen Texte des Artikels XII. Denn darin war auch die ausdrückliche Bezeichnung des Kloster- und Kapitelsbesitzes als „Privatgut“ wohl überlegt. Früher war einfach „Gut“ vorgeschlagen worden; nunmehr hatte die grundgesetzliche Betonung des privatrechtlichen Verhältnisses die Ansicht einer neuen Zeit zu kennzeichnen, nicht nur die Grenze vor staatlichem Besitzanspruch zu ziehen.

4. Die bundesgesetzliche Gewährleistung der schweizerischen Klöster und Kapitel (Stifte) wurde mit Recht verlangt und gegeben in der Erkenntnis der neuen Zeit und ihrer Gefahr. Darauf kommt es an und nicht auf die Tatsache, daß in der Schweiz der Protestantismus die Mehrheit besitzt. Fast alle schweizerischen Klöster entstanden vor Gründung der Eidgenossenschaft und vor der Reformation, einige konnten sogar auf ein Sonderleben als deutsche Reichsfürstentümer zurückblicken. Daß protestantische Staaten auch die Privatgüter von Katholiken zu gewährleisten haben, bedarf als selbstverständlich keiner Erwähnung. Höchst wichtig zu betonen ist hingegen, daß so wie in manchen anderen Erscheinungen auch im eidgenössischen Bundesvertrage von 1815 und vornehmlich im XII. Artikel sich der Anbruch des Liberalismus oder gar schon Radikalismus offenbarte. Unsere Kritik hat gezeigt, wie sich da der Gärungsprozeß kundgab: durch die aus zwiespältigen Gefühlen hervorgegangene allzu knappe Fassung, durch den Einschub einer Bedingung, durch den Wegfall des Wortes „kanonisch“ und die Aufnahme der Bestimmung „privat“; dazu gehört endlich, daß nicht einmal eindeutig ausgedrückt war, ob die eidgenössische Gewährleistung allein oder nur in Verbindung mit der kantonalen gelten sollte. Nicht die Aufnahme dieser Gewährleistung, sondern das einen sicheren Halt vermissen lassende Wesen ihrer Fassung hat zum Ende des Bundesvertrages von 1815 geführt.¹⁰

5. Wenn, was der Wortlaut ja wirklich gestattete, der Artikel XII zugunsten der staatlichen Souveränitätsrechte ausgelegt wurde,

¹⁰ Dadurch ist auch erledigt, was *Wessli*, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 2. Band, S. 128, zum „Klösterparagrafen“ von 1815 bemerkt: „Die eidgenössische Klostersgarantie, für ein in Mehrheit protestantisches Land ein Unikum, drückte dem Bundesvertrag von 1815 recht eigentlich den Stempel auf; sie sollte freilich auch der Nagel zu seinem Sarge werden“. Gerade das Gegenteil dieser ganz einseitigen Behauptung ist richtig.

dann bedurfte keine gegen die Klöster und Kapitel gerichtete kantonale Maßregel einer Rechtfertigung. Dem Bundesgesetz wurde sie nicht gefordert. Die Heidelberger Juristenfakultät, wegen des aargauischen Dekretes vom 7. November 1835 angerufen, hatte allerdings durch eine, hier schon besprochene, besondere Gesetzesauslegung die unbedingte Pflicht des Kantons Aargau zur ungefränkten Erhaltung seiner sämtlichen Klöster und Kapitel erkannt. Aber ihr Gutachten war von dem Grundsatz ausgegangen: „In einem jeden Staate ist der Wille des verfassungsmäßigen Gesetzgebers für alle die, welche diesem Willen zu gehorchen verpflichtet sind, der einzige Maßstab des Rechtes und des Unrechtes.“¹⁷ Der Große Rat des Kantons Aargau überschritt daher die Grenzen der ihm von der aargauischen Bevölkerung gegebenen Vollmacht nicht, als er, unter Annahme einer der heidelbergischen entgegenstehenden Gesetzesauslegung, die Klöster aufhob und die begründenden Anschuldigungen nicht durch ein ordentliches Gerichtsverfahren beweisen ließ.

Unsere Kritik und Schlußfolgerung wären freilich von recht geringem Wert für den weiteren Gang der Darstellung, wenn sich nicht zeigte, daß sich der aargauische Große Rat bei seinem Beschluß vom 13. Jänner 1841 von gleichen Erwägungen geleitet fand und seine aus dem Wortlaut des Artikels XII gezogenen Gründe nicht stichhaltig widerlegt wurden. Denn was die Aargauer im Gewoge des Kampfes nachher auch durch Augustin Kellers Staatschrift zur Rechtfertigung beibrachten, darf begreiflicherweise nicht als ebenso überzeugend angesehen werden.

Der Durchbruch des Liberalismus wurde in der Schweiz durch die französische Julirevolution ermöglicht. Die Gefahr, daß sich der große westliche Nachbar reaktionär in eidgenössische Dinge mische, schien für die Zukunft beseitigt. Während der sogenannten Regenerationszeit ergossen sich die liberalen Anschauungen im breiten Strome in das schweizerische Staatsleben; sie hatten vorher,

¹⁷ „Zuschrift der aargauischen Klöster an die hohe eidgenössische Tagsatzung.“ März 1841, a. a. O. — Das staatliche Anerkennungs- und Aufhebungsrecht gegenüber allen klösterlichen Korporationen wurde in der kirchenrechtlichen Literatur 1818—1840 allgemein vertreten. Vgl. Rud. Ritter von Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, Graz 1886—1891, 2. Bd., Seite 747.

wenn auch, wie wir erkannten, durch den Bundesvertrag von 1815 gewiß nicht gebändigt, infolge der inneren und äußeren politischen Lage nur einzelne glückliche Vorstöße erzwingen können. Bis gegen Ende 1831 besaßen zwölf Kantone, also die Mehrheit, in freisinnigem Geiste geänderte Verfassungen. Von grundsätzlicher Bedeutung war, daß schon am 27. Dezember 1830 die Tagsatzung das kantonale Souveränitätsrecht zu allen mit dem Bundesvertrage vereinbarlichen Verfassungsänderungen anerkannte. Aus dem Streben nach gegenseitiger Gewährleistung der geänderten Verfassungen und nach einer Neugestaltung des Bundesvertrages vereinigten sich am 17. März 1832 sieben „regenerierte“ eidgenössische Stände zum sogenannten Siebnerkonfödat, dem dann allerdings sechs andere Kantone am 16. November 1832 auf einer Konferenz zu Sarnen den „Sarnerbund“ entgegenstellten und die Sorge wegen eines Zerfalles der Eidgenossenschaft in zwei Sonderbünde in nächste Nähe brachten. Ein völliges Neuaufleben der von Joseph II. vertretenen Gedanken über das Verhältnis des Staates zur Kirche bedeutete es, daß 1833 eine 1768 in Zürich anonym erschienene Flugschrift des Luzerners Felix Balthasar „Über die Rechte der Eidgenossen in geistlichen Dingen“ (De Helvetiorum iuribus circa sacra) neu herausgegeben wurde. Aus einer ziemlich ähnlichen Abschätzung der Staatsgewalt gegenüber dem Kirchenrechte entstanden im Jänner 1834 die liberalen „Badener Artikel“, die neben anderen Neuerungen die staatliche Genehmigung kirchlicher Verordnungen, die kantonale Aufsicht über die Priesterseminarien und geistlichen Orden, dann die Heranziehung der Klöster zur Steuerleistung forderten.

Die aargauische Regierung entsprach während des der „Regeneration“ folgenden Jahrzehntes im allgemeinen diesen Forderungen, weckte jedoch dadurch im katholischen Bevölkerungsteil starken Widerstandsgeist. Auf's höchste wurde dieser erregt, als gelegentlich der vom Großen Räte im Dezember 1839 beschlossenen Verfassungsrevision sich die Möglichkeit zur verfassungsmäßigen Beseitigung der liberalen Neuerungen zeigte. Die katholische Partei unterlag, die liberale Verfassung wurde am 5. Jänner 1841 angenommen; zur selben Zeit endete auch im Kanton Solothurn ein gleichartiger Kampf mit dem Siege des Liberalismus. Aber in den katholischen Bezirken des Aargaus machte sich die furchtbare Erbitterung über

die Niederlage Luft durch eine Empörung, die von der Regierung unter Zuzug der Hilfstruppen aus Zürich, Bern und Baselland mit Waffengewalt unterdrückt werden mußte. Der 10. und 11. Jänner 1841 mit ihren Aufrührerkämpfen im Aargau waren die Schicksalstage der damaligen Eidgenossenschaft. Sie hatten am 13. Jänner 1841 den Aufhebungsbeschluß für die aargauischen Klöster zur unmittelbaren Folge, zur weiteren aber wenige Jahre später die Vernichtung des Bundesvertrages von 1815.

Der Weg, der an jenem 13. Jänner vorbei zur allgemeinen Veröhnung hätte führen können, nachdem die schweizerische Mehrheit in steigendem Maße zur radikalen Gesinnung gegenüber den katholischen Bindungen und besonders den religiösen Körperschaften erzogen worden, bleibt unbekannt. Sicher ist, daß allenthalben im Liberalismus, mit der dem Aufklärungszeitalter entlehnten Begründung, das Streben nach Aufhebung der Klöster bereits herrschend war, daß die Erbitterung nicht mehr vor Ungerechtigkeit zurückscheute und daß die schweizerischen Liberalen schon vor dem Großratsbeschluß vom Ende der aargauischen Klöster überzeugt gewesen sind. Der „Berner Verfassungs-Freund“ veröffentlichte in seiner Nummer vom 14. Jänner 1841¹⁸ einen am 13. Jänner angelangten Aargauer Brief, in dem es hieß: „Kloster Muri ist gewesen; es goß die ganze Nacht hindurch Kugeln, zog die Sturmglöcken, speiste und tränkte die Aufrührer und schickte seine Knechte in den Kampf! Ist Kloster Wettingen mitschuldig, so dürften auch die Pforten dieses Zwingers wie in Muri geöffnet werden.“ Und dasselbe Blatt erläuterte, noch in Unkenntnis des in Aarau gefaßten Beschlusses, die Aargauer Vorgänge durch eine vom 13. Jänner datierte Berner Korrespondenz, deren starke Ausdrücke nur in der Erregung der Gemüter ihre Entschuldigung fanden: „Die Einheit und Energie, mit welcher diese von den Pfaffen angezettelte Empörung, die nichts weniger als eine Reaktion in der ganzen Schweiz beabsichtigte, unterdrückt worden, verdient die vollste Anerkennung; das Volk hat wieder einmal eine Probe ausgehalten und ist stark befunden worden. Wenn nur Aargau die Früchte dieses Sieges weise benützt und den Pfaffenwühlereien im Freienamte ein radikales Ende, durch

¹⁸ Vom österreichischen Gesandten Grafen Bombelles mit seinem Bericht Nr. 3 (14. Jänner) 1841 nach Wien geschickt. Siehe *Acten, Berichte aus Bern 1841*.

Vernichtung der Wurzeln derselben macht. Es wäre nicht nur für den Aargau, sondern für die ganze Schweiz ein großes Glück, wenn diese Höhlen der Verdummung, der Intrigue, der Faulheit und der Genußsucht für immer geschlossen würden. Sie haben kein Patent zum Aufruhr und stehen unter dem gleichen Gesetze wie alle andern Bürger. Ihre reichen Mittel können für kirchliche und Erziehungszwecke auf das wohlthätigste verwendet werden. Das Mönchs- und Pfaffentum haben mit der katholischen Religion nichts gemein; diese kennt nur Diener des Friedens, die in Demut das Volk in den Lehren des Heils unterrichten und deren Reich nicht von dieser Welt ist, als ihre Priester an.“ Daß aber anderseits die Aargauer Regierung genau wußte, welchen Vorwürfen sie selbst sich aussetzte, bewies sie durch eine am Abend des 10. Jänner 1841 erlassene Proklamation,¹⁹ die auch den Satz enthielt: „Man hatte sich nicht entblödet, in Flugschriften und öffentlichen Blättern die Staatsgewalten frech zu verleumden, ihnen, so wie insbesondere der neuen Verfassung, religionsgefährliche, auf Beraubung der Kirchen- und Armeingüter ausgehende Absichten anzudichten, um dadurch auf Verwerfung des Verfassungsentwurfes hinzuwirken und den Widerstand gegen die angenommene Verfassung offen und durch herumgebotene Erklärungen zum Ausbruch zu bringen.“

Der Hauptteil der Begründung des Aargauer Großratsbeschlusses vom 13. Jänner 1841 war die „Erwägung, daß es in der Pflicht, wie in der Befugnis jedes Staates liegt und nach dem die Kantone in ihrer innern Selbständigkeit und Souveränität zunächst gewährleistenden Bundesvertrage ein eben so unbestreitbares Recht, wie eine dringende Pflicht ihrer Selbsterhaltung ist, die mit der Wohlfahrt des Staates unverträglichen Korporationen vom fernern Rechtsschutze auszuschließen.“ Der Bundesvertrag setzte in der Tat „zunächst“, nämlich schon im I. Artikel, die Souveränität der einzelnen Kantone bereits als selbstverständlich voraus und gewährleistete dann in demselben Artikel die kantonale „Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit“ auch „zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern.“ Damit in einen logisch wahrhaft untadeligen Zusammenhang brachte die aargauische Regierung den Sinn des XII. Artikels in der von uns als drittmöglich bezeichneten Ausle-

¹⁹ „Berner Verfassungs-freund,“ 14. Jänner 1841.

gung, deren textliche Gestalt, wie wir sahen, ja auch der Gegenseite als wahrscheinlich gemeint galt. Der Staat Aargau durfte demnach im XII. Artikel die Gewährleistung der Klöster und Kapitel als bedingt ansehen durch die im I. Artikel ihm übertragenen Rechte und Pflichten. Also nicht erst im n a c h h i n e i n , zur Ausflucht, sondern schon vor seinem Beschluß hatte der Große Rat des Kantons Aargau Gebrauch gemacht von dem ihm zustehenden Recht der Gesetzesauslegung, deren Gültigkeit in solchen Fällen freilich stets nur eine Machtfrage ist. Nach unserer bisherigen Ableitung haben wir festzustellen: Der aargauische Großratsbeschluß vom 13. Jänner 1841 war das zwangsläufige Ergebnis der liberalen Lehre; das gesetzliche Recht suchte und fand er, um davon auszugehen, in einer ihm günstigen Auslegung des Bundesvertrages.

Dagegen war von gar keinem Gewicht in der Begründung der Hinweis auf den seinerzeit bei Beratung des Bundesvertrages vom Jahre 1815 durch den Kanton Aargau gegen die ausdrückliche Gewährleistung der Klöster erhobenen Protest. Diese Verwahrung wurde vernichtet, als der Aargau schließlich doch den ganzen Bundesvertrag ohne Vorbehalt beschwor.

Die rein sachliche Notwendigkeit, als zureichender Grund für die Klösteraufhebung, wäre kaum beweisbar gewesen; auch war dieser Beweis, wie schon bemerkt, staatsrechtlich nicht geboten. Aber es entsprach der psychologischen und politischen Klugheit, daß der Aargauer Großrat die den Klöstern gemachten Vorwürfe in die Begründung seines Beschlusses aufnahm und an die erste Stelle setzte. In welchem Maße die grundsätzliche Feindschaft auf Kosten des objektiven Urteils mitsprach, als der Einfluß und das Wirken der Klöster im Kanton Aargau als verderblich und staatsgefährlich dargestellt wurde, ist eine nicht mehr beantwortbare Frage. Daß immer die Mehrheit in jedem politischen Kampfe alle Versuche der Minderheit zur Notwehr mit der Bezeichnung als Verbrechen stempelt, entspricht der Erfahrung. Und was Augustin Keller dann im März 1841 durch den vierten Abschnitt seiner „Staatschrift“ über die „Wirksamkeit der Aargauischen Klöster in Kirche und Staat“ berichtete oder gar was die haarsträubende, gleichzeitig erschienene und inhaltlich mit jenem Abschnitt übereinstimmende Berner Druckschrift „Die Leistungen der schweizerischen Klöster für Wissenschaft,

Kirche und Staat“²⁰ ihren Lesern erzählte, klingt gerade in der feindseligen, groben und krassen Art der Darstellung nicht überzeugend. Andererseits aber dürfen wir nicht übersehen, daß selbst weitaus unbefangene Geister nicht bereit waren, die Klöster von jeglicher Schuld freizusprechen. Der damalige Berner Regierungsrat Anton von Tillier, im Urteil stets äußerst vorsichtig und gerecht, erzählte in einem vom 25. Jänner 1841 datierten Briefe²¹ dem österreichischen Erzherzog Johann die Aargauer Ereignisse, die er im allgemeinen als ein Ergebnis der „ultra-romanischen Propaganda“ bezeichnete. Von den Klöstern meinte er, daß sie „selbst den aufgeklärten Katholiken vielleicht nicht mehr als eine ganz zeitgemäße Anstalt“ erschienen. Immerhin bedauerte er „vom geschichtlichen Standpunkt aus“ ihr rasches Verschwinden im Aargau. „Allein es ist nicht zu leugnen,“ erklärte Tillier endlich, „daß die jetzigen Klostergeistlichen eine große Schuld daran tragen. Die Benediktiner von Muri hatten den alten Ruf von Gelehrsamkeit ihres Ordens ganz vernachlässigt und kaum ist mir seit Jahren einer bekannt, der die dortige schöne Bibliothek zu benützen verstanden hätte. Jenes weltliche Treiben, das ich schon früher bezeichnet, und ihre Teilnahme an politischen Händeln haben das Verderben jener Klöster bereitet.“

Aus dem mit „Rechtliche Erörterung“ überschriebenen sechsten Abschnitt der aargauischen Staatschrift vom März 1841 darf uns hier zur Beweisführung nur das gelten, was begrifflich schon in der Begründung des Jännerbeschlusses steht. Die Staatschrift, daraufhin angesehen, betonte in der Tat, daß „die Kantone durch Eingehung des Artikels XII des Bundesvertrages auf das Säkularisationsrecht der Klöster jedenfalls nicht unbedingt Verzicht geleistet“ hatten, sondern sich durch die der ausgesprochenen Gewährleistung beigefügte Bedingung: „soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ zweifellos „auch diese Befugnis auf gewisse Fälle hin“ vorbehielten, und zwar betrafen diese Fälle nicht etwa nur Verarmung

²⁰ „Die Leistungen der schweizerischen Klöster für Wissenschaft, Kirche und Staat, beleuchtet von einem Ordensgeistlichen. Dem erleuchteten, hochherzigen Großen Räte des Kantons Aargau in Hochachtung gewidmet von dem Verfasser. Bern 1841.“ 80 Seiten.

²¹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Im wesentlichen stimmte diese Darstellung Tilliers mit der in seinem Geschichtswerk von 1857 gegebenen überein.

oder sonstiges organisches Zugrundegehen eines Klosters, sondern auch kriminelle Dinge, Gefährdung der Öffentlichkeit und ähnliches (S. 150). Indem also auch da der Text des Artikels XII so umgestellt und verstanden wurde, als ob dort stünde: „sind gewährleistet, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ betonte die Erörterung gleichzeitig, daß ihre Behauptung sich „allgemeiner theoretischer und praktischer Anerkennung“ erfreue. Die Feststellungen, „daß der gegen die Klösteraufhebung angerufene Artikel XII des Bundesvertrages nicht unbedingt sei,“ daß das Aufhebungsrecht für gewisse Fälle bestehe und daß endlich dies Recht nur den Kantonen, nicht aber dem gesamten Bunde zustehe, wurden mehrmals wiederholt. Doch muß hiezu bemerkt werden, daß der Verfasser der Staatschrift offenbar übersah, aus der seinerzeit von der Heidelberger Juristenfakultät dargebotenen Lehre von der „Staatsallgewalt“ die entsprechende Folge zu ziehen, und deshalb das staatliche Aufhebungsrecht auf „gewisse Fälle“ einschränkte.²² Der XII. Artikel, meinte dann (S. 151) die „rechtliche Erörterung“, habe überhaupt nur die Sicherung der Klöster „gegen etwaige Bundesübergriffe wie in der Helvetik“ und gegen Vorstöße reformierter Kantone beabsichtigt. Daß die Staatschrift im Wortlaut des XII. Artikels kein Gebot zur Erbringung eines gerichtlichen Beweises für die gegen die Klöster erhobenen Beschuldigungen fand, zeigte sie (S. 145) durch den folgenden Satz: „Die Aufhebung einer Korporation erscheint nicht als Strafe, indem dieselbe (als bloß juristische Person) gar nicht straffähig ist, sondern als eine politische Maßregel; diese selbst aber ist durch die Erkenntnis bedingt, daß die Korporation ihren Interessen und Tendenzen zufolge, von denen sie notwendig getrieben wird, mit dem Staatswohl unvereinbar sei;“ und zum Schöpfen einer solchen Erkenntnis bedürfe es keiner richterlichen Untersuchung und Straffällung (S. 146). Es erweckt fast den Anschein, als habe Augustin Keller dadurch jene Lehre von der Staatsgewalt, für die er in den §§ 46 und 49 von Kants Rechtslehre hinreichende Stützen finden hätte können, doch in umfassender Weise anwenden wollen; aber dann wäre er durch seine spätere Ein-

²² Interessant ist, daß die Staatschrift (S. 151) im 3. Punkte der vom Nuntius 1814 vorgelegten Formulierung den Sinn der Stelle: „welchen solche [freie Verwaltung] zukommt“, ganz unverfänglich fand und ihn nur auf die Klöster und Stifte bezog. So bekam die Beweisführung eine Lücke.

schränkung (S. 150) mit sich selbst in Widerspruch geraten. Der Satz (S. 144) hingegen: „Jede Korporation im Staate, so wie sie nur mit seiner Einwilligung entsteht und fortexistiert, kann auch von demselben aufgehoben werden,“ entsprach als Folge durchaus der unumschränkten Gewalt des Staates; aber er mochte just für den Aargauer Staat nicht gelten, weil dieser, erst später entstanden, seinen Klöstern die Einwilligung zur Entstehung und Fortexistenz nicht gegeben hatte und daher sein Aufhebungsrecht nicht daraus begründen sollte. Endlich unterschied die „rechtliche Erörterung“ (S. 148 f.), daß es die Auflösung eines Klosters durch den Papst in kanonischer Beziehung gebe, der sich aber der Staat durch Auflösung des Rechtssubjektes keineswegs anschließen müsse, und eben die Auflösung des Rechtssubjektes durch den Staat, womit sich die kanonische Auflösung nicht zu verbinden brauche. So wurde die kantonale Souveränität für die Behandlung der Klöster, wie sie aus dem Artikel XII gedeutet werden konnte, auch durch das Ablehnen der Konkurrenz des Kirchenrechtes mit dem Staatsrechte unterstrichen. Es blieb aufrecht, was in der Staatschrift der dritte Abschnitt, über die „Stellung der Klöster im Staate,“ unter Berufung auf historische Tatsachen in anderen Staaten als Vorentscheide auch für die aargauische Souveränität beanspruchte, nämlich: das Recht der staatlichen Verwaltung von Klosterbesitz und Stiftsgütern und des Obereigentums darüber, das Recht zur Klosterbesteuerung, das Recht der Gerichtsbarkeit und Disziplinaraufsicht über geistliche Körperschaften in weltlichen Dingen, das Recht der Reformation und Säkularisation.

Weil schließlich auch eine reine Gewaltmaßregel, die durch kein Wort und keine Auslegung des Grundgesetzes zu rechtfertigen war, durch die parteimäßige Übermacht des Trägers denkbarer Weise im Aargau hätte siegreich werden können, mußte es von kaum überschätzbarer Bedeutung sein, wenn die von Friedrich Hurter verfaßte, gleich umfangreiche Gegenschrift der aargauischen Klöster²³ der Staatschrift Augustin Kellers gerade ihre „rechtliche Erörterung“

²³ „Die Aargauischen Klöster und ihre Ankläger,“ S. 143 ff. — Der Aufsatz in den „Historisch-politischen Blättern“, 1841, I. Band, Seiten 539—57: „Die Aargauer Staatschrift“ ist, gleichfalls zur Bekämpfung von Kellers Arbeit, ein Auszug aus Hurters großer Schrift und vielleicht von Hurter selbst gemacht.

und somit die entsprechende Begründung des Aargauer Großratsbeschlusses vom 13. Jänner 1841 als irrig und falsch erweisen konnte. Dann blieben wegen der Unverjährbarkeit der sittlichen Grundsätze die Eidgenossenschaft und der Kanton Aargau vor aller Welt im Unrecht bis zum Widerruf der Klösteraufhebung und völligen Schadensersatz.

Aber Hurter hat diese Aufgabe nicht erfüllt, konnte sie auch so wenig wie irgend ein anderer erfüllen. Wohl ging seine Gegenschrift in höchst fleißiger, scharfsinniger und vornehmer Darstellung der aargauischen Staatschrift abschnitt- und punktweise widerlegend nach, doch gegenüber der „rechtlichen Erörterung“ Augustin Kellers versagte er. Zur entscheidenden liberalen Auslegung des XII. Artikels wußte die Gegenschrift (S. 148) nur zu sagen: „Darauf wird an dem Artikel XII gemäkelt und dem Ausdruck: die Klöster sind gewährleistet, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, eine Interpretation aufgebürdet, welche vor der einfachsten Logik nun und nimmermehr Stich halten kann. Was müßte man von Männern denken, die ein Gesetz erließen, welches am Ende so gefaßt werden könnte: Dieses, jenes ist verboten, insoweit es von dem Willen des Einzelnen abhängt, das Verbot halten zu mögen?“ Zunächst sehen wir, daß auch Hurter nicht den geringsten Anstoß an der hier oft bemerkten textlichen Umstellung des XII. Artikels nimmt und sie ausdrücklich, indem er sie ohneweiters anführt, als dem Sinn angemessen erachtet; ferner entgeht uns nicht, daß Hurter zustimmend diese Textänderung übernahm, ohne zu erkennen, daß er eben dadurch selbst eine Interpretation anstellte. Und dann warf Hurter der von Keller anerkannten Interpretation einen Mangel an Logik vor; aber in so sonderbarer Weise begründete er diesen Vorwurf, daß er zuletzt völlig an der Sache vorbeiging. Denn just darauf kam es an, daß diese gerügte Auslegung wirklich nicht abgewiesen werden durfte. Ob nicht die Logik der Männer von 1814 gerade in solcher Richtung tätig gewesen sein konnte, das überlegte und untersuchte Hurter nicht.

Ganz kurz lehnte er (S. 146) die in der Staatschrift vorgelegte Meinung, daß es zwei Arten der Klosteraufhebung, die kirchliche und die staatliche, gebe, ab; desto ausführlicher bekämpfte er (S. 143) den Satz, daß an Korporationen, die als juristische Personen kein Verbrechen begehen und keine Kriminalstrafe erleiden

können, die Aufhebung nur als politische Maßregel vollziehbar sei und die Erkenntnis der Notwendigkeit dieser Maßregel keines gerichtlichen Beweises bedürfe. Aber an dem entscheidenden Punkte ging Hurter trotzdem auch hier vorbei, indem er ohne weitere Folgerung bloß ironisch fragte, wie denn anders ohne richterliche Untersuchung und Straffällung die Gefährlichkeit der Korporationen einwandfrei erkannt würde; ob vielleicht durch Intuition oder Ahnung oder sonstwie? Er war nicht darauf verfallen, daß sich gerade an dieser Stelle, dem Verfasser der Staatschrift vielleicht unbewußt, die Lehre von der Staatsgewalt geltend machen wollte, der auch Kant, wie wir schon bemerkten, beitrug, als er sagte, daß der Staat „nie in dem, was er über sich selbst beschließt,“ unrecht tue. Und so fand Hurter auch die einzige Gelegenheit nicht, seiner Verteidigungs- und Widerlegungsschrift eine Wendung ins Großartige zu geben durch Aufrollen des ganzen Problems der Macht und Raison des Staates.

Nicht glücklicher wurden die Ausführungen durch die Worte abgeschlossen, die aargauische Staatschrift habe „bewiesen, was sie eben beweisen wollte, dagegen nicht bewiesen, was sie beweisen sollte.“ Denn während Augustin Keller offenbar innerhalb der ganzen Rechtsfrage die grundlegenden wichtigen Punkte gesehen hatte, blieben diese für Friedrich Hurter, obwohl er im Vorteil des Kritikers war, verborgen. Deshalb fiel der letzte gegen die Staatschrift geschleuderte Vorwurf mit viel größerer Wucht auf die Klösterdenkschrift zurück.²⁴ Als weitere Ergebnisse unserer Untersuchung müssen wir aber feststellen, daß die vom Aargauer Großrat aus dem Wortlaut des Artikels XII gezogenen Gründe nicht widerlegt worden sind und daß, sofern nur der Gesetzestext in Frage kommt, nicht von einem Bruch, sondern bloß von der Auslegung und Anwendung des Bundesvertrages für einen besonderen Fall die Rede sein konnte.

Es verdient nun wohl beachtet zu werden, daß der aargauische Standpunkt anderwärts in den maßgebenden Äußerungen sich weder angenommen noch richtig bestritten fand. Wenn wir von dem in dieser Hinsicht fehlgeschlagenen Angriff Hurters absehen, wurde in

²⁴ Anders wurde diese Klösterdenkschrift bewertet von Heinrich von Hurter, Friedrich von Hurter und seine Zeit. Graz, 1876, 2 Bände, 1. Band, Seite 264 ff.

keiner über die Tagungsprotokolle hinausgehenden gegnerischen Kundgebung die aargauische Inanspruchnahme des Rechtes zur Gesetzesauslegung, die Art dieser Auslegung und überhaupt die Möglichkeit einer Auslegung bekämpft oder wenigstens zur Verhandlung gestellt. Andererseits haben selbst die befreundeten Stimmen den aargauischen Vorgang, die Klösteraufhebung durch eine Gesetzesauslegung zu rechtfertigen und damit den Vorwurf des Vertragsbruches abzulehnen, weder verteidigt noch sonstwie anerkannt. Nicht viel anderes darüber ist im Grunde auch von der außerordentlichen und der ordentlichen Tagung des Jahres 1841 und den beiden je von diesen gewählten Siebenerkommissionen zu sagen. In den Tagungsverhandlungen erklärte die eine Partei den XII. Artikel des Bundesvertrages als vollkommen klar und eindeutig jede Klösteraufhebung ausschließend, während ihm die andere nur eine bedingte Geltung zugestehen wollte, ohne das Wesen der Bedingung scharf zu bestimmen. Ein dem gleiches Bild geben die Berichte der zwei Siebenerkommissionen, von denen die Angelegenheit einem besonderen Studium unterworfen werden mußte. Die von der außerordentlichen Tagung am 19. März 1841 gewählte Kommission datierte ihren Bericht²⁵ schon vom 27. März und bezeichnete in ihrem Mehrheitgutachten den aargauischen Großratsbeschluß vom 13. Jänner 1841 als „unvereinbarlich mit dem Artikel XII des Bundesvertrages“ und die Vorschrift dieses Artikels als „unzweideutig“. Dagegen beantragte das erste Minderheitgutachten: „1. Die eidgenössische Tagung anerkennt nicht, daß die im Jahr 1815 im Umfange der Schweiz bestandenen Klöster aus dem Artikel XII des Bundesvertrages ein unbedingtes Recht auf Fortbestand, sei es gegen die Kantone, in deren Grenzen sie sich befinden, sei es gegen den Bund, herleiten können. 2. Die eidgenössische Tagung gesteht ebenso wenig den Kantonen, innerhalb deren Grenzen im Jahr 1815 Klöster bestanden haben, ein unbedingtes Recht zur Aufhebung dieser Klöster zu.“ Freilich hätte diese Auslegung gleich damals zurückgewiesen werden können als von vornherein unzulässig. Denn sie gab der Textstelle: „ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt,“ den Sinn, den wir in der viertmöglichen und von

²⁵ „Kommissionalbericht an die hohe Tagung, über die Angelegenheit der aargauischen Klöster. Bern, den 27. März 1841.“ Druck, 20 S. folio. Enthaltend auch die beiden Minderheitsanträge von Ed. Blösch und Henri Druey.

der Heidelberger Juristenfakultät angenommenen Auslegung erkannten: „soweit es innerhalb der Schweizer Grenzen liegt,“ und wollte, statt folgerichtig die unbedingte Gewährleistung zuzugestehen, trotzdem eine Bedingung herauslesen.

Die Kommission hatte von der Tagsatzung den Auftrag erhalten, sich auch mit der Frage der Bundesvertragsverletzung zu befassen. Aber der von Gallus Jakob Baumgartner²⁰ aus St. Gallen geschriebene Antrag der Mehrheit ging leider auf die Besprechung der textlichen Auslegungsmöglichkeiten nicht ein, sondern gab, ohne eine historische Beweisführung zu versuchen, eine „geschichtliche Entwicklung“ des XII. Artikels und kam zu folgendem merkwürdigen Schluß: Ohne diesen Artikel hätte der Bundesvertrag den Kantonen das unbeschränkte Verfügungsrecht über ihre Klöster und Kapitel zugestanden. Eben diese „unzweideutige“ Tatsache veranlaßte damals die Kantone zum Verzicht „auf das unbedingte Recht, Klosterkorporationen aufzuheben,“ das nun einmal zum staatlichen Hoheitsrechte gehört, und daher zur Schaffung des XII. Artikels. Dessen Sinn war also 1814 und 1815 den Kantonen nicht zweideutig und darf es auch 1841 nicht sein. Den Kantonen kann „das Recht der Aufhebung von Klosterkorporationen“ nicht zustehen.

Wir sehen, daß diese Kommission, wenngleich eine historische, doch auch nur eine Auslegung bieten konnte und nicht einmal eine ganz klare. War den Kantonen nach dem Verzicht auf das „unbedingte“ Aufhebungsrecht noch ein „bedingtes“ oder gar keines geblieben? In Baumgartners Schlußfolgerung gaben der erste und der letzte Satz zwei einander widersprechende Antworten auf diese Frage. Das erste Minderheitgutachten entschied sich für die Annahme eines „bedingten“ Aufhebungsrechts, das zweite kommt hier wegen seiner Ablehnung eines bestimmten Entschlusses nicht in Betracht. Und so war es denn selbstverständlich eine authentische Interpretation des XII. Artikels, aber durchaus keine Lösung der vorhandenen Zweifel, als die außerordentliche Tagsatzung am 2. April 1841 alle fünf Punkte des Mehrheitsantrages unverändert zum Beschluß erhob

²⁰ Über Baumgartner in diesem Zusammenhang siehe auch meine Arbeit „Gallus Jakob Baumgartners Beziehungen zu Osterreich“ in der „Zeitschrift für Schweizerische Geschichte“, 5. Bd., H. 3/4, besonders S. 516 ff.

und darin sagte: „1. Der Beschluß des Großen Rates des Kantons Aargau, vom 13. Jänner lezthin, durch welchen sämtliche auf dessen Gebiet befindlichen Klöster aufgehoben worden, ist als unvereinbarlich erklärt mit dem Artikel XII des Bundesvertrags. 2. An den hohen Stand Aargau ergeht infolge dessen die dringende Einladung der obersten Bundesbehörde, über den Gegenstand jenes Dekretes nochmals einzutreten, und in pflichttreuer Berücksichtigung der unzweideutigen Vorschrift des Artikels XII des Bundesvertrags solche neue Verfügungen zu treffen, welche dessen Anforderungen genügen und die Bundesbehörde eigenen Eintretens zur Aufrechterhaltung der Bundesvorschriften entheben können.“

Entschieden war nicht, ob eine bedingte oder unbedingte Gewährleistung der Klöster verletzt worden, also warum eigentlich der aargauische Großratsbeschluß vom 13. Jänner „unvereinbarlich“ blieb mit dem Artikel XII. Übrigens scheint Baumgartner selbst mehr zur Auffassung dieses Artikels als einer bloß bedingten Bestimmung geneigt zu haben, weil er im vierten Punkte auch von der Möglichkeit sprach, daß Aargaus „zu gewärtigende Beschlüsse die Vorschriften des Bundes nicht befriedigen“ könnten, und im zweiten Punkte nur „solche neue Verfügungen“ verlangte, die dem Bundesvertrag genügten. Denn sonst wäre der einfache Auftrag zur ungesäumten Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster das allein Richtige gewesen. Darum war die Bezeichnung des XII. Artikels als eine „unzweideutige Vorschrift“ zwar ein Tagsatzungsbeschluß, aber noch lange keine Erläuterung. Ferner enthielt die Einladung zur „pflichttreuen Berücksichtigung“ dieser Vorschrift eine unmöglich erfüllbare Forderung, weil auch weder der Grad der erkannten Vertragsverletzung noch, gegebenen Falles, die Art der Bedingung im XII. Artikel von der Tagsatzung eindeutig festgesetzt worden.

Endlich schuf der Tagsatzungsbeschluß nicht die geringste Verständigungsmöglichkeit zwischen der von der Kommissionmehrheit vertreten Ansicht, daß ohne den XII. Artikel gar keine Sicherheit der Klöster und Kapitel vor dem unumschränkten Verfügungsrecht der Kantone bestanden hätte, und der anderen, in unserer Untersuchung auch bereits genannten Meinung, daß ein Zweifel am Recht der Klöster und Kapitel auf ungestörten Fortbestand selbst ohne jenen Artikel nicht hätte aufkommen dürfen. Kurz, die für die ganze Entwicklung der Angelegenheit maßgebende außerordentliche

Tagsatzung von 1841 hinterließ eine im wesentlichen ungeklärte Lage.

Das erkannte offenbar auch die am 5. Juli 1841 in Bern eröffnete ordentliche Tagsatzung. Der vom 25. August datierte, wieder von Baumgartner verfaßte Bericht der neuen Siebenerkommission²⁷ erklärte, daß nur die gesamte Eidgenossenschaft, nicht aber der Kanton Aargau selbständig die „äußerste materielle Grenze“ der Wiedergutmachung in der Klösterfrage bestimmen dürfe. Das erste Minderheitgutachten erläuterte in recht unklarer Weise den Artikel XII so, daß durch ihn die souveränen Kantone zwar den Fortbestand und die Eigentumsicherheit der schweizerischen Klöster und Kapitel gewährleisteten, aber gleichzeitig den Entscheid über diesen Fortbestand und diese Sicherheit an den Bund abtraten und daß der Bund durch Übernahme dieser bestimmten Schutzpflicht eine Grenze seiner eigenen Willkür setzte. Eine unbedingte Gewährleistung freilich anerkannte dies Gutachten nicht. Das zweite Minderheitgutachten gab die drei klösterlichen Gemeinschaften von Wettingen, Hermetwil und Bremgarten preis, das dritte die von Muri, Wettingen und Bremgarten; beide wollten nunmehr keine Auslegung, sondern ein Kompromiß. Das Gutachten des Berner Schultheißen Karl Neuhaus stützte sich darauf, daß im Artikel XII nichts von einer „unbedingten“ Gewährleistung stehe, nahm das Recht der freien Gesetzesauslegung auch für den Aargau in Anspruch und verlangte, die ganze Angelegenheit als abgeschlossen zu betrachten. Unterm 9. Juli 1841 von dreizehn und zwei halben Ständen der Tagsatzung zur Befolgung des Beschlusses vom 2. April aufgefordert, hatte nämlich der Aargauer Große Rat am 19. Juli als sein äußerstes Zugeständnis und unter Vorbehalt der nötigen Reformen die Wiederherstellung der drei Nonnenklöster Fahr, Mariä Krönung in Baden und Gnadental angeboten. Infolge der Undeutlichkeit jenes Tagsatzungsbeschlusses hatte ihm selber die Bemessung der Gut-

²⁷ Druede: „Kommissionalbericht an die hohe Tagsatzung über die Angelegenheit der aargauischen Klöster, Bern, 25. August 1841.“ 9 S. folio. — „Erstes Minderheitsgutachten, bezüglich der wiederherzustellenden Klöster.“ 7 S. folio (Schmid, R. Rüttimann). — „Zweites Minderheitsgutachten etc.“, 7 S. folio (Baumgartner, v. Maillardo3.). — *«Opinion de minorité de l'Avoyer Neuhaus, Président de la Commission.»* 12 S. folio. — *«Troisième Minorité.»* 15 S. folio (Conrad de Muralt, Henry Druey).

machung zugestanden; aber die Tagsatzungsmehrheit war damit nicht zufrieden. Ob übrigens der Aargauer Große Rat am 13. Jänner 1841 seine Klöster nur deshalb bloß „im Grundsatz“ aufhob, um durch die etwa notwendige Wiederherstellung eines Teiles derselben nicht sich selber zu widersprechen oder sich zu demütigen, läßt sich nicht mehr erkennen. Sicher ist, daß der Kanton Aargau am 2. April 1841 durch die Fassung des Tagsatzungsbeschlusses ebenso in die günstigere Lage versetzt worden war wie seinerzeit durch den Wortlaut des XII. Artikels. Die nach dem aargauischen Angebot vorgelegten und uns bereits bekannten Kommissionsanträge vom 25. August hatten in der ordentlichen Tagsatzung von 1841 keinen Beschluß zur Folge; daher konnte ihnen für den Beschluß vom 2. April keine interpretative Bedeutung zukommen.

Eine merkwürdige Stellung bezog am 15. März 1841 der schärfstliberale Karl Neuhaus mit seiner Rede, durch die er als Bundespräsident die außerordentliche Tagsatzung eröffnete.²⁸ Sehr scharfsinnig bezeichnete er etliche an den unklaren Wortlaut des Artikels XII zu stellende Fragen, überließ jedoch deren Beantwortung den Debatten und dem Ergebnis der Tagsatzung. Nicht sonderlich tief ging seine Ansicht, daß stets der Einzelstaat der erste und legitime Richter über seine eigene Lage sei. Daher habe der Kanton Aargau, wenn er erkannte, daß er, um sich selbst zu erhalten, die Klöster aufheben müsse, nicht gehindert werden dürfen. Weil der Kanton das principale und ein Kloster das accessorium sei,²⁹ wäre es unvernünftig, das Hauptgut dem Zubehör zu opfern. Ziemlich leicht schob Neuhaus die daran zu knüpfenden Überlegungen beiseite durch die ironische Bemerkung: „Man hat es ein wenig eilig gehabt, den Bundesvertrag als verletzt zu erklären,“ und durch die Behauptung, daß im Gegenteil ein Unternehmen des Vorortes, die Klöster des Aargaus aufrecht zu erhalten, den I. Vertragsartikel wirklich verletzt hätte, während sich darüber beim XII. streiten lasse. In der Hauptsache aber ließ er die ganze Angelegenheit

²⁸ Druck: «Discours^f prononcé par Son Excellence Monsieur l'Avoyer Charles Neuhaus, à l'ouverture de la Diète extraordinaire à Berne, le 15 Mars 1841.» Siehe auch die Kritik dieser in französischer Sprache gehaltenen Rede bei Tillier a. a. O., 2. Bd., S. 105.

²⁹ Die Regel des Eigentumserwerbes: accessorium sequitur suum principale, das Zubehör folgt seinem Hauptgute.

eine neue und zwar folgenschwerste Wendung nehmen, deren europäischer Charakter uns etwas später beschäftigen wird.

Erst im August 1841 befaßte sich Neuhaus, wie schon bemerkt, mit einer bestimmten Auslegung des XII. Artikels. Daß er jedoch am 15. März 1841 in seiner Eröffnungsrede überhaupt eine Partei nahm, kritisierte der österreichische Gesandte Graf Bombelles sehr gut: „Diese Rede, worin Herr Neuhaus sich als Verteidiger des Kantons Aargau aufspielt und vergißt, daß er die Ehre hat, einer Versammlung vorzusitzen, die unparteiisch einen Fall beurteilen soll, von dessen Entscheidung das politische Dasein der Schweiz abhängt, hat bei der großen Tagsatzungsmehrheit ein peinliches Aufsehen erregt.“³⁰ Nur war Neuhaus über die politische Bedeutung dieser Entscheidung genau der entgegengesetzten Ansicht. Vollkommen französisch gebildet,³¹ war er, als Liberaler im Sinne von Voltaire, Friedrich II. und Kant, bis zum Radikalismus gelangt; nicht das Mindeste also hatte er übrig für kirchliches Ansehen in der Staatsverwaltung. Doch seine Haltung in der Klösterfrage war, wie wir noch erkennen werden, dadurch allein nicht zu erklären.

Zur Zeit des Beschlusses vom 13. Jänner 1841 waren im Aargau die folgenden elf geistlichen Körperschaften vorhanden: die Benediktinerabtei von Muri, die Zisterzienserabtei von Wettingen, die beiden Benediktinerinnenkonvente von Hermetswil im Bremgartenschen und von Fahr bei Baden, der Konvent der Zisterzienserinnen zu Gnadental im Bremgartenschen, der Konvent der Kapuzinerinnen zu Baden, der Kapuzinerkonvent zu Baden, der Kapuzinerkonvent zu Bremgarten, endlich die drei Kollegiatstifte von Zurich, Baden und von St. Martin zu Rheinfelden.³² Aber die Kollegiatstifte waren keine klösterlichen Gemeinschaften, sondern bestanden aus Weltpriestern und kamen daher für diesen Fall nicht weiter in Betracht. Es sei hier bloß nochmals angemerkt, daß eben solche Körperschaften im XII. Artikel des Bundesvertrages unter den „Kapiteln“ verstanden waren; unter einem „Kapitel“ wurde da

³⁰ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Bericht (Nr. 21) aus Bern, 18. März 1841.

³¹ Siehe die Charakteristik bei Tillier a. a. O., S. 90, und Carl J. Burckhardt, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus. Frauenfeld 1925.

³² Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Verzeichnis im Bericht (Nr. 5) aus Bern, 18. Jänner 1841.

nicht ein Klosterkapitel, wohl aber ein Kollegiatstift (chapitre collégial) mit eigenem Gebäude begriffen. Jenes Dekret betraf also acht geistliche Körperschaften klösterlicher Art, die ohne weiteres vom Schweizerboden verschwinden sollten.

Da in der Schweiz selbst keine einhellige Meinung über den Sinn des XII. Artikels bestand, die außerordentliche Tagsatzung eine authentische Interpretation von nur fragwürdigem Charakter schuf und die aargauische Regierung ihrer Gegnerschaft in der Schweiz eigentlich keinen Anlaß gab, die Klösteraufhebung anders denn als einen Angriff gegen die Kirche und eine Kampfansage zu bewerten, ist es ganz zu verstehen, daß sich die europäischen Mächte erst recht auf keine formaljuristischen Überlegungen einließen, sondern das Ereignis als eine handgreifliche Verletzung des Bundesvertrages betrachteten.

Schon unterm 15. Jänner 1841 schrieb der päpstliche Nuntius Paschalis Gizzi, Erzbischof von Theben, aus Schwyz dem Grafen Bombelles, daß der aargauische Beschluß zur Aufhebung aller Klöster „ab irato“ gefaßt und „ebenso ungerecht an und für sich wie zuwiderlaufend dem Bundesvertrage“ sei;³³ im Schreiben vom 7. Februar 1841 an Bombelles bezeichnete er etwas schärfer die Ausführung der aargauischen Regierung als „ungesetzlich, ungerecht und tyrannisch“ und hoffte, daß die Großmächte das Recht des Stärkeren und den Zwang nicht den Platz des Bundesvertrages und der Gerechtigkeit einnehmen lassen wollten.³⁴ Und in der großen Verwahrung, die der Nuntius unterm 21. Jänner 1841 an den Vorort Bern gegen den aargauischen Beschluß richtete, anerkannte er den XII. Artikel nur als die „formellste und ausdrücklichste Gewährleistung des Bestandes und der Aufrechterhaltung der schweizerischen Klöster“ und nannte den aargauischen Beschluß einen Vertragsbruch.³⁵

In Frankreich gab König Louis Philippe dem Vertreter Österreichs, Botschafter Anton Grafen von Apponyi, am 2. Februar 1841 unumwunden zu, daß „die Aufhebung der aargauischen Klöster die offenkundigste Verletzung des XII. Bundesvertragsartikels sei, ge-

³³ E b e n d a, Originalbrief, als Beilage zum Bericht (Nr. 6 A) aus Bern, 19. Jänner 1841.

³⁴ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Originalschreiben als Beilage zum Bericht (Nr. 12 B) aus Bern, 12. Februar 1841.

³⁵ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Abschrift.

gen die den Mächten das Recht zum feierlichen Protest zustehet.“³⁶ Gleich seinem König betrachtete der französische Außenminister Guizot die Aargauer Klösteraufhebung als eine Verletzung des Bundesvertrages, als „deren nächstes und unvermeidliches Ergebnis ein Bürger- und Religionskrieg zu befürchten“ sei.³⁷ In der wichtigen Weisung, die er unterm 10. Februar 1841 dem Botschafter Frankreichs in Bern, Grafen Mortier, sandte, erklärte er: „Die Maßregel, durch die von der aargauischen Regierung alle Klöster aufgehoben wurden, erscheint uns einerseits rechtlich unhaltbar (injustifiable en droit), weil sie offen den Bundesvertrag verletzt, andererseits zuwiderlaufend jeder Billigkeit, jeder echt liberalen Gesinnung, weil sie die Anschauungen eines beträchtlichen Teiles der Bevölkerung verletzt.“³⁸

Der Gesandte des Königreiches Sardinien in der Schweiz, Baron von Blonay, teilte unterm 8. Februar 1841 aus Lausanne dem Grafen Bombelles mit, daß sein Hof „nicht ohne Erstaunen und Schmerz den ungerechten Beschluß zur Beraubung und Abschaffung der Klöster vernehmen konnte,“ und nannte den aargauischen Vorgang eine „offenbare Vertragsverletzung.“³⁹ Die Entrüstung der sardinischen Regierung durfte allerdings nicht sehr hoch gewertet werden, weil Sardinien gegenüber der unmittelbar benachbarten Schweiz, die ihm recht unangenehm werden konnte, zuletzt doch nur leise auftreten durfte. Es war aber nicht ganz bedeutungslos, daß, zur Bestätigung der Mitteilung Blonays, der sardinische Minister Graf Solar de la Marguerite dem österreichischen Gesandten in Turin, Felix Fürsten von Schwarzenberg, unterm 11. Februar 1841 schriftlich anzeigte, daß der König den Baron Blonay anweisen lasse, in Einvernehmen mit dem Grafen Bombelles darnach zu streben, daß die Tagssatzung die vom Kanton Aargau durch die Klösteraufhebung begangene „empörende Ungerechtigkeit“ wieder gutmache.⁴⁰

³⁶ E b e n d a, Bericht aus Paris, 2. Februar 1841.

³⁷ E b e n d a, Apponyi an Bombelles, chiffrierte Depesche d. d. Paris, 10. Februar 1841.

³⁸ U r t e n, Abschrift als Beilage zur Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 1).

³⁹ W i e n, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Abschrift als Beilage zum Bericht (Nr. 12 A) aus Bern, 12. Februar 1841.

⁴⁰ E b e n d a, Abschrift als Beilage zum Bericht aus Turin, 13. Februar 1841.

Obwohl die englische Regierung recht kühl dieser Angelegenheit gegenüberstand, glaubte der Vertreter Englands in der Schweiz, Morier, doch nicht der Gesinnung des britischen Außenministers Lord Palmerston dadurch entgegen zu handeln, daß er, wie er unterm 20. Februar 1841 aus Thun dem englischen Botschafter in Wien, Lord Beauvale, schrieb, ohne ausdrückliche Erlaubnis dem Bundespräsidenten Neuhaus Vorhaltungen machte; im Briefe nannte er den aargauischen Beschluß eine „nicht zu rechtfertigende Gewalttat und Unbilligkeit“ (injustifiable violence and inequity).⁴¹

Der Gesandte Preußens in der Schweiz, Christian Karl Josias von Bunsen, hatte schon unterm 16. Jänner 1841 seinem König Friedrich Wilhelm IV. über die Aargauer Vorgänge berichtet; unterm 20. aber meldete er kurz und bündig seine Meinung: „Die Verletzung des § 12 der Bundesakte, und damit die unbedingte Illegalität des Beschlusses ist, wie ich mir in dem bereits angezogenen ehrfurchtsvollen Berichte näher auszuführen erlaubt habe, so unbestreitbar und unleugbar, daß ich die Überzeugung nicht aufgeben kann, es werde sich diese Ansicht bei den schweizerischen Regierungen und namentlich beim Vororte selbst feststellen, sobald die erste Aufregung vorüber gegangen ist.“ Zum Beweise für seine weitere Meinung, daß die Mehrheit bei der außerordentlichen Tagsatzung nicht mehr werde durchsetzen wollen als die Bewahrung des katholischen Kirchenvermögens in der Schweiz vor augenblicklicher Zersplitterung, berichtete er dann unterm 24. Februar 1841 aus Bern, daß der Züricher Staatsrat Johann Kaspar Bluntschli durch eine Reihe von Aufsätzen im „Östlichen Beobachter“ den Standpunkt vertrat, „eine Strafmaßregel gegen einzelne Klöster auf Grund erweisbarer Teilnahme am Aufstande und Begünstigung des Widerstandes sei keine Verletzung des Artikels XII, wohl aber die allgemeine Aufhebung.“⁴² Bunsen irrte in seiner Voraussage; wir wissen jetzt aber auch, daß es richtiger gewesen wäre, Bluntschlis immerhin eine bedingte Klöstergewährleistung verteidigende Aufsätze als

⁴¹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Abschrift.

⁴² E b e n d a, Abschriften. Siehe dazu A l e g. P f i s t e r, Aus den Berichten des preußischen Gesandten Chr. K. J. von Bunsen. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft XXV (1911) und von demselben, Aus den Berichten der preußischen Gesandten in der Schweiz 1842—1846. Neujahrsblatt der literarischen Gesellschaft Bern auf das Jahr 1915.

Beweise der in der Schweiz herrschenden Uneinigkeit und Unsicherheit im Auslegen des XII. Artikels anzuführen.

Rußland ferner, die an den schweizerischen Ereignissen wohl am wenigsten interessierte Großmacht, stimmte gleichwohl ganz in diesen Chor ein. Der kaiserlich russische Gesandte in der Schweiz, Baron von Krüdener, bemerkte zwar unterm 11. Februar 1841 in seinem Briefe aus Genf an den Grafen Bombelles zunächst nur vorsichtig: „Es scheint übrigens, daß die Gewissen der Politiker in diesem Lande nicht ganz beruhigt sind (ne sont point à leur aise).“⁴³ Aber der russische Vizekanzler und Außenminister Graf Nesselrode erklärte in seiner aus St. Petersburg vom 1./13. Februar 1841 datierten Weisung dem Gesandten: „Der Bundesvertrag hat in der Tat den Klöstern und Kapiteln das Weiterbestehen zuerkannt (maintenu) und ihnen ihr Eigentum gewährleistet.“ Und er knüpfte daran die folgende Überlegung: „Es ist wahr, daß die von der aargauischen Regierung beschlossene Klösteraufhebung den Triumph der radikalen Partei in diesem Kanton anzeigt und daß, obwohl dieser Beschluß gewissermaßen durch die Teilnahme der Religiösen an den politischen Umtrieben gerechtfertigt sein könnte und obwohl die Regierung die Wirkung dieser Maßregel abzuschwächen suchte, indem sie einen großen Teil der Güter der aufgehobenen Klöster dem Jugendunterricht in den katholischen Gemeinden widmete, — daß also die Klösteraufhebung an und für sich nichtsdestoweniger als eine Willkürmaßregel betrachtet werden muß, weil die Entschliebung nur ab irato ohne vorausgegangene Untersuchung gefaßt wurde; wahr ist daher auch, daß diese Entschliebung, soweit ersichtlich, auf kein legales Urteil gegründet ist.“⁴⁴

Der Wortführer im Kreise der außerschweizerischen Staaten Europas, die in diesem Sinne die aargauische Klösteraufhebung verurteilten und bekämpften, war Österreich. In den vergangenen Jahren war es von mehreren Seiten, auch vom Schaffhausener protestantischen Antistes Dr. Friedrich Hurter,⁴⁵ eindringlich zum Ein-

⁴³ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Originalbrief.

⁴⁴ Ebenda, Abschrift als Beilage zur Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 1).

⁴⁵ Heinrich v. Hurter, Friedrich von Hurter und seine Zeit, I., S. 240 f., 243. — Wie das vorhandene Aktenmaterial lehrt, schrieb Dr. Hurter vor 1841 an den Staatskanzler Metternich nur eine einzige Denkschrift in der

schreiten für die bedrängten Klöster der Schweiz aufgefordert worden. Der österreichische Hof hatte zwar auch ohnedies das Schicksal der schweizerischen Klöster aufmerksam beobachtet; aber erst der Beginn des Jahres 1838 brachte den verwendbaren Anlaß zu einer umfangreicheren Unternehmung, als nämlich der Papst, insbesondere wegen der Aufhebung des St. Gallen'schen Benediktinerklosters Pfäfers, eine gemeinsame formelle Intervention in der Schweiz durch den römischen, österreichischen und französischen Hof anregte. Österreich förderte diesen Wunsch umso lieber, als es bereits seit den „Badener Artikeln“ mit Sorge wegen der Vorstöße des schweizerischen Radikalismus gegenüber religiösen Dingen erfüllt war. Zu der formellen Intervention kam es nicht, weil Frankreich sich versagte, aber zu einer wohlwollenden offiziellen Demarche beim Vorort Luzern während der Tagsatzung im zweiten Halbjahr von 1838. Dieser Vorgang wird uns noch ausführlicher beschäftigen. Der österreichische Gesandte Graf Bombelles wies auf die Gefährdung des XII. Bundesvertragsartikels hin, betonte, daß durch die feindselige Behandlung der Klöster der Bundesvertrag gebrochen werde, und kämpfte gegen die Vernichtung der im XII. Artikel ausgesprochenen Gewährleistung. Aber dem Grafen Bombelles war von der Wiener Haus-, Hof- und Staatskanzlei auch in Erinnerung gebracht worden, „daß ein Teil der aargauischen Klöster, die besonders ihrer Regierung zur Zielscheibe der Quälereien und Feindlichkeiten dienen, Stiftungen des Hauses Habsburg sind und daher einen eigenen Anspruch auf das Interesse des Kaisers haben.“ Auch in diesem Sinne erhob Bombelles Vorstellungen beim Vorort und erreichte bei dem radikalen Bundespräsidenten Jakob Kopp das Zugeständnis, daß das Haus Habsburg allerdings das Recht habe, „sich um die Stiftungen seiner Ahnen zu bekümmern.“⁴⁶ Auf der Tagsatzung von 1838 wurden die Rechte des Bundes gegenüber den Kantonen in Klosterangelegenheiten scharf erörtert und St. Gallen warnte davor, das staatliche Aufsichtsrecht, als eines der ständischen Hoheitsrechte, zu

Klöstersache, nämlich unterm 12.—19. Oktober 1838; darin erwähnte er aber die habsburgische Stiftung gar nicht. Die a. a. O. genannten Schriften können nur Privatbriefe an Wiener Bekannte gewesen sein.

⁴⁶ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Weisung aus Wien an Bombelles, 5. Juli 1838. — Siehe auch in den Akten den 1. Vortrag des Hofrates Joseph Freiherrn von Werner.

fehr dem Bunde preiszugeben.⁴⁷ Die Bemühungen und Korrespondenzen des österreichischen Gesandten dauerten bis weit in das Jahr 1840 hinein. Doch die Stürme, die wegen des Prinzen Louis Bonaparte und anderer Angelegenheiten durch die Schweiz brausten, waren jenem Streben Österreichs nicht günstig. Auch erklärte im April 1839 der Vorort Zürich gleichmäßig dem päpstlichen Nuntius Erzbischof Philippus de Angelis, der unterm 2. April 1839 eine neue Beschwerde einreichte, dann dem Grafen Bombelles und dem französischen Geschäftsträger Charles Albert Grafen Reinhard, die beide jene Beschwerde unterstützten, daß die Regelung inner-schweizerischer Angelegenheiten und daher die Berufung auf den Artikel XII nur den Eidgenossen, nicht aber dem Ausland zustehe und daß für das Verhältnis der Kantone zu ihren Klöstern nur der Grundsatz der Kantonsouveränität maßgebend sein könne.⁴⁸ Für Österreich bestand also neben der Rechtsfrage, die sich an den Schweizer Bundesvertrag und sonderlich an dessen XII. Artikel heftete, noch eine zweite, deren Ursache die stiftungsgeschichtliche Verbindung aargauischer Klöster mit dem Hause Habsburg war. Und diese Frage werden wir nun zunächst untersuchen.

Den Anspruch, daß der österreichische Hof sich gegen die Bedrängung der aargauischen Klöster als eine Verletzung seiner eigenen Rechte verwahren dürfe, weil das Kloster Muri und mittelbar auch das Kloster Hermetswil von Angehörigen des Hauses Habsburg gestiftet wurden, erhob die Haus-, Hof- und Staatskanzlei mit aller Vorsicht schon in der unterm 5. Juli 1838 dem Grafen Bombelles übermittelten Weisung und zwar durch einen besonderen Nachtrag. Sie gab zu, daß der österreichische Hof aus der Tatsache der habsburgischen Stiftung kein wirkliches Schutzrecht über ein schweizerisches Kloster ableiten dürfe und daß wahrscheinlich jene Tatsache gar keinen Eindruck auf die aargauischen Machthaber ausüben

⁴⁷ Tillier a. a. O., 2. Bd., S. 12.

⁴⁸ Tillier a. a. O., 2. Bd., S. 35.— Daß die von Heinr. v. Hurter a. a. O. gerügte „Erfolglosigkeit“ der Bemühungen seines Vaters bei der Wiener Regierung auf Unkenntnis der Tatsachen beruht, beweist nun meine obige Darstellung, durch die auch der a. a. O. erhobene Vorwurf der Gleichgültigkeit der Wiener Regierung gegenüber den aargauischen Klöstern erledigt wird. Österreichs diplomatische Aktion war 1838 längst im Werke, als Dr. Hurter zugunsten der schweizerischen Klöster Briefe nach Wien schrieb.

werde. Sie hoffte bloß, durch die bereits angeführte Erinnerung dem Wunsche aller Schweizer zu entsprechen, die bisher vergeblich erwartet hatten, daß das Haus Habsburg die Stimme erhebe, um sich gegen die drohende Entweihung der Grabstätten seiner Ahnen zu verwahren. Graf Bombelles erhielt nicht einmal den ausdrücklichen Befehl, bei seinem Einschreiten, das die schweizerischen Klöster im allgemeinen betraf, sich auf die Stiftungsgeschichte aargauischer Klöster im besonderen zu berufen; er hatte da seinem Gutdünken zu folgen.⁴⁹ Der österreichische Gesandte für die Eidgenossenschaft weilte noch kurz vor dem 5. Juli 1838 in Wien, um die politische Lage zu erörtern und andere Aufgaben zu erledigen; die umfangreiche schriftliche Weisung wurde ihm nach Gastein nachgeschickt, wo er sich vor der Rückkehr in die Schweiz aufhielt.

In Österreich war das Gedächtnis an die habsburgischen Klostergründungen auf schweizerischem Boden nie erloschen; dafür hatte auch die Geschichtschreibung durch mehrere bedeutende Werke gesorgt. Daher drängte es sich auch ganz selbstverständlich in die politische Unternehmung des österreichischen Staates, die zur Hilfe für den päpstlichen Schritt vorbereitet wurde. In manchen Besprechungen zwischen dem Grafen Bombelles und dem k. k. wirklichen Hofrat und geheimen Staatsoffizial Joseph Freiherrn von Werner, dem Referenten der Staatskanzlei für die deutschen und schweizerischen Angelegenheiten, mag jener Zusammenhang erwähnt worden sein. Es ist nicht daran zu denken, daß er der Staatskanzlei zuerst von Dr. Friedrich Hurter genannt worden sei. Der Schaffhausener Antistes korrespondierte während seiner Kämpfe für die aargauischen und thurgauischen Klöster zwar schon vor dem Juli 1838 mit Wiener Freunden, darunter mit dem k. k. Staatskanzleirat Dr. jur. Karl Ernest Jarcke. Aber er sprach auch in diesen Privatbriefen sicher noch nicht von der Stiftung Muris durch die Habsburger und von daher geltenden Rechten. Hätte er es getan, dann wäre gewiß auch etwas davon in das erste offizielle Schreiben übergegangen, das er zugunsten der schweizerischen Klöster unterm 19. Oktober 1838 an den Fürsten Metternich richtete. Darum ist auch nicht anzunehmen, daß er davon im September desselben Jahres redete, als er in Mailand zur Zeit der Krönung des Kaisers Ferdinand dem österreichi-

⁴⁹ Akten, Weisung aus Wien an Bombelles, 5. Juli 1838 (Nr. 2).

ſchen Staatskanzler vorgeſtellt wurde.⁵⁰ Von Muri als einer habsburgiſchen Stiftung, doch nur in flüchtiger Nennung, ſchrieb Hurter erſt unterm 30. September 1841 und zwar dem Hofrat Freiherrn von Werner, in unmittelbarer Anknüpfung an das Zusammenreffen in Mailand und des Jahrs darauf in Wien. Hernach allerdings, in ſeiner mächtigen Denkschrift vom 18. November 1841, behandelte er, aufgefordert von der öſterreichiſchen Staatskanzlei, das Thema mit aller ihm möglichen Gründlichkeit.⁵¹

Doch hier, wo wir das Rechtsverhältnis Öſterreichs in der Aargauer Klöſterfrage bei deren voller Aufrollung im Jahre 1841 zunächſt im Hinblick auf den ſtiftungsgeschichtlichen Zusammenhang klarſtellen wollen, müſſen wir alle Begründungen beiseite laſſen, die nach dem am 2. April 1841 von der außerordentlichen Tagſatzung gefaßten Beſchluß vorgebracht wurden. Denn wir fragen nur nach der urſprünglichen und grundsätzlichen Einstellung und der ihr innewohnenden Rechtskraft.

Genau im Sinne deſſen, was Hofrat Freiherr von Werner in der Weiſung vom 5. Juli 1838 dem Grafen Bombelles über die Habsburgerſtiftung geſchrieben hatte, war, was er unterm 22. Jänner 1841 als ſeine erſten Gedanken zu einem für den Staatskanzler beſtimmten Vortrag anmerkte, unmittelbar nachdem durch den Berner Geſandtschaftsbericht vom 15. Jänner⁵² und die (Augsburger) „Allgemeine Zeitung“ vom 18. Jänner der Aargauer Beſchluß ihm bekannt geworden. Er betonte, daß Muri „die habsburgiſche Haus- und Erbſtiftung“ ſei und daß ſich dort die Grabſtätten der erſten Habsburger befinden, und führte aus dem Stiftsbrieſe von (angeblich) 1027 an, daß Biſchof Werner von Straßburg das Kloſter Muri „auf ſeinem väterlichen Eigen“ erbaute und mit den ihm „nach Erbſchaft“ überkommenen Beſitzungen begabte. Nach derſelben Urkunde ſollte der Kloſtervogt ſtets ein Sprößling des habsburgiſchen Hauſes ſein. Die Archive von Muri und der rapperswilſchen Stiftung Wet-

⁵⁰ Akten, Dr. Hurters Denkschriften vom 19. Oktober 1838, und Heinrich v. Hurter a. a. O., S. 129 ff.

⁵¹ Akten, Briefe und Denkschriften Dr. Hurters. Die von Heinrich v. Hurter a. a. O., S. 245 genannte Schrift Dr. Hurters zur Anrufung der „Pietät des Erzhauses gegen ſeine älteſte Hausſtiftung“ war wohl nicht an die Staatskanzlei gerichtet; nichts deutet darauf hin. Sie wurde kaum vor Dezember 1838 verfaßt.

⁵² Akten, Berichte aus Bern, 15. Jänner 1841, Nr. 4 A.

tingen bewahrten „die ältesten Urkunden über das Geschlecht der Grafen von Altenburg und der von ihnen abstammenden Grafen von Habsburg.“⁵³ Doch ebenso wenig wie 1838 sah Werner aus diesen Voraussetzungen ein positives Recht zum Einschreiten Österreichs erwachsen, obwohl er sich fragte, was denn überhaupt Österreich „für die Stiftung der Vorvordern des Erzhauses“ zu tun imstande wäre. Anscheinend lag ihm die Sorge für die vertriebenen Mönche und die habsburgischen Denkmäler hauptsächlich im Bereiche möglicher Wirksamkeit und aus dieser Überlegung gab er es unterm 27. Jänner 1841 dem Fürsten Metternich anheim, ob Graf Bombelles in der Schweiz „eine besondere Reservation“ anzubringen habe.⁵⁴

Aber bis spätestens zum 27. Jänner gewann Werner eine neue Ansicht der Sachlage, nämlich die folgende: „Schon nach dem gemeinen Privatrechte wird von den bewährten Rechtslehrern angenommen, daß, wenn fromme Stiftungen aufgelöst und ihre Güter durch Gewalttat ihrer Bestimmung entzogen werden, die Erben und Rechtsnachfolger jener, die sie ursprünglich hergaben, auf das erwiesenermaßen von ihren Erblässern herrührende Gut zurückgreifen können. Um wie viel mehr dürfte dieser Rechtsgrundsatz alsdann seine Anwendung finden, wenn die Beraubung die Stiftungen der Vorfahrer eines großen und mächtigen Herrscherhauses trifft; und dieses, sollte es in solchem Falle vollkommenes Stillschweigen beobachten, da ihm die Macht, sein Recht laut auszusprechen, nicht fehlt, der schmerzliche Vorwurf der Gleichgültigkeit gegen die ruhmreichen Erinnerungen des Hauses und gegen die religiösen Interessen, deren Beschützung ihm von demselben vermacht wurde, treffen müßte?“⁵⁵

⁵³ Die Urkundenzitate nahm Werner aus Marquard Herrgott, *Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae*. Wien, 1757, 5 Bände, Vol. II., S. 107. Die Beziehung zu den Grafen von Altenburg, die Herrgott ablehnte, fand er bei Marian, *Austria sacra: Österreichische Hierarchie und Monasteriologie*, 1. Teil, 2. Band, Wien, 1780, S. 468. — Daß Werner das Werk Herrgotts benützte, ergibt sich daraus, daß er unterm 9. Jänner 1842 (Akten) Dr. Hurters Denkschriften einen «codex probationum» nannte, welcher Ausdruck für „Urkundensammlung“ sich eben bei Herrgott als Untertitel von Vol. II findet. Siehe Werners d. d. 9. Jänner 1842 an Dr. Hurter gerichteten Brief.

⁵⁴ Akten, Werners Vortrag an Metternich Nr. 1 samt Beilage.

⁵⁵ Akten, Metternichs Vortrag an den Kaiser vom 31. Jänner 1841, verfaßt von Werner.

Damit trat klar ein „Rechtsgrundsatz“ hervor und der Hinweis auf die „Erben und Rechtsnachfolger“.

Und auf diesen, in den wenigen Stunden zwischen der Abgabe jenes Promemorias an Metternich und der Konzipierung der vom 28. Jänner 1841 datierten Weisung nach Bern gewonnenen Gedanken spitzte Werner nunmehr in eben dem Weisungstexte denjenigen Teil zu, der im besonderen den kaiserlichen Protest gegen die Aufhebung der aargauischen Klöster Muri und Hermetswil, aber auch Wettingen enthielt. Diesen Text, ins Deutsche ohne wesentliche Änderung übertragen, reichte Bombelles als eine selbständige kaiserliche Protestnote unterm 8. Februar 1841 dem Schweizer Bundespräsidenten Neuhaus ein, der sie, als „verschiedene Erklärungen privatrechtlicher Natur hinsichtlich einiger im Kanton Aargau gelegenen Klöster enthaltend,“ an die aargauische Regierung weitergab.⁵⁶ Durch den Abdruck in der (Augsburger) „Allgemeinen Zeitung“ vom 20. Februar wurde sie auch weit über die Schweiz hinaus bekannt.

Der „dynastische Protest“ vom 8. Februar 1841 stellte sich insofern gleichwertig neben den Protest gegen eine Verletzung des Bundesvertrages, als auch er einen Rechtsbruch verhindern zu wollen erklärte. Die österreichische Staatskanzlei ging nämlich nun von der Tatsache aus, daß „ein Teil der durch den Beschluß des Großen Rats des Kantons Aargau vom 13. Jänner 1841 aufgehobenen Klöster aus dem Patrimonialvermögen des Hauses Habsburg gestiftet oder doch dotiert worden“ und daß die Rechte dieser Stifter „auf das erlauchte Haus übergegangen sind, welches gegenwärtig das Kaisertum Österreich regiert.“ Kaiser Ferdinand I. „als Nachkomme des Hauses Habsburg, welches die Abtei Muri gegründet und mehrere andere Klöster des Kantons Aargau dotiert hat,“ verwahrte sich „gegen jeden Akt, wodurch die aus dem Patrimonialvermögen seiner Ahnen herstammenden Güter der durch die Stifter festgesetzten Bestimmung entzogen würden“, und behielt sich die Verfolgung aller aus seiner Verwahrung hervorgehenden Rechte vor. Es gehörte ganz in diesen Zusammenhang, daß der Kaiser schließlich den Kanton Aargau für jede „Entheiligung und Zerstörung“

⁵⁶ U f t e n, Weisung aus Wien an Bombelles, 28. Jänner 1841 (Nr. 3) und „Der dynastische Protest und seine aargauische Beantwortung“ mit der vorörtlichen Empfangsbestätigung vom 15. Februar 1841.

habsburgischer Erinnerungen verantwortlich machte. Der Kaiser, als Oberhaupt des Hauses Habsburg, protestierte also gegen die Klösteraufhebung auf Grund des Erbrechtes, indem er sich im wesentlichen auf die Klosterstiftung aus habsburgischem Erbbesitz, doch nicht auf das Erb-Klostervogtrecht⁵⁷ der habsburgischen Familie bezog.

Schon nach wenigen Tagen erhielt der Protest die erste Antwort. Dieselbe Nummer der „Allgemeinen Zeitung,“ die den Wortlaut des „dynastischen Protestes“ veröffentlichte, brachte nämlich auch eine aus Bern vom 14. Februar 1841 datierte Korrespondenz, worin zwar nicht die Ansprüche des Hauses Habsburg, wohl aber die des „Hauses Lothringen“ rundweg abgelehnt wurden. „So stützt man sich,“ hieß es, „rückfichtlich Muris auf die Stiftungsurkunde Bischof Werners von Straßburg aus dem Hause Habsburg, der je weilen den ältesten Grafen von Habsburg zum Kastvogt einsetzt, erwähnt aber mit keinem Worte der Stelle, welche die Ansprüche des Hauses Lothringen in jedem Fall ausschließen müsse.“⁵⁸ Es war ein scharfer Pfeil, der da nach Wien flog.

Was heutzutage schon als Gemeingut der paläographischen und historischen Forschung gilt: daß die „Stiftungsurkunde“ des Klosters Muri, das als Testament des Straßburger Bischofs Werner vom Jahre 1027 bezeichnete Dokument, eine um den Beginn des 12. Jahrhunderts entstandene Fälschung ist, durch die, neben andern Zwecken, das Kloster Muri enger mit dem habsburgischen Stamme verbun-

⁵⁷ In den Akten findet sich der nach heutigem Begriff eine öffentlich-rechtliche Einrichtung bedeutende Ausdruck „advocatus“ der Stiftungsurkunde Muris wechselnd durch „Schirmvogt“ und „Kastvogt“ (Kastenvogt) übersetzt. Das sind aber zwei verschiedene Bezeichnungen. Der Schirmvogt hatte das Kloster mit Waffen zu schützen und besaß doch keinen Einfluß auf dessen Geschäfte; er stand sonst in keiner Beziehung zu dem schutzbefohlenen Kloster. Der Kastvogt aber führte die Aufsicht über die weltliche Klosterverwaltung, hatte das Kloster vor Gericht zu vertreten und besaß die Gerichtsbarkeit über die Hinterlassen des Klosters. Der Kastvogt konnte im Dienst des Klosters stehen, der Schirmvogt natürlich nicht. In unserm Fall wurde von Muri ein mächtiger Adeliger als Vogt gewählt, der wohl auch sozusagen oberster Kastvogt, in der Hauptsache aber Schirmvogt war. Wir sprechen deshalb am richtigsten bloß vom Kloster- oder Stiftsvogt. Der Vorbehalt des Vogteirechtes für ein Mitglied der Gründerfamilie war sehr häufig.

⁵⁸ Akten, Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 3), Anmerkung.

den werden sollte,⁵⁹ wurde damals weder in der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu Wien noch in Narau oder in Bern geahnt. Wir müssen daher den Rechtsstreit in der Klösterangelegenheit, auch wo jenes Dokument herangezogen wurde, bloß unter der für die Streitenden maßgebenden Voraussetzung betrachten; und diese war der Glaube an dessen Echtheit.

In diesem Glauben also wollte der Berner Korrespondent eben aus dem Stiftungsbriefe den Anspruch des Hauses Österreich namentlich auf das Vogteirecht als hinfällig erweisen für die Zeit nach Maria Theresia. Ihm war nämlich, weil Maria Theresia einen Lothringer geehelicht hatte, seitdem das österreichische Herrscherhaus ein lothringisches und nicht mehr ein habsburgisches. Es sind aber vier, inhaltlich allerdings gleichbedeutende Stellen der Urkunde, und nicht bloß eine, die er zu seiner Beweisführung brauchen konnte.⁶⁰

In der Mitte des Textes lesen wir als Vorschrift für die Wahl

⁵⁹ Darüber handeln eingehend Hans Hirsch, Die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri (Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, 25. Bd.) und Harold Steinacker, Zur Herkunft und ältesten Geschichte des Hauses Habsburg (Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F., 19. Bd.). Steinacker hält den Bischof Werner für den Bruder der Gräfin Ita, also den Schwager Radbots, und keinen Habsburger. Werner habe den wirklichen Gründern Muris, Ita und Radbot, bloß Hilfe geleistet. Hirsch setzte seine Untersuchung fort im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Jg. 31, Steinacker in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins, N. F., Bd. 23 und 24. Mit der „Stiftungsurkunde“ Muris beschäftigen sich auch A. Waas, Leo IX. und das Kloster Muri (Archiv für Urkundenforschung, V.) und Hermann Bloch, Über die Herkunft Bischofs Werner I. von Straßburg und die Quellen zur ältesten Geschichte der Habsburger (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, N. F., Bd. 23). Vor allem aber haben wir zu danken der ausgezeichneten Zusammenfassung und Kritik aller bisherigen betreffenden Forschungsergebnisse in den Arbeiten von Dr. P. Bruno Wilhelm O. S. B., Die ältesten Geschichtsquellen des Klosters Muri im Lichte der neueren Forschung (in „Festgabe zur neunten Jahrhundertfeier der Gründung des Benediktinerstiftes Muri-Gries 1027—1927“, Sarnen, 1927), besonders S. 57 ff., und „Die Reform des Klosters Muri 1082—1150 und die Acta Murensia“ (in „Studien und Mitteilungen O. S. B.“, München, 1928), bes. S. 169 f. Das jüngste Facsimile der „Stiftungsurkunde“ gibt, wie mir P. Bruno Wilhelm mitteilte, Albert Braßmann, Zur Geschichte der Hirsauer Reformbewegung im 12. Jahrhdt. (Abh. d. Preuß. Akad. d. Wiss., 1927, Phil.-Hist. Kl.).

⁶⁰ Siehe die Abschrift der Urkunde in den Akten, Gutachten des Direktors des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, Beilage F.

des Klostervogtes: «Ipse autem abbas, communicato fratrum consilio, advocatum de mea posteritate, quae praefato castro Habesburch dominetur, qui maior natu fuerit, tali conditione eligat, ut, si quas oppressiones intolerabiles monasterio intulerit, et inde, secundo et tertio commonitus, incorrigibilis extiterit, eo abiecto, alius de eadem progenie, qui in eodem sit castro Habesburch, sine contradictione subrogetur: hoc adiecto, ut si masculinus sexus in nostra generatione defecerit, mulier eiusdem generis, quae eidem castro Habesburch haereditario iure praesideat, advocatiam a manu abbatis suscipiat.» Nahe dem Ende lautet der Text: «Minor autem familia eiusdem monasterii, et familia dominorum, qui castro Habesburch praesident, eodem iure, ac eadem lege, et sua teneant, et pensum servitutis reddant.»⁶¹

⁶¹ Ich übersehe diesen Teil der Urkunde so wortgetreu wie möglich folgendermaßen: „Der Abt selbst aber wähle, nachdem er sich mit den Klosterbrüdern beraten hat, als den Klostervogt den ältesten der nach mir kommenden Angehörigen desjenigen Zweiges meines Hauses, der die besagte Festung Habsburg beherrschen möge, und zwar mit der Bedingung, daß der Gewählte, wenn er das Kloster unerträglich bedrückte und dann, zwei- und dreimal ermahnt, unverbesserlich bliebe, abgesetzt und aus demselben Stamme ein anderer, der also auch zum Herrengeschlecht der Festung Habsburg gehören möge, ohne Widerrede an seiner Statt gewählt werde: wozu ich als weitere Bestimmung füge, daß, wenn es einmal an Männern in unserer Geschlechtsfolge fehlen sollte, eine Frau daraus, die aber auch die Herrschaft über die Festung Habsburg nach Erbrecht besitzen möge, die Klostervogtei aus der Hand des Abtes empfangen. . . . Aber die unfreien Leute desselben Klosters und die Dienstleute der Herren, zu deren Herrschaft die Festung Habsburg gehört, mögen das Ihrige behalten und die Dienstleistung erfüllen nach einerlei Recht und einerlei Satzung.“ Die von Steinacker a. a. O. (19. Bd.) S. 400 betonte Schwierigkeit der Stelle, weil eine „posteritas“ des Bischofs Werners ausgeschlossen gewesen sei, ist wohl durch meine Übersetzung behoben. Für „castrum“ gebrauche ich mit Oswald Redlich, Rudolf von Habsburg, das Wort „Festung“ (Feste), weil es sich nicht bloß um eine Wohn-, sondern auch Wehrburg handelte. Entgegen dem Vorgange Steinackers (a. a. O. S. 406, 412 und 416) und der anderen Forscher, bei „dominetur“ und den parallelen Stellen an die Bedeutung von „in Besitz haben“ zu denken, halte ich an der ursprünglichen und dem naiven Sprachgebrauch jener Zeit sicher angemesseneren Bedeutung „beherrschen“ des Verbums „dominari“ fest. H. Jöpfel, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., 3. Band, S. 140 u. ö., merkt an, daß in der deutschen Rechtsprache überall, wo nicht vollkommen römisch-rechtliche Begriffe sich einmischten, das Wort „dominium“ das politische Herrschaftsrecht und nicht mehr bedeutet. F. Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters, Jena.

Alle vier in Betracht kommenden Stellen dienten nur dem Zwecke, von dem ganzen Hause, dem Bischof Werner angehörte, allein dem erst kürzlich durch die Erbauung eines eigenen Stammesitzes, etwa 1020, gegründeten habsburgischen Zweige alle Rechte auf das Kloster Muri zu sichern. Diese Stellen sind: «de mea posteritate, quae praefato castro Habesburch dominetur,» «alius de eadem progenie, qui in eodem sit castro Habesburch,» «mulier eiusdem generis, quae eidem castro Habesburch haereditario iure praesideat,» «familia dominorum, qui castro Habesburch praesident.» Drei davon sind im Konjunktiv gehalten, eine hat den Indikativ.

Da das Latein jener Zeit nicht mit besonderen Feinheiten ausgestattet war, läßt sich der konjunktivische Modus in den angeführten Stellen nur auf zwei Arten erklären. Er kann, in einem Nebensatze gebraucht, entweder bloß durch den Konjunktiv des Hauptsatzes hervorgerufen und deshalb gleichbedeutend mit dem Indikativ sein oder in aller Form einen Wunsch ausdrücken. So ergeben sich die folgenden Übersetzungsmöglichkeiten: „von den nach mir kommenden Angehörigen desjenigen Zweiges meines Hauses, der die besagte Festung Habsburg beherrscht“, „aus demselben Stamme ein anderer, der also auch zum Herrengeschlecht der Festung Habsburg gehört“, „aus demselben Geschlecht eine Frau, die aber auch die Herrschaft über die Festung Habsburg nach Erbrecht besitzt“, „die Hörigen der Herren, zu deren Herrschaft die Festung Habsburg gehört“. Ich nahm also zunächst an, daß der lateinische Konjunktiv bloß den Indikativ zu vertreten habe. Unter dieser Voraussetzung sind alle genannten Stellen nur Umschreibungen für „das Haus Habsburg“, so, als ob Bischof Werner geschrieben hätte: „Der Abt des Klosters Muri wähle den Klostervogt stets aus dem durch Er-

1918, unterscheidet für die spätere Zeit allerdings richtig das «dominium» als Landeshoheit im Sinne von „Eigentum am Lande“ vom «imperium» als der Landesherrschaft im Sinne von „Herr im Lande“. Die «minor familia» wird erklärt durch entsprechende Stellen der «Acta Murensia». Diese verwenden statt «minor familia» die Ausdrücke «sacra familia», «servi ecclesiae» oder bloß «servi». Was sie darunter verstehen, bezeichnen sie auch näher: «qui in cella per officinas morantur et serviunt»; es sind die in der Wirtschaft oder im Handwerk tätigen Knechte. Die «minor familia» wäre also auch durch „Klosterknechte“ übersetzbar. Zur «minor familia» wurden aber nicht die bäuerlichen Hörigen gerechnet. Die «Acta Murensia» verzeichnen ausdrücklich und gesondert die Rechtssetzung und Verfassung (constitutio) der «rustici, qui huc pertinent».

bauung einer eigenen Stammburg jüngst gegründeten neuen Zweige meines alten Hauses." Die „Festung Habsburg“ ist immer nur genannt zur genauen Bestimmung des Adelsgeschlechtes, das künftig den Klostervogt für Muri bestellen sollte. Der eigentümliche Besitz durch dieses Geschlecht oder auch nur der Bestand der Habsburg ist nicht als Voraussetzung der Gültigkeit der ganzen Urkunde bezeichnet, wohl aber ausdrücklich der Bestand des „Hauses Habsburg“. Es wäre freilich im Jahre 1027 zumindest merkwürdig gewesen, an den Untergang oder Verlust der eben erbauten Burg zu denken. Aber wenn die Urkunde hätte festlegen wollen, daß das Haus Habsburg zur Ausübung des Vogteirechtes über Muri nur berechtigt sei, wenn es seine Stammburg besitze, dann hätte sie gewiß dafür eine durchaus eindeutige Klausel aufgenommen.⁶²

Die andere, im Konjunktiv den Ausdruck eines Wunsches erkennende Übersetzungsmöglichkeit lautet: „der die besagte Festung Habsburg beherrschen möge“, „der also auch zum Herrengeschlecht der Festung Habsburg gehören möge“, „die aber auch die Herrschaft über die Festung Habsburg nach Erbrecht besitzen möge“. Eine wesentliche Änderung des Sinnes gegenüber der indikativischen Übersetzung entsteht dadurch nicht. Auch in diesem Falle ist bloß eine Umschreibung des „Hauses Habsburg“ als beabsichtigt klar, nur tritt offenkundiger hervor, daß Besitz und Bestand der Stammburg nicht als Bedingungen der Ausübung des Vogteirechtes durch das Haus Habsburg gedacht sind. Der Wunsch ist geäußert, daß die Stammburg immer bei den Habsburgern bleiben möge, nichts weiter und keine Bedingung. Die sinngemäße Fortsetzung des in „beherrschen möge“ enthaltenen Gedankens wäre: „aber nicht muß, weil es wohl noch andere Grundlagen gäbe, um dem Kloster Muri den habsburgischen Schutz zu gewähren“. Und es scheint, daß

⁶² Daß Kiem a. a. O., 1. Bd., S. 14 ff., und darnach Hirsch a. a. O., S. 427, Anm. 1. alle von mir oben bezeichneten Stellen der Urkunde nur im Sinne des „Bewohnens“ der Habsburg verstehen, halte ich für einen großen Irrtum; daß darein übrigens auch Hofrat Baron Werner 1841 verfallen ist, werden wir oben noch finden. Hirsch sieht auf Grund seiner genauen Untersuchung der Urkunde als einer Fälschung — welche Erkenntnis wir oben natürlich nicht voraussetzen dürfen — jene Stellen als „Phrasen“ an, die nicht vollgültig beweisen, „daß die Habsburger ihr Stammschloß auch wirklich bewohnt haben.“ Sachlich wird aber dadurch meine Anschauung unterstützt, daß die Habsburg an sich in der Bedingung für das Vogteirecht keine Rolle spielte.

der Konjunktiv tatsächlich in solcher Meinung gebraucht wurde. Denn die vierte, von mir aus der Urkunde herausgehobene Stelle, in der ganz gleichmäßig wie in den drei andern im Nebensatze ein Konjunktiv durch den konjunktivischen Hauptsatz hervorgerufen sein müßte, gebraucht dennoch den Indikativ. Das könnte auch nicht anders sein. Hier werden nämlich das Kloster Muri und die „Herren, zu deren Herrschaft die Festung Habsburg gehört“, durch ein gemeinsames Hofrecht verbunden.⁶³ Da handelte es sich, in einer Rechtsbestimmung, nur um die Festung Habsburg, um deren Besitz und Bestand als Bedingung. Weil das Recht an die Burg geknüpft wurde, schob die Urkunde richtigerweise nicht mehr das Haus Habsburg in den Vordergrund, sondern redete einfach von „den Herren“, denen die Habsburg gehört. Nun will nicht mehr eine Umschreibung für „das Haus Habsburg“ gemacht werden, sondern für „die Festung Habsburg“; obwohl natürlich stillschweigend vorausgesetzt wurde, daß sie immer beim Hause Habsburg bleibe, mußte doch auch die Möglichkeit eines Besitzerwechsels berücksichtigt werden. Darum hatte an der genannten Stelle keine Wunschform und kein Konjunktiv etwas zu suchen, sondern nur der Indikativ. Diesen sachlich richtigen Wechsel des Modus glaube ich daher als Beweis für die Richtigkeit der Annahme bezeichnen zu dürfen, daß in den drei anderen Stellen der Konjunktiv zum Ausdruck eines Wunsches verwendet wurde.

Aus der Stiftungsurkunde des Klosters Muri ergibt sich gewiß nichts anderes, als daß lediglich der Fortbestand des „Hauses Habsburg“, also des Habsburgerstammes, für das habsburgische Vogteirecht über das Kloster Muri Bedingung war.⁶⁴

⁶³ Hirsch a. a. O., S. 434.

⁶⁴ Wie bereits in Anmerkung 61 betont, nehmen alle anderen Forscher einen gegensätzlichen Standpunkt ein. P. Bruno Wilhelm, Die Reform des Klosters Muri, S. 171 f., behauptet sogar, daß in der Stiftungsurkunde die Vogtei gar nicht mehr als ein habsburgisches Erbrecht erscheint, weil der Abt den Vogt „durch ein anderes Mitglied des auf der Habsburg sitzenden Geschlechtes“ ersetzen kann. Da nur der Besitz der Burg maßgebend sei, könnte der Name des Geschlechtes also auch einmal anders lauten. Dagegen möchte ich aber doch darauf hinweisen, daß in der Urkunde bei der Erlaubnis zur Ersatzwahl steht: *«alius de eadem progenie, qui in eodem sit castro Habesburch»*, und nicht: *«quae in eodem sit castro»*; das heißt somit, daß der Ersatzmann, der zum Herrengeschlecht der Habsburg gehört, aus demselben Stamm wie sein Vorgänger, ein Habsburger, kom-

Wenn wir in diesem Belang eine allerdings erst durch die Rezeption des römischen Rechtes in den außerschweizerischen Staaten geläufig gewordene Unterscheidung einführen dürfen und daran festhalten, daß 1841 der Inhalt jener Urkunde, im Gegensatz zu dem, was die „acta foundationis Murensis monasterii“⁶⁵ aus etwa der Mitte des 12. Jahrhunderts als Klostergeschichte Muris überliefern, vollkommen unbestritten und keinem Zuverlässigkeitszweifel unterzogen war, dann müssen wir sagen: Als das Haus Habsburg im Jahre 1027 auf seinem Eigengut das Kloster Muri gründete und das Vogteirecht darüber für alle Zukunft dem Habsburgerstamm vorbehielt, da errichtete es zwischen sich und dem Kloster Muri ein öffentlichrechtliches Verhältnis. Wenn wir auch nicht das ganze Problem der mittelalterlichen Vogtei hier behandeln können, dürfen wir doch wenigstens bemerken, daß der öffentlichrechtliche Charakter der Funktionen eines Stifts- oder Klostervogts, zumal im Hinblick auf dessen Rechtspflege, niemals zu bestreiten war, obwohl sich gegenteilige Meinungen erhoben. Allein es darf die in der Stiftungsurkunde dem Habsburgerstamme vorbehaltene Klostervogtei nicht mit dem Begriff der Landeshoheit im neuzeitlichen Sinne zusammengebracht werden. Damit im Widerspruch stände die 1027 gültige Reichsverfassung, ferner die Tatsache, daß laut der Stiftungsurkunde das Kloster Muri nicht als grundherrschaftliches Eigenkloster, dessen Besitzer überflüssig Vogt genannt worden wäre, auftrat, sondern als eine unabhängige Anstalt aus dem Wunsche nach Ruhe und Schutz «ut quondam commendationem et monasterii tuitionem» die dem Kloster zustehenden Rechte weltlicher und haupt-

men muß; es heißt aber nicht, daß der Ersatzmann „aus eben dem Geschlechte, da s gerade auf der Habsburg sitzt,“ zu wählen ist. Siehe übrigens oben im Texte meine Untersuchung der betreffenden Urkundenstellen. P. Bruno Wilhelm merkt ferner auch an, daß für süddeutsche Klöster die Bindung der Vogtei an den Burgenbesitz häufig gewesen sei. Ja, ich möchte in diesem Belang auch noch auf Jakob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, 3. Ausgabe, S. 502 f., aufmerksam machen, wo gesagt ist, daß das Vogteirecht gewöhnlich auf der Burg ruhte und mit deren Besitz in fremde Hände übergehen konnte. Alles ganz richtig. Aber die Stiftungsurkunde wollte eben im Gegensatze zur sonstigen Gepflogenheit das Vogteirecht gerade bei einem bestimmten Geschlechte für immer erhalten und gab diesem Willen klare Form und eindeutigen Ausdruck. Undernfalls hätte die Verknüpfung mit der Habsburg allein völlig genügt und die ausdrückliche mehrmalige Hervorhebung des Habsburgerstammes wäre gewiß unterblieben.

⁶⁵ Wiederholt gedruckt und untersucht als «acta Murensia».

fächlich öffentlicher Art in allerdings eingeschränkter Wahl einem weltlichen Vertreter zur Ausübung anvertraute.⁶⁶ Schließlich ist auch nicht an diese Klostervogtei als an einen Ausfluß der landesherrlichen Gewalt zu denken, weil, entsprechend der urkundlichen Bestimmung, nicht einmal der deutsche König die murische Vogtei jemandem verleihen durfte und der Abt von Muri gegebenen Falles einen habsburgischen Vogt, der möglicherweise zugleich Landesherr war, absetzen und einen anderen Habsburger, der natürlich neben jenem nicht auch die Herrschaft führte, auswählen konnte. In der Urkunde von 1027 berechtigt nichts zur Annahme einer Bindung zwischen Klostervogtei und Landesherrschaft. Das Verhältnis des Hauses Habsburg zum Kloster Muri war öffentlichrechtlich, aber nicht landeshoheitrechtlich.

Die Frage, ob öffentliche Rechte durch staatliche Veränderungen verloren und vernichtet werden können, wurde allerdings seit jeher heiß umkämpft. Allein da im kritischen Jahre 1415, als die Habsburger des Aargaus verlustig gingen, im Aargau keine Revolution stattfand,⁶⁷ kann niemand allenfalls behaupten, daß in jenem Jahre Habsburgs betreffendes öffentliches Recht durch eine Staatsumwälzung erlosch; für die grundsätzliche Weiterdauer des habsburgischen Vogteirechtes auf das Kloster Muri, obwohl es seit 1415 nicht ausdrücklich wieder beansprucht wurde, konnten also zumindest ebenso viele Gründe ins Treffen geführt werden, wie sich dagegen erhoben. Und im besonderen empfingen die Gründe zugunsten des österreichischen, genauer habsburgischen Rechtes ein entschiedenes Übergewicht dadurch, daß historisch nachweisbar die Habsburger, als auswärtiges Regentengeschlecht, bis zum Jahre 1803 das Schutz- und Schirmrecht über das Hochstift Chur und die Vogtei über das Nonnenkloster Münster, beide in Graubünden gelegen, ausübte.⁶⁸ Dazu kommt noch, daß dem Kloster Muri durch den Stiftbrief kein Kündigungsrecht eingeräumt wurde.

Das öffentlichrechtliche Verhältnis des Hauses Habsburg zum Kloster Muri konnte daher, solange der Habsburgerstamm irgendwo

⁶⁶ Daß Muri im Stiftungsbrief als Eigenkloster betrachtet werde, lehnt P. Bruno Wilhelm a. a. O., S. 173, scharfsinnig ab.

⁶⁷ Die Erhebung war veranlaßt von König Siegmund.

⁶⁸ U f t e n, Gutachten des Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, und Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Vortrag Colloredos und Cobenzls an den Kaiser, 4. Dezember 1803.

und irgendwie weiterbestand, nur durch ausdrücklichen Verzicht des habsburgischen Gesamthauses, rechtskräftig auch durch dessen Oberhaupt vertreten, gültig gelöst werden. Ein solcher Verzicht war selbstverständlich auch vollziehbar dadurch, daß etwa das habsburgische Gesamthaus oder dessen Oberhaupt vermöge eines bestimmten Staatsaktes mittelbar oder implicite zugleich das öffentlich-rechtliche Verhältnis des Hauses zum Kloster Muri unwirksam werden ließ. Allein es mußte ein solcher Verzicht — auch der mittelbare, durch einen in anderer Richtung sich bewegenden Staatsakt — im Namen des „Hauses Habsburg“ und später, nach dessen Eintritt in Österreich, des „Hauses Österreich“ geschehen. Davon war aber bis zum 19. Jahrhundert nicht die Rede. Daß der Tirolerherzog Friedrich IV. den Aargau 1415 durch Üchtung und Krieg, 1418 durch Entfagung verlor, machte noch nicht das Recht der anderen Habsburger auf das murische Vogteiamt, selbst wenn Friedrich IV., der nicht das Familienoberhaupt war, auch darauf ausdrücklich verzichtet hätte, null und nichtig, umso weniger, als die in Friedrichs Händen befindlichen Länder Eigentum des österreichischen Gesamthauses und nur gesondert verwaltet waren; und daß 1648 der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation die Schweiz durch den VI. Artikel des Osnabrücker Friedens in aller Form vom „deutschen Reiche“ schied, war, obwohl der Kaiser aus dem habsburgischen Hause stammte, nicht gleichbedeutend mit einem Verzicht des „Hauses Österreich“ auf jenes ihm in der Schweiz zustehende öffentliche Recht.

Durch einen Rechtsbruch, wenn etwa einmal ein Abt des Klosters Muri sich geweigert hätte, der Pflicht, den Klostervogt nur aus dem Habsburgergeschlecht zu wählen, Genüge zu leisten, oder wenn die nachmals schweizerischen Herren des Aargaus den Habsburgern, vielleicht mißverständlich, die Ausübung jenes Vogteirechtes mit Gewalt verunmöglicht hätten, falls sie es neuerdings ausüben wollten, konnte der habsburgische Anspruch nicht aufgehoben werden. Gar keine Umwälzung in der Schweiz und darum auch im Aargau hat je ausdrücklich dieses österreichisch-habsburgische Recht als beseitigt erklärt. Die Meinung, daß das habsburgische Recht auf die murische Klostervogtei seit 1415 mangels der Anspruchserneuerung und infolge tatsächlicher Nichtausübung verjährt und erloschen sei, durfte also durchaus nicht entstehen.

Darüber jedoch, ob den Habsburgern auch nach dem Verlust des Aargaus ein Recht an dem Kloster Muri selbst verblieben war, da sie es einst auf ihrem Allodialgut gegründet und dann daraus begabt hatten, was bis zu einem gewissen Grade auch für Hermetswil zutrifft, und zumal dort habsburgische Grabstätten und Urkunden sich befanden, konnte und kann ernstlich eine Frage nicht entstehen. Mit der Gründung und Begabung war nie ein Vorbehalt verbunden worden, Muri und Hermetswil waren stets vollkommene Eigentümer und Besitzer der ihnen übergebenen Güter. Und als der ganze Aargau staatsrechtlich in fremden Besitz überging, fielen diesem auch das Kloster Muri, doch ohne das Vogteirecht, und das Kloster Hermetswil unwidersprechbar als Gesamtkomplexe zu. Gegen diese natürliche Ordnung haben die Habsburger auch niemals bis 1841 eine Verwahrung eingelegt.

Das hier über Text und Inhalt der „Stiftungsurkunde“ Muris Dargelegte hat auch schon 1841 und früher gedacht, geschrieben und gesagt werden können. Und wurde es österreichischerseits auch, freilich nur teilweise, im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv.⁶⁹ Es hätte zunächst die Grundlage zur Widerlegung und Zurückweisung der Berner Korrespondenz vom 14. Februar 1841 bilden müssen.

Diese Korrespondenz — um es kurz zu wiederholen — behauptete: In Österreich regiert nicht mehr das Haus Habsburg, sondern das Haus Lothringen; die Urkunde von 1027 berücksichtigte aber nur das Geschlecht, das die Habsburg besaß zur Zeit der Stiftung Muris, und das waren die Habsburger; daher ist jeder lothringische, will sagen: österreichischkaiserliche Erbanspruch auf das Vogteirecht über Muri vollkommen ausgeschlossen.

Der bernischen Beweisführung war vor allem entgegenzuhalten, daß allerdings nur die Habsburger für das murische Erbvogteirecht in Frage kamen, daß aber dieses Recht nicht mittelst des Besitzes der Habsburg an das Habsburgergeschlecht geknüpft worden, daß also die erbrechtliche Verbindung zwischen dem Hause Habsburg und dem Kloster Muri unmittelbar und unbedingt hergestellt war.

⁶⁹ Akten, Gutachten des Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Welche Stellen dieses Gutachtens des Direktors Reinhart einigen meiner obigen Untersuchungsergebnisse wegen der „Stiftungsurkunde“ annähernd entsprechen, werde ich im folgenden noch aufzählen.

Dann stand als Gegenwurf zur Verfügung, daß Graf Radbot, der mit dem Bischof Werner die Habsburg errichtete, eine Gattin aus dem herzoglichen Hause der Lothringer hatte und daß darum nicht gar so scharf jeder Zusammenhang des Klosters Muri mit dem Hause Lothringen abgewiesen werden sollte.

Endlich aber und hauptsächlich wäre zu sagen gewesen, daß der Berner Korrespondent gerade im wichtigsten Punkte falsch unterrichtet erschien: Das Haus Habsburg war nämlich nicht ausgestorben, sondern regierte noch in Österreich durch den Kaiser Ferdinand I. (1835—1848).

Der erwählte römische Kaiser Karl VI. hatte seinerzeit von der schweizerischen Eidgenossenschaft, die ob ihrer Neutralität den zwischenstaatlichen Streitigkeiten fern bleiben sollte, nicht wie von den anderen europäischen Staaten die Gewährleistung seiner „pragmatischen Sanktion“, der 1713 kund gemachten Thronfolgeordnung, verlangt. Nach dieser Ordnung hatten alle Königreiche und Länder des Hauses Habsburg unzerteilt und nach der Primogenitur bei den männlichen Nachkommen Karls zu verbleiben und, falls männliche Nachkommen fehlten, in gleicher Weise auf die Töchter der „jetzt regierenden karolinischen“ Linie überzugehen. Weil also die Schweiz mit der „pragmatischen Sanktion“ nicht befaßt worden war, hatte sich dort wohl auch kein sehr großes Interesse für deren Wesen und Folgen entwickelt. Die schweizerische Öffentlichkeit besaß deshalb nicht viel Kenntnis davon, daß vom „Hause Habsburg“ seit dessen Erwerbung Österreichs nur noch im historischen, nicht mehr aber im thronfolgerechtlich richtigen Sinne als von der in Österreich herrschenden Dynastie gesprochen werden durfte; es gab eigentlich nur das „Haus Österreich.“⁷⁰ Nicht größer war die Kenntnis davon, daß eben durch die „pragmatische Sanktion“ von 1713 auch noch im Jahre 1841 vom Habsburgerstamme nach Karl VI. „der Maria Theresianische Zweig der karolinischen Linie des Hauses Österreich“ regierte. Durch die Verheiratung Maria Theresias mit dem sou-

⁷⁰ Die alte Übung, die Dynastien nicht nach ihrer Stammburg, sondern nach dem beherrschten Lande zu benennen, wurde 1648 durch den Osnabrücker Frieden zur immerwährend bindenden Norm für alle beteiligten Staaten. Darum bedeutete dann im Ausdruck „österreichische Monarchie“ das Wort „österreichisch“ nicht das alte Kernland, sondern das „Haus“ Österreich. Der Name „österreichische Monarchie“ wurde schon unter Maria Theresia gebraucht.

veränen Herzog Franz Stephan von Lothringen und Bar hatte sich zu dem souveränen (habsburgischen) Hause Österreich das souveräne Haus Lothringen gesellt. Und dieses Haus blieb auch in der Verbindung mit dem Hause Österreich immer reichsfürstlich souverän als die „lothringische Primogenitur“, selbst nach dem Ersatz seiner Stammlande durch Toskana. Das Haus Österreich und das Haus Lothringen waren bis zum Zusammenbruch der Monarchie eines vom andern unabhängig, auch nach römisch-deutschem Staatsrecht; deshalb gehörte Toskana gar nie zur „unteilbaren“ Monarchie des Hauses Österreich und konnte 1763 durch einen souveränen Zessionsakt des Souveräns des Hauses Lothringen, Franz Stephan, einer Sekundogenitur überlassen werden. Als „lothringische“ Nebenlinien wurden die Sekundogenitur Toskana und hernach die Tertio- genitur Modena-Este gegründet, beide auch als reichsfürstlich souveräne Häuser. Als „erwählter römisch-deutscher“ Kaiser hatte Franz Stephan dieselben Rechte und Pflichten zur Regierung wie seine Vorgänger im Reiche. Doch in den „Königreichen und Ländern des Hauses Österreich“ war seine Aufgabe nur, das „Haus Österreich“ und damit freilich auch das „Haus Lothringen“ weiter- bestehen zu machen. Hier verblieb die Regierung lediglich Sache des „Hauses Österreich“, also des habsburgischen Stammes. Nachdem der den Königreichen und Ländern der Monarchie des Hauses Österreich gegenüber landfremde lothringische Souverän Franz Stephan auf seinen eigenen toskanischen Ersatzstaat zugunsten seiner Sekundogenitur verzichtet hatte, konnte er in der „Monarchie seiner Gemahlin“ die Mitregierung bloß ausüben, soweit und solange es Maria Theresia wollte und die „Königreiche und Länder“ zugaben. Die souveräne lothringische Primogenitur an und für sich besaß seit 1763 keinen selbständig zu regierenden Staat mehr und für die Regierung der Monarchie des Hauses Österreich kam sie nicht in Betracht. Das galt nicht allein für die Lebensdauer der Habsburgerin Maria Theresia und des Lothringers Franz Stephan. Auch fürderhin existierte in allen „Königreichen und Ländern“ der Monarchie des Hauses Österreich das Haus Lothringen staatsrechtlich überhaupt nicht; ein anderes Regentenhaus als das österreichische und darum habsburgische haben sie nie anerkannt. Genau muß demnach auseinander gehalten werden, daß es durch die Verheiratung Maria Theresias mit Franz Stephan in den „Königreichen und Ländern des

Hauses Habsburg“ gab: das Oberhaupt des habsburgischen Hauses Österreich in Maria Theresia, der alleinigen Beherrscherin ihrer Monarchie, und das Oberhaupt des Hauses Lothringen in Franz Stephan. Nach dem Tode Maria Theresias und Franz Stephans änderte sich dies Verhältnis nur insofern, als ihr Sohn Joseph, der zweite „erwählte römisch-deutsche“ Kaiser seines Namens, hinsichtlich der Monarchie des Hauses Österreich das vorher auf zwei Personen Verteilte in seiner Person und in seinem Wappen vereinigen mußte: Nun regierte in der Monarchie des Hauses Österreich nach wie vor das im karolinischen Habsburgerstamm durch Maria Theresia und ihre Söhne Joseph und Leopold ununterbrochen fortgesetzte „Haus Österreich“; aber schon Joseph repräsentierte gleichzeitig auch die souveräne „lothringische Primogenitur“. Er war Familienchef des „ganzen“ Erzhauses; doch muß dies richtig so verstanden werden, daß er einerseits das Oberhaupt des habsburgischen Erzhauses Österreich, andererseits das des Hauses Lothringen, samt den beiden Nebenlinien, war und außer diesen beiden „Häusern“, die miteinander, also mit Einschluß der Sekundogenitur in Toskana und der Tertiogenitur in Modena-Este, das „ganze“ Erzhaus Josephs bildeten, auch die „Monarchie des Hauses Österreich“ regierte. Und so blieb der Zustand für alle seitherigen Beherrscher der Donaumonarchie bis zu deren Zusammenbruch, nur daß in der Zwischenzeit die beiden souveränen lothringischen Nebenlinien ihre Staaten verloren hatten.⁷¹

Die Berner Korrespondenz hatte mit Unrecht triumphiert, denn die einzige Bedingung für den österreichischen Anspruch auf das Vogteirecht über das Kloster Muri, der Fortbestand des, nun richtig „Haus Österreich“ zu nennenden, Hauses Habsburg blieb auch 1841 nicht unerfüllt. Diese Tatsache hätte zur gründlichen, vielleicht sogar

⁷¹ Alle diese hier kurz charakterisierten Zusammenhänge und äußerst schwierigen Probleme sind von der maßgebenden Autorität auf diesem thronfolgerechtlichen Gebiete, dem österreichischen Historiker *Gustav Turba*, in unermüdlicher Forscherarbeit geklärt und beantwortet worden. Ich führe seine betreffenden Werke an: „Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI.“, Wien, 1903; „Die pragmatische Sanktion“, Wien, 1906; „Die Grundlagen der pragmatischen Sanktion“, 2 Bde., Wien, 1911; „Die pragmatische Sanktion. Authentische Texte samt Erläuterungen und Übersetzungen“, Wien, 1915; „Neues über lothringisches und habsburgisches Privateigentum“, Wien, 1925.

durchschlagenden Abwehr des scharfen und sehr geschickten Angriffes umso eher benützt werden können, weil in der Haus-, Hof- und Staatskanzlei zu Wien die vordem etwas undeutlich gewordene Kenntnis der betreffenden Lage jüngst aufgefrischt und in volle Klarheit gebracht worden war. Fürst Metternich hatte nämlich an der Fassung des unterm 3. Februar 1839 für das Erzhaus und dessen Monarchie zustande gekommenen österreichischen Familienstatutes mitgewirkt, worin alles Nötige enthalten und, um die in unserer Untersuchung bereits gekennzeichneten haus- und staatsrechtlichen Verhältnisse festzulegen, zum ersten Mal der Name „Habsburg-Lothringen“ gebraucht worden war.⁷² Darum mußte vor allen anderen der österreichische Staatskanzler die zum Gegenstoß geeignetste Waffe genau kennen. Ferner ist nicht anzunehmen, daß Hofrat Freiherr von Werner, Sohn eines bekannten Rechtsgelehrten und selbst ein bedeutender Jurist, nicht bestens über die thronfolgerechtlichen Bestimmungen in Oesterreich unterrichtet war, und schließlich lag die rasche Erkundigung im nächsten Bereich der Möglichkeit. Daß jenes Familienstatut als solches vor der Öffentlichkeit geheimgehalten wurde, war keineswegs ein Hindernis im Kampfe für ein österreichisches Recht. Denn das, was die Staatskanzlei zur Abwehr des bernischen Angriffes hätte daraus verwenden müssen, die Feststellung des Fortbestandes des Hauses Habsburg, gerade das war kein Geheimnis und bloß klar in Erinnerung gebracht worden, war übrigens praktisch in der Staatskanzlei nie zweifelhaft gewesen.

Über offenbar wurde die ganze Wiener Staatskanzlei durch den Berner Angriff völlig unvorbereitet getroffen und siegreich überannt. Werner und alle, mit denen er davon sprach, verstanden gar nicht den Sinn der kleinen bernischen Korrespondenz, die einfach den Fortbestand des Hauses Habsburg leugnete. Dagegen sah Werner darin nur den Hinweis auf die Existenz des Hauses Lothringen, die er natürlich als Tatsache anerkennen mußte. Wie sein Verhalten und die vorauszusetzende Zustimmung Metternichs beweisen, kam es diesen beiden Staatsmännern nicht einen Augenblick lang zu Bewußtsein, daß sie sich und den Schweizern denn doch das richtige Verhältnis der beiden Häuser zu einander klarzumachen hätten,

⁷² Siehe darüber *Turba*, Neues über lothringisches und habsburgisches Privateigentum, Kap. I. u. ö.

worauf übrigens die Schweiz von vornherein das Recht besaß. Allein Metternich und Werner hatten anscheinend das Dasein des Hauses Habsburg zu verteidigen für unnötig gehalten.

Es war bloß eine Ausflucht, daß Werner in der unterm 27. Februar 1841 an den Grafen Bombelles gerichteten und von Metternich unterschriebenen Weisung⁷³ angab, in der Stiftungsurkunde von 1027 sei die Stelle, wodurch alle österreichischen Rechtsansprüche hinfällig geworden (*passage subséquent qui mettoit au néant tous nos prétendus droits*), der Staatskanzlei bei der Redaktion der Weisung vom 28. Jänner, zur Erhebung des „dynastischen“ Protestes, nicht entgangen. Dabei hob Werner nur die Worte heraus: *«advocatum de mea posteritate, quae praefato castro Habesburch dominetur»*, und gab ihnen die fragwürdige Übersetzung und Auslegung, daß der Gründer dem Abt und Kapitel von Muri das Recht verlieh, ihren Beschützer aus der auf der Habsburg ansässigen Familie zu wählen (*le droit de choisir leur protecteur parmi la famille résidant au château de Habsbourg*). Dazu unterstrich er, daß die betreffende Familie auf der Habsburg ansässig sein müsse!

Und die Folgerung, die Werner aus dieser Stelle zog? „Aus diesen Worten ergibt sich einfach, daß der Kaiser, das Oberhaupt des erhabenen Hauses, das Muri gegründet hat, nicht ist und nicht sein kann der Schirmvogt, im kanonischen Sinn des Ausdrucks, der genannten Kirche. Überdies hat Seine Majestät nie beansprucht, es zu sein; und wenn Seine Majestät geglaubt hätte, die Amtsgeschäfte dieser Vogtei noch zu besitzen (*être revêtu de ces fonctions*), dann hätte sie sich im Gewissen nicht zu einer einfachen Verwahrung, sondern zu einem formellen Schutzakt (*un acte formel de protection*) verpflichtet gefühlt. Aber daraus, daß der Kaiser nicht im strengen Sinn des Gesetzes (*dans le sens strictement légal*) der Schirmvogt der Abtei Muri ist, folgt keineswegs, daß er nicht das Recht und sogar die Pflicht hat, sich um die Beraubung einer Klostergemeinschaft zu kümmern, die einer seiner Vorfahren gründete und den Nachkommen zur frommen Obforge empfahl, und zu protestieren gegen die Entfremdung (*aliénation*) derjenigen Güter dieser Körperschaft, die aus dem Erbe seines Hauses stammen.“⁷⁴ Das alles hieß

⁷³ Uf ten, Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 5).

⁷⁴ Uf ten a. a. O.

mit andern Worten: Weil Kaiser Ferdinand von Österreich auch das Oberhaupt des lothringischen Hauses ist, weil dieses Haus nie auf der Habsburg residierte, weil auch das habsburgische Haus nicht mehr auf der Habsburg ansässig ist, deshalb darf österreichischerseits nicht mehr das Vogteirecht über das Kloster Muri beansprucht werden; hingegen steht dem Kaiser auf Grund des Erbrechtes aus dem Stiftungsartikel die Einsprache gegen jede nicht widmungsgemäße Verwendung der murischen Klostergüter zu.

Das stand durchaus im Gegensatz zur wirklichen Rechtslage und gab obendrein die wirksame, der Staatskanzlei von der Schweiz geradezu in die Hand gedrückte Waffe preis. Dies umso mehr, da Metternich oder richtiger gesagt Werner den Grafen Bombelles ausdrücklich ermächtigte, die mitgeteilte Haltung der Haus-, Hof- und Staatskanzlei unverzüglich zur Richtigstellung „der irrigen Ansichten“ zu verwenden. Das „Gebiet der Juristenkniffe“ (terrain de la chicane des légistes) wollte Werner in jedem Falle vermeiden. Sollte als „juristischer Kniff“ etwa die genaue Auslegung des Urkundentextes oder die Feststellung des Begriffes „Haus Habsburg“ bezeichnet werden? Ich behaupte gewiß nicht zuviel damit, daß die Wiener Staatskanzlei schon damals, als sie sich jenem bernischen Vorstoß nicht gewachsen zeigte, den Krieg gegen die Aargauer Klösteraufhebung verlor.

Diese mißlungene Rechtfertigung Werners und Metternichs bewegte sich auf gleicher Linie wie zunächst der hier schon gekennzeichnete Inhalt der österreichischen Weisung vom 5. Juli 1838. Auch dort keine Silbe von einer Betonung des habsburgischen Rechtsanspruchs auf die murische Erbvogtei, sondern dessen Preisgabe; doch freilich auch kein unmittelbarer Anspruch eines Verfügungsrechtes über habsburgisch gestiftete Güter zu Muri. Allerdings waren damals die betreffenden Sätze ohne Gedanken an einen diplomatischen Feldzug sozusagen zum Fenster hinaus gesprochen worden, um die Neigung der katholischen Schweiz nicht zu verscherzen. Allein auch in den kritischen Anfangsmonaten des Jahres 1841 war die Haltung Werners nicht zutreffender. Unterm 22. Jänner wußte er dem Fürsten Metternich gegenüber die Urkunde von 1027 um nichts günstiger für Österreich zu deuten als 1838;⁷⁵ und

⁷⁵ Siehe Anmerkung Nr. 54.

wenige Tage später hatte er keinen andern Rechtsgrundsatz zur Verfügung als den ganz unzutreffenden privatrechtlicher Natur, der die Erben und Rechtsnachfolger der Stifter auf nicht widmungsgemäß behandeltes Stiftungsgut zurückgreifen ließ.⁷⁶ Genau so unrichtig war endlich der „dynastische Protest“ vom 8. Februar 1841⁷⁷ ausgefallen. Kein Gedanke an das öffentlich-rechtliche Prinzip und worauf allein das Erbrecht des Hauses Habsburg sich gründen konnte. Die Erinnerung an das Vogteirecht war in den Hintergrund geschoben, dafür umso kräftiger auf die aus dem habsburgischen Patrimonialvermögen herstammenden Güter gedeutet.

Kurz, weder in historischer noch staatsrechtlicher und thronfolgerechtlicher Hinsicht hatte Werner im gegebenen Augenblick bisher die rechten Gründe zur Hand. Es mochte dem schweizerischen Bundespräsidenten Neuhaus kein geringes Vergnügen machen, daß er mit vollkommener Berechtigung den „dynastischen Protest“, der in gehöriger staatsrechtlicher Fassung wie ein Sprenggeschloß hätte wirken müssen, als eine privatrechtliche Angelegenheit, die die Tagsatzung nichts anging, einfach nach Aarau senden konnte. Wäre der Protest nicht vom Vertreter einer Großmacht erhoben worden, hätte ihn niemand in der Schweiz ernstnehmen und einer Entgegnung wert zu halten brauchen. Zumindest im radikalen Lager der Eidgenossenschaft wurden die Mängel der österreichischen Protestnote vom 8. Februar 1841 sofort erkannt und wir dürfen ruhig glauben, was über ihre Aufnahme berichtet wurde: Sie habe nur zu Spott gereizt als der „Erguß einer völligen Ohnmacht, welche gerne etwas tun möchte, aber nichts wagen dürfe oder die Sache nicht anzugreifen wüßte“.⁷⁸ Das war die Vorbereitung der Niederlage, die Werner der Staatskanzlei durch den Inhalt der Weisung vom 27. Februar 1841, wie schon gesagt, bereitete.

Die Hoffnung auf ihren Sieg hatte die Wiener Staatskanzlei freilich erst dann endgültig aufzugeben, wenn ihr keine besseren Waffen mehr zur Verfügung gestellt wurden und sie die vorhandenen nicht günstiger zu benützen vermochte. Werner fühlte wohl selbst,

⁷⁶ Siehe Anmerkung Nr. 55.

⁷⁷ Siehe Anmerkung Nr. 56.

⁷⁸ Constantin Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mein Anteil daran. Altdorf 1864, S. 463 f.

daß seine Rüstung in keiner Beziehung ausreichte. Darum ließ er sich vom Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchives, k. k. Hofrat Ignaz Joseph Freiherrn von Reinhart, ein Gutachten ausstellen über die Möglichkeit, kaiserliche Ansprüche an den Kanton Aargau zugunsten des Klosters Muri zu erheben. Österreich mußte die besseren historischen und juristischen Waffen empfangen bis zum Beginn der entscheidenden außerordentlichen Schweizer Tagsatzung, also bis zum 15. März 1841. Wahrscheinlich erst gegen Ende Februar, nach Bekanntwerden jener Berner Korrespondenz, verlangt, wurde das Gutachten Reinharts schon unterm 3. März 1841 mit einem Nachtrag vom 4. eingereicht: gründlich geschrieben und gehörig mit Dokumenten ausgestattet.⁷⁰

Das eigentliche Schutz- und Schirmrecht des habsburgisch-österreichischen Hauses auf die Abtei Muri sei, meinte Reinhart, durch Nichtausübung wenigstens faktisch seit 1418 erloschen; die Eidgenossen haben seit 1431 kein fremdes Kastenvogteirecht über Muri anerkannt und durch den VI. Artikel des Westfälischen Friedens sei den sieben Kantonen die Ausübung dieses Schutzrechtes zuerkannt worden. Es dürste, nach Reinhart, schwer sein zu beweisen, daß trotz Nichtausübung zwischen 1415 und 1648 und trotz jenes Friedensartikels das habsburgische Vogteirecht über das Kloster Muri nicht erlosch; versucht könnte der Beweis auch nur werden mit Rücksicht darauf, daß die Habsburger als ein souveränes Haus das Vogteirecht besäßen und daß also die Angelegenheit in die staatsrechtliche Sphäre gehörte. Wollte aber die Staatskanzlei die ganze Frage in der Tat staatsrechtlich auffassen, dann könnte sie erklären, daß dieses Vogteirecht „von dem durchlauchtigsten Erzhaufe de iure nie gekommen“ sei und auch dem Tirolerherzog Friedrich IV. nur unbeschadet der Rechte seines übrigen Hauses abhanden kommen durfte. Der Besitz der Habsburg, betonte Reinhart ferner, sei keine Bedingung des habsburgischen Vogteirechtes über das Kloster Muri, und der Gründer des Klosters habe dieses Recht ausdrücklich auf das Geschlecht der Habsburger eingeschränkt. Gegen das Recht des Kantons Aargau zur Aufhebung der Abtei Muri aber stehe überhaupt nur die Berufung auf den XII. Artikel des schweizerischen Bundesvertrages vom 7. August 1815 zur Verfügung. Eine be-

⁷⁰ U f t e n, Gutachten des Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

sondere Verwahrung Österreichs werde allerdings durch den klaren Wortlaut des Stiftungsbriefes selbst begründet, weil das Gotteshaus Muri bloß aus habsburgischen Allodien begabt wurde und „die ursprüngliche Bestimmung und Verwendung der Dotation der Abtei nur mit der Einwilligung der legitimen Nachkommen der ersten Stifter rechtskräftig abgeändert werden“ könne; auch die Pietätspflicht dürfte als genügende Ursache gelten. Werde jedoch das Kloster Muri wirklich aufgehoben, dann stehe dem Erzhaus sonder Zweifel die Forderung nach Herausgabe aller in Muri befindlichen Überreste seiner Ahnen, aller vom Hause Habsburg dem Stifte gegebenen Briefe und Urkunden und aller auf das Haus Habsburg bezüglichen Handschriften zu.

Neben irrigen Ansichten standen sehr wertvolle Bemerkungen in diesem Gutachten, die mindestens zu tieferem Durchdenken der Lage hätten anregen können. Ein Irrtum war, daß Reinhart bloß auf Grund der von ihm angeführten Tatsachen das habsburgische Schutz- und Schirmrecht über das Kloster Muri als erloschen annahm; ein Irrtum war es auch, daß Reinhart nur durch Hervorheben der habsburgischen Souveränität die Angelegenheit staatsrechtlich fassen und die Rede vom Erlöschen des habsburgischen Vogteirechtes bekämpfen zu können glaubte; unbrauchbar endlich war die Angabe, daß den Habsburgern als den Nachkommen der Stifter des Klosters Muri noch irgendwelche erbrechtliche Ansprüche auf Besitztümer dieses Gotteshauses zustanden. Zutreffend dagegen wurde betont, daß das Haus Habsburg auch durch die Wirren zur Zeit des Tirolerherzogs Friedrich IV. des Vogteirechtes über das Kloster Muri nicht verlustig gehen hätte können, daß dieses Vogteirecht nicht durch den Besitz der Habsburg bedingt war und der Name der Burg nur dazu diente, um das allein für das murische Vogteiamt in Frage kommende Adelsgeschlecht zu bezeichnen. Richtig war ferner die Überzeugung, daß das Recht des Kantons Aargau zur Aufhebung des Klosters Muri nur aus dem schweizerischen Bundesvertrag abzuleiten oder zu widerlegen sei. Die Behauptung endlich, daß jenes Vogteirecht stets beim Hause Habsburg geblieben war, hätte 1841 bereits zeitlich eingeschränkt werden müssen.

Das Gutachten blieb — außer für einen Vortrag Werners — unbenützt. Werner hatte, offenbar gereizt dadurch, daß ihn die Berner Korrespondenz vom 14. Februar auf einer unzureichenden

Begründung des „dynastischen Protestes“ ertappte — von ihm selbst war sie dem Grafen Bombelles in der Weisung vom 28. Jänner 1841 vorgeschrieben worden — dem österreichischen Gesandten in der Schweiz durch den Staatskanzler Fürsten Metternich unterm 27. Februar 1841 einen Vorwurf deshalb machen lassen, weil im Proteste die einzelnen Ursachen aufgezählt waren, aus denen das Haus Österreich sein Interesse an den aargauischen Klöstern rechtfertigen wollte.⁸⁰ Von nun an unterließ er jeden Vorstoß im Sinne dynastischer Ansprüche oder auch nur zur besseren Abwehr schon geschehener Angriffe, obwohl er noch im Herbst 1841 vom Schaffhauener Dr. Hurter ein freilich nicht glücklich ausgefallenes Gutachten einreichen ließ.

Unmittelbar hervorgerufen wurde diese Haltung des Hofrates Freiherrn von Werner durch die zweite und offizielle Antwort, die der „dynastische Protest“ Österreichs aus der Schweiz erhielt. Diese Antwort kam vom Landammann und Kleinen Rat des Kantons Aargau, war aus Aarau vom 1. März 1841 datiert und wurde vom eidgenössischen Bundespräsidenten unterm 8. März dem österreichischen Gesandten übergeben.⁸¹

In ihrer eingehenden Darlegung beanspruchten die Aargauer zunächst das Recht zur Klösteraufhebung, weil dieses Recht jedem souveränen Staat unbedingt zustehe und der Kanton Aargau eben ein souveräner Staat sei. Kaiser Joseph II. habe dieses Recht für Österreich im vollen Maße verlangt und ausgeübt. Daher lehnte die aargauische Regierung auch von Österreich jeden Einspruch gegen ihre Aufhebungsmaßregel ab. Wenn das österreichische Kaiserhaus „als Nachkomme des ursprünglichen Landes- und Schirmherrn“ noch dormalen Rechte „irgend einer Art“ im Aargau ansprechen wollte, wäre dieser Wunsch ganz unbegründet. Denn der Westfälische Friede habe der Schweiz die volle Unabhängigkeit von äußerer Herrschaft gewährleistet und dadurch gingen, weil „die Verhältnisse der Schweiz zur ehemaligen deutschen Reichs- und Bundeshoheit auf immer gelöst“ wurden, alle Ansprüche „der früheren Landeshoheit und Schutzherrlichkeit“ über schweizerische Gotteshäuser an die eidgenössischen Stände, die Erben der Reichs- und Landeshoheit, über. Insbesondere gelte dies für das Kloster Muri. Dessen Vogtei wurde 1415 vom

⁸⁰ Akten, Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 3).

⁸¹ Akten, Der „dynastische Protest“ und seine aargauische Beantwortung.

„Haufe Österreich“ — es verdient hier angemerkt zu werden, daß die aargauische Regierung diese staatsrechtlich korrekte Bezeichnung verwendete — mit dem Besitz der aargauischen Lande unwiederbringlich an die regierenden eidgenössischen Orte verloren. Seit damals übten die jeweiligen Landesherren das Schirm- und Kastvogteirecht über die ihrer Botmäßigkeit unterworfenen Klöster aus; dieses Recht war ein „natürlicher und rechtlicher Ausfluß der Landeshoheit“. Als im Jahre 1701 der Abt von Muri in den Reichsfürstenstand erhoben wurde, erklärte die eidgenössische Tagsatzung, „daß die löblichen Orte keine Obern erkennen und daß sie Kastenvögte und Schirmherren des Gotteshauses Muri seien, von denen allein ein jeweiliger Prälat die Manutention, Schutz und Schirm begehrt“. Auch als „Nachkomme des ursprünglichen Stifters und Donators“ von Muri habe das österreichische Kaiserhaus kein Recht, sich gegen die Klösteraufhebung zu verwahren. „Die Stiftung aller aargauischen Klöster ohne Ausnahme ist unwiderruflich und ohne Vorbehalt in Absicht auf eine dereinstige Reform oder hoheitliche Auflösung derselben geschehen.“ Die habsburgische „Verfügungsgewalt über die Temporalien der Klöster“ erlosch mit dem Schirmvogteiverhältnis und dieses mit der habsburgischen Landeshoheit. Just durch die Stiftung selbst aber hörten die Klostergüter schon notwendig auf, „privatrechtliche Besitztümer der Stifter und vielseitigen Donatoren“ zu sein, und fielen, als geistliche Güter, der freien Verfügung der jeweiligen Landesherrschaft anheim. Und so wenig wie ein stiftungsmäßiger Vorbehalt für die aargauischen Klöster bestehe, sei jemals ein vertragsmäßiger „in irgend einer frühern oder spätern Transaktion der Eidgenossen mit dem Haus Österreich zu dessen Gunsten in Absicht auf schweizerische Klöster“ gemacht worden. Ein Beweis für die „unbedingte Anerkennung der Staatshoheit der Eidgenossen in dieser Beziehung“ durch das Haus Österreich liege auch darin, daß die 1529 geschehene Säkularisation des Klosters Königsfelden, einer habsburgischen Hausstiftung, und dann des Klosters Stein nach einem Streite zwischen den Ständen Zürich und Bern einerseits und dem Hause Österreich andererseits schließlich doch von diesem zugegeben wurde. Der Kanton Aargau dürfe also wegen der aargauischen Klöster keine österreichischen Ansprüche und Verwahrungen zugeben und anerkennen, „welche ohne die auffallendste und wesentlichste Verletzung der wohlgegründeten Hoheitsrechte unseres Standes und der Selbst-

ständigkeit des ganzen Bundes nicht gedenkbar wären“. Der Pflicht „zur Wiedererstattung aller ihnen nicht gehörigen österreichischen Briefe, Urbarien und Urkunden“ hatten sich die Eidgenossen schon „zufolge einer ausdrücklichen Bestimmung der Konstanzer Erbvereinigung von 1474“ entledigt; jeden neuen Anspruch, der sich nicht „in gesetzlicher Weise vor den ordentlichen Landesgerichten geltend machen“ ließ, lehnten die Aargauer rundweg ab, sie verwahrten sich aber auch gegen das Zumuten einer pietätlosen Behandlung habsburgischer Grabstätten und Urkunden aufs feierlichste.

Wir wissen, daß sich den Aargauern juristisch wenig einwenden ließ gegen ihre Forderung nach dem Recht zur Klösteraufhebung, namentlich wenn sie sich auf den gründlichen Vorgang Österreichs beriefen. Nichts auch ließ sich der aargauischen Antwort entgegenhalten, wo sie dem Kaiser von Österreich das Recht bestritt, als Erbe und „Nachkomme des ursprünglichen Stifters und Donators“ Einspruch zu erheben gegen die Klösteraufhebung und Rückerstattungen zu fordern. Doch waren die Aargauer im Irrtum mit dem umfangreichen Nachweis, daß und wie die Habsburger das Vogteirecht über das Kloster Muri verloren.

Jedenfalls läßt sich aus der aargauischen Antwort ganz deutlich der Einfluß der damals im deutschen Sprachgebiete maßgebenden Lehren des Rechtshistorikers Karl Friedrich Eichhorn (1781—1854) erkennen. So wie dessen vierbändiges Werk „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte“,⁸² im § 324, faßte die Antwort die Schirm- und Kastvogtei als mit der fürstlichen Obrigkeit verbunden auf und ließ wie jenes (§ 299) schon für die Zeit von 1027 den Begriff der Landeshoheit gelten, ohne zwischen Herrschaft (*imperium*) und Hoheit (*dominium*) zu unterscheiden; und die Sicherheit, mit der das Schriftstück behauptete, daß die murische Vogtei „1415 vom Hause Österreich mit dem Besitz der aargauischen Lande unwiederbringlich an die regierenden eidgenössischen Orte verloren“ wurde, kam offenbar auch aus Eichhorns Werk, das, freilich nach Johannes von Müllers Darstellung, im § 405 betonte, daß König Siegmund den Eidgenossen alle ihre 1415 gemachten Eroberungen „mit den Rechten, die der Herzog von Österreich gehabt“, als Reichspfandschaft überließ und daß Herzog Friedrich 1418 nur „seine übrigen Länder“ zurückerhielt.

⁸² 1. Auflage 1808—1823, im Jahre 1841 bereits in 4. Aufl. vorgelegen.

Freiherr von Werner in Wien hatte bereits der Berner Zeitungskorrespondenz vom 14. Februar nicht entgegenzutreten gewußt; nach Empfang der aargauischen Antwortnote vom 1. März 1841 sah er seinen Versuch, im Kampfe gegen die Aargauer Klösteraufhebung durch Geltendmachen von habsburgischen Ansprüchen zu siegen, als fast ganz fehlgeschlagen an. Der Fall wurde ihm selbst nun höchst zweifelhaft, ein «casus maxime dubius». Diesen Ausdruck gebrauchte Werner in einem Vortrage, den er unterm 19. März 1841 dem Staatskanzler Fürsten Metternich über die aargauische Antwort erstattete und der deutlich erkennen läßt, wie schwach sich der Kämpfer in seiner Stellung fühlte.⁸³ Die vom Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchives dargebotenen Waffen benützte er nur unvollkommen. Er merkte zwar an, daß die Schirmvogtei nicht durch die Landeshoheit bedingt sein müsse; doch zugunsten des habsburgischen Anspruches auf das Vogteirecht über das Kloster Muri wußte er nichts weiter beizubringen, als daß die Äbte Muri im 15. Jahrhundert jene Vogtei auf die eidgenössischen Stände übertrugen, ohne hiezu die Einwilligung der Habsburger zu besitzen. Wertlos war, zu betonen, daß die Eidgenossenschaft „das Recht Osterreichs, Muri als Hausstiftung zu begünstigen“, auch noch in neuerer Zeit nicht bestritt; denn was als Beweis dessen dienen sollte, die 1701 geschehene Erhebung des Abtes von Muri in den Reichsfürstenstand durch Kaiser Leopold I., war genau genommen eine Angelegenheit des deutschen Kaisers, nicht aber des Hauses Osterreich. Nicht glücklicher endlich, ja geradezu bedenklich war, wie Werner die Worte Reinharts von der Souveränität des Erzhauses auslegte: Kaiser Ferdinand von Osterreich, als Nachkomme der Muristifter und testamentarisch von diesen durch die Gründungsurkunde mit der Obforge beauftragt, habe, wie jeder Privatmann, als Chef seines Hauses das Recht, sich gegen „Vergeudung ursprünglichen Familiengutes“ zu verwahren, „wenn er auch nicht als Regent zum Schutze dieser Stiftungen Krieg führen will“.

Daß Werner die Gegner unterschätzt hatte und politischhistorisch und rechtshistorisch unzureichend bewehrt in den Kampf eingetreten war, ergibt sich vollends aus dem Brief, worin er, mit Zustimmung Metternichs, unterm 12. Oktober 1841 den Historiker Dr. Friedrich

⁸³ U t t e n , 3. Vortrag Werners.

Hurter um Beistand ersuchte.⁸⁴ Darnach war es Hurters Aufgabe, aktenmäßig zu beweisen, daß seit der habsburgischen Zeit den neuen Landesherren im Aargau keine anderen „Befugnisse“ über das Kloster Muri zustanden, als „der vorige Landesherr“ ausgeübt hatte. Zu dieser Beweisführung, dachte Werner, müßte jeder „Akt der Gnade und Teilnahme“, den das Haus Habsburg nach dem Verluste des Aargaus seiner „Erbstiftung“ und „unbeanständet von den neuen Landesherren“ zukommen ließ, verwendet werden können. Mit Hilfe der von Hurter gelieferten „historisch-publizistischen Materialien“ sollte dann das „Haus Habsburg-Lothringen“ — Werner gebrauchte nun den im österreichischen Familienstatut von 1839 geprägten Namen — „seine Protestation gegen die Verschleuderung des Stiftungsgutes seiner Ahnen feierlichst erneuern“. Es bestehe also die Notwendigkeit, war die Meinung Werners, alle für die aargauische Behauptung: „daß Habsburg-Lothringen heutzutage mit Muri nicht das Mindeste mehr zu schaffen hat“, vorgebrachten Gründe nach Kräften zu widerlegen.

Damit war die Rechtslage durch die Wiener Staatskanzlei um nichts besser charakterisiert als bei Beginn der außerordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1841, ja die Fassung war sogar schlechter geworden. Denn nunmehr wollte Werner feststellen, daß auch dermalen die aargauische Regierung dem Kloster Muri gegenüber bloß im Verhältnis eines Vogtes stehe, der naturgemäß zu allen Zeiten die Körperschaft, die er zu schützen hatte, nicht aufheben durfte. Wir wissen, daß Werner irrtümlich für das Haus Österreich ein Recht forderte, mit dem Aargau und im besonderen mit dem Kloster Muri privatrechtlich etwas „zu schaffen“ zu haben. Aber der von ihm im Herbst 1841 an Hurter gerichtete Wunsch lief im wesentlichen darauf hinaus, daß der Schweizer Bundesvertrag von 1815, der die Klöstergarantie nicht unbedingt hätte enthalten müssen, eigentlich ungültig und eine volle Souveränität der einzelnen Kantone nicht vorhanden sei.

Das Interesse des Hauses Habsburg an der Stiftung seiner Ahnen hatte Werner in den Streit um die aargauischen Klöster vorgeschickt, aber er war ein zaghafter und von Anfang an des Erfolges nicht gewisser Führer. Historisch und juristisch hatte er die

⁸⁴ A k t e n, Korrespondenz Werners mit Hurter und Hurters Denkschriften.

Angelegenheit ungenügend vorbereitet. Seine Unsicherheit wurde jedoch gewiß nicht dadurch allein hervorgerufen. Daß Werner die Aktion mit dem „dynastischen Protest“ fast in demselben Augenblick schon verloren gab, als er sie begann, war letzten Endes begründet durch eine Erinnerung, die er aber nicht auf ihren sachlichen Gehalt hin prüfte, obwohl sie ihm auch durch das Gutachten Reinharts vor Augen gehalten wurde.

In den Bemerkungen, die sich Werner unterm 22. Jänner 1841 wegen der Aargauer Klösteraufhebungen machte,⁸⁵ schrieb er nämlich nach dem Hinweis auf die Stiftung des Klosters Muri durch das Haus Habsburg: „Auf der anderen Seite kann aber hier nicht verschwiegen werden, daß bei der großen Säkularisation in Deutschland im Jahre 1803 nicht nur Österreich zugab, daß die murische Herrschaft Glatt in Schwaben (gegen alles Recht) in die Säkularisationsmasse geworfen ward; sondern daß es selbst durch Inkamerationen murischer Güter und Gefälle im österreichischen Schwaben mit dazu beitrug, das p f l e g b e f o h l e n e Stift um das Seinige zu bringen: ein heute allerdings für unsere dermalige Sorge nicht günstiges Praecedens!“ Ausdrücklich und auch durch Hervorhebung des Umstandes, daß Muri 1803 grundsätzlich noch in österreichischem Schutze stand, erklärte Werner also, daß damals dem Kloster von Österreich Unrecht geschah. Und Hofrat von Reinhart fügte im Nachtrag vom 4. März 1841 seinem Gutachten die Ablehnung einer aargauischen Eigenmächtigkeit Muris wegen bei,⁸⁶ doch mit der vorsichtigen Mahnung: er müsse „es aber ganz dem höheren Ermessen und der bessern Einsicht einer hochlöblichen k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei anheimstellen, ob sie es, nach den Klösteraufhebungen in Österreich und den Säkularisationen im Reiche, die noch beide im frischen Andenken sind, für rätlich halte, sich auf dieses Recht zu berufen“. Reinhart äußerte, unabhängig von Werner, das gleiche Bedenken wie dieser, verstärkte es nur noch durch den Gedanken an den Klöstersturm Josephs II.

Die Aufgabe der im November 1797 von den deutschen Reichsständen abgeordneten Reichsfriedensdeputation wäre auf dem Reichsfriedenskongresse in Rastatt gewesen, durch Verhandlungen mit den

⁸⁵ Akten, Beilage zum 1. Vortrag Werners.

⁸⁶ Akten, Gutachten des Direktors des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

Franzosen dem Deutschen Reiche die ersehnte Ruhe zu verschaffen um den Preis des Verlustes des linksrheinischen Gebietes an Frankreich. Aber die deutschen Fürsten, die dort, als weltliche Herren, Verluste an Land und Leuten erfahren hatten, mußten im rechtsrheinischen Deutschland entschädigt werden und vor allem die „Säkularisationen“, die Vernichtung der geistlichen Herrschaften im Reiche, sollten die Mittel zu dieser Entschädigung verschaffen. Sehr zu ihrem Vorteil hatten die Franzosen dies Schlagwort nach Deutschland gebracht, weil Bonaparte die Schwächung des deutschen Kaisers am leichtesten durch den Untergang der kaisertreuen geistlichen Reichsstände bewirkte und weil er dadurch außerdem dauernden Hader zwischen Oesterreich und Preußen und zwischen den übrigen deutschen Fürsten erzielte und endlich sich selber eine verlässliche Anhängerschaft in Deutschland bereitete. Der Widerstand des Kaisers Franz II. gegen die Säkularisationen konnte nicht viel nützen, denn er hatte unmittelbar vorher im Frieden von Campo Formio sich als Herrn der österreichischen Lande die erlittenen Verluste durch bayrisches Gebiet rechts vom Inn und das geistliche Fürstentum des Erzbischofs von Salzburg vergüten lassen. Die Rastatter Verhandlungen gediehen nicht zum Abschluß und wurden, nachdem der 9. Februar 1801 den Frieden von Lunéville gebracht hatte, in Regensburg fortgesetzt und beendet, wo der deutsche Reichstag am 2. Oktober 1801 einen Ausschuß als „Reichsdeputation“ mit der endgültigen Behandlung des Reichsfriedensgeschäftes beauftragte. Die Arbeit dauerte ungefähr eineinhalb Jahre, wurde aber hauptsächlich in Paris geleistet, wo eigentlich nach dem Diktate Bonapartes und des russischen Zaren Alexander I. ein „allgemeiner Entschädigungsplan“ zur Aufteilung der „Entschädigungsmasse“, der 112 zur Vernichtung bestimmten geistlichen und weltlichen Reichsstände, zustande kam; denn auch viele kleine und kleinste weltliche Stände und die meisten Reichsstädte waren dem Untergang geweiht. Das Ergebnis dieses ungeheuerlichen und widerwärtigen Schachers wurde unterm 25. Februar 1803 von der Reichsdeputation angenommen als „Reichsdeputationshauptschluß“ oder „Reichsrezekß“, vom Reichstag unterm 24. März, vom deutschen Kaiser unterm 27. April 1803 genehmigt. Voraussetzung für die Aufteilung des geistlichen Gebietes war, daß die betreffenden Reichsstände säkularisiert wurden. Der Abt von Muri hörte allerdings auf, deutscher Reichsfürst zu sein, aber das Kloster Muri, ein

schweizerisches Stift, wurde nicht säkularisiert, konnte es auch von Reichs wegen nicht werden; und doch wurden seine schwäbischen Besitzungen: die Herrschaft Glatt und das Dorf Dürrenmettenstetten, unter offenkundiger Rechtsverletzung „in die Entschädigungsmasse geworfen“ und dieser Vorgang vom deutschen Kaiser, wenn auch gezwungenermaßen, gestattet.⁸⁷

Der Zusammenbruch der deutschen Reichsverfassung brachte dem Haus Österreich keinen Landgewinn; ja es verlor noch aus seinem Gebiete die schwäbische Landvogtei Ortenau. Aber die Königreiche und Länder des Hauses Österreich wurden wenigstens gegen weitere solche Verluste geschützt und durch Maßnahmen innerhalb ihrer Grenzen so weit wie möglich schadlos gehalten. Die Leiter der damaligen österreichischen Außenpolitik veranlaßten nämlich den Kaiser Franz II., bevor aus dem österreichischen Gesamtgebiet ein Kaisertum geworden, den Komplex seiner Königreiche und Länder als ein „geschlossenes Staatsgebiet“ zu erklären und alle beweglichen und unbeweglichen, innerhalb der österreichischen Grenzen gelegenen Güter der durch jenen „Entschädigungsplan“ säkularisierten oder auf andere Weise aufgehobenen Reichsstände und geistlichen Körperschaften zu beschlagnahmen. Auf diese Weise eignete sich die österreichische Monarchie einen großen Besitz an liegenden Gütern, Einkünften und in österreichischen Geldinstituten angelegten Kapitalien zu. Endlich verwandelte das kaiserliche Edikt vom 4. Dezember 1803 alles, was „die Schweiz oder die schweizerischen Stifter und Korporationen“ auf dem österreichischen Boden besaßen, in österreichisches Staatseigentum. Das war die vielberufene österreichische „Inkamation“ von 1803, der ein reicher schweizerischer Besitz unwiederbringlich zum Opfer fiel.⁸⁸ Auch für diese Inkamation, womit die Überweisung der Einkünfte an die „Hofkammer“ oder staatliche Finanzverwaltung bezeichnet wurde, hätte die Aufhebung

⁸⁷ Über Erwerb und Verlust der außerschweizerischen Besitzungen des Klosters Muri siehe K i e m, Geschichte der Benediktiner Abtei Muri-Gries, 2. Band, 3. und 4. Buch.

⁸⁸ Über „Die österreichische Inkamation von 1803“ bereite ich ein eigenes Buch vor. Daher verweise ich außer dem von mir oben Mitgeteilten vorläufig auf die Schrift von P. C. v. P l a n t a im Polit. Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft, Jg. 1887, und auf meine Darstellung „D r e i C h u r e r S t i f t u n g e n“ im „Bündnerischen Monatsblatt“, 1924, Nr. 10/11.

der in Frage gekommenen geistlichen Körperschaften von rechtswegen vorausgegangen sein müssen. Trotzdem wurden in dem damals noch österreichisch gebliebenen Teile Schwabens auch die noch übrigen Güter und Gefälle Muris, wie 1841 Werner zu berichten wußte, inkameriert, freilich nur, um 1805 der österreichischen Monarchie samt dem Reste von Schwaben wieder verloren zu gehen.

Werner war von allen Angelegenheiten der großen Säkularisation und Inkameration gut unterrichtet; denn seit er 1832 in der Wiener Staatskanzlei das deutsche und schweizerische Referat übernommen hatte, waren die regelmäßig wiederholten Beschwerden der Schweiz über die Aufrechterhaltung der Inkameration von ihm behandelt worden. Hat der Umstand, daß 1805 dem Kloster Muri durch den Reichsdeputationshauptschluß, den deutschen Kaiser und das Haus Österreich Unrecht geschehen war, 1841 wirklich den zureichenden Grund gebildet, das habsburgische Vogteirecht über dieses Kloster nicht mehr geltend zu machen? Gewiß nicht; und Werner und Reinhart fühlten bloß den wahren Sachverhalt, wußten ihn aber nicht. So sehr Werner vom Zusammenhang der Inkameration mit der Säkularisation Bescheid wußte, hatte er doch versäumt, sich in dem unterm 4. Dezember 1803 von dem Kabinettsminister Franz Grafen Colloredo und dem Vizekanzler Ludwig Grafen Cobenzl an den Kaiser Franz erstatteten Vortrag und dem darin enthaltenen Inkamerationsedikt⁸⁹ umzusehen. Er wäre anders zur klaren Überzeugung gelangt, daß das Haus Habsburg seit 1803 weder das Vogteirecht über Muri noch sonst irgendwelche Ansprüche auf dieses oder ein anderes aargauisches Kloster besaß und darum in dieser Beziehung keinerlei Forderungen an den Kanton Aargau oder die ganze Eidgenossenschaft stellen durfte! Werner hätte seinem Hofe leicht die schwere Niederlage ersparen können.

Der Vortrag Colloredos und Cobenzls vom 4. Dezember 1803 zählte genau und ausführlich alle damals noch vorhandenen „diesseitigen Hoheiten im Umfange des helvetischen Gebietes“ auf: die Schutz- und Schirmvogtei über das Hochstift Chur, die Vogtei über das Nonnenkloster Münster im Münstertale und die vom ober- und vorderösterreichischen⁹⁰ Sehenhof verwalteten Rechte — die Vogtei,

⁸⁹ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Vorträge.

⁹⁰ „Ober- und Vorderösterreich“ war der andere Name für Tirol, Vorarlberg und Schwäbisch-Österreich.

in irgendeiner Form, über das Kloster Muri befand sich nicht darunter! Es läßt sich nicht mehr feststellen, ob ein Vergessen, ein Übersehen oder die Überzeugtheit vom Fehlen jedes rechtlichen Bandes zwischen Muri und dem Hause Osterreich schuld daran war. Sicher ist, daß die Unterlassung der Aufnahme des Vogteirechtes über Muri dem tatsächlichen Verhältnis nicht entsprach. Doch ebenso sicher ist, daß, nach jenem Vortrage, die Angabe Werners im Jahre 1841, daß das Kloster Muri 1803 noch als dem Hause Osterreich „pfliegbefohlen“ auf österreicherischer Seite angesehen wurde, falsch war. Sie entsprach nicht dem Inhalt jener vom Kaiser unterschriebenen ministeriellen Äußerung, die er eben nicht kannte.

Wir wissen also, daß zur Zeit der großen Inkamation der österreicherische Hof unter die ihm in der Schweiz gehörigen „Höheiten“ die Vogtei über das Kloster Muri nicht mehr aufnahm, obwohl sie wirklich noch eines seiner dortigen Rechte war. Wir wissen aber auch, daß 1841 in der Wiener Staatskanzlei, wenigstens nach dem Gutachten Reinharts, diese Vogtei dennoch wieder als ein dem Hause Osterreich auf dem schweizerischen Boden zustehendes Recht bezeichnet wurde. Wie sind die Widersprüche aufzufassen?

Während im Jahre 1803 bei der Verfassung des Vortrages vom 4. Dezember in der Staatskanzlei wahrscheinlich eine unzutreffende Deutung der Ereignisse während der Zeit 1415—1418 und des damaligen Verlustes aller landesherrlichen Rechte und Gewalten des Hauses Habsburg in der Schweiz in Bezug auf jenes Vogteirecht maßgebend gewesen, war der Irrtum von 1841 weit weniger entschuldbar. Denn erstens durfte damals nicht wieder ein Recht beansprucht werden, das schon 1803, gleichgültig aus welcher Ursache, mit kaiserlicher Genehmigung als nicht mehr bestehend angesehen wurde, und zweitens war die Bedeutung des Inkamationsediktes durchaus nicht zu verkennen.

Als nämlich Kaiser Franz II. dieses vom 4. Dezember 1803 datierte Edikt unterschrieb, kam gar nicht in Betracht, daß und warum sich die murische Vogtei nicht auf der Liste seiner schweizerischen Rechte befand. Wichtig war bloß, daß Franz, das Oberhaupt des Hauses Osterreich, in diesem besonderen Falle: des habsburgischen Gesamthauses, durch diese Unterschrift einen Staatsakt vollzog, der ausdrücklich und in aller Form den Verzicht auf jedes in der Schweiz befindliche Recht öffentlicher Art des Hauses Osterreich,

somit naturgemäß auch auf das mürische Vogteirecht, darstellte. Daß dieser Verzicht als im Namen des österreichischen Gesamthauses geschehen und als gültig anzusehen war und angesehen wurde, obwohl noch kein Familienstatut existierte, erhellt daraus, daß Franz auch bei allen anderen Staatshandlungen nicht an die Zustimmung der einzelnen Mitglieder seines Hauses gebunden war. Für privatrechtliche Verhältnisse traf dies selbstverständlich nicht zu. Und wenn das Vogteirecht über das Kloster Muri zu den ungarischen Kronrechten gehört hätte, dann wäre jener Verzicht auch keineswegs ohne die Zustimmung des ungarischen Reichstages möglich gewesen. So aber ist im Jahre 1803 das öffentlichrechtliche Verhältnis des Hauses Habsburg zum Kloster gültig gelöst worden.

Dies Ergebnis lag ja auch im Sinne dessen, was Colloredo und Cobenzl unterm 4. Dezember 1803 dem Kaiser Franz rieten: „alles in den Erblanden gelegene helvetische Eigen, Lehen oder Einkommen, zur Entschädigung der abzutretenden Rechte und Besitzungen in der Schweiz, einzuziehen, dagegen aber auch der Republik die obangeführten, auf ihrem Gebiete radizierten Gerechtsamen und Besitztümer zu überlassen“. Ebenso erklärte das Inkamerationsedikt: Seine Majestät habe „zum gemeinschaftlichen Besten und auf die hier [in der österreichischen Monarchie] beliebte Basis der wechselseitigen Schließung der Gebiete hin, beschlossen, selbst mit Aufopferung wichtiger politischer Vorrechte, der Republik und den Kantonen alles dasjenige zum Eigentum zu überlassen, was Allerhöchstdieselben oder Stifter und Korporationen der Erbstaaten, zur Zeit der gemachten Anordnung des § 29 [des Reichsdeputationshauptschlusses] in der Schweiz besessen hätten, wogegen es sich von selbst verstehe, daß auch Seine Majestät von nun an das Eigentum und die Verwaltung alles dessen übernehmen würde, was die Schweiz oder die schweizerischen Stifter und Korporationen in Allerhöchstdero Erbstaaten besitzen“.⁹¹

Unsere Untersuchung hat bisher die folgenden Ergebnisse gezeigt: 1. Daß die eidgenössische Bundesverfassung durch die Aargauer Klösteraufhebung verletzt wurde, ließ sich kaum mit der gleichen Sicherheit wie das Gegenteil beweisen. Ein durch die aar-

⁹¹ Zur vollen Erkenntnis der ursprünglichen Absicht zitiere ich hier nach dem Konzept; in der Ausfertigung des Ediktes wurden die Worte „es sich von selbst verstehe, daß“ und „von nun an“ weggelassen.

gauische Regierung geschehener Bundesbruch durfte daher nur behauptet, aber nicht als Tatsache angenommen werden. 2. Kein Recht des Hauses Österreich und kein staatliches Interesse der österreichischen Monarchie ist durch die Aargauer Klösteraufhebung geschädigt worden. 3. Der „dynastische Protest“ der österreichischen Regierung war unberechtigt.

Mehrere europäische Mächte, Österreich voran, versuchten in der Schweiz Schritte zu machen, um die Zurücknahme des aargauischen Dekretes vom 13. Jänner 1841 durchzusetzen. Sie alle begründeten ihren Versuch durch ihre Überzeugung, daß im Aargau der eidgenössische Bund gebrochen wurde. Wir wissen jedoch, daß sie ihre Behauptung nicht hätten bündig beweisen können. Es ist also höchst merkwürdig, daß dieser von Österreich in großem Maßstabe unternommene internationale Kampf gegen eine „Verletzung der schweizerischen Bundesurkunde“ fast gleichermaßen wie der „dynastische Protest“ der Grundlage und Berechtigung entbehrte. Und obendrein kam zur Unmöglichkeit, dem Kanton Aargau aus dem Gesetzeswortlaut der eidgenössischen Verfassung und dem Beispiel anderer europäischer Staaten die Bundesverletzung klar nachzuweisen, für die andern Staaten noch der Mangel jedes Rechtes, die innere Verfassung der Schweiz zu beaufsichtigen. In der gleichfalls von Werner geschriebenen, unterm 27. Februar 1841 dem österreichischen Gesandten Grafen Bombelles nach Bern gegebenen Weisung⁹² — deren betreffender Teil erschien, in deutscher Sprache, am 5. April 1841 in der „Allgemeinen Zeitung“ mit vollem Inhalt als „Depesche an Bombelles“ — erklärte Metternich, zur entsprechenden Weitergabe, rundweg, daß Europa den schweizerischen Bundesvertrag von 1815 nicht garantierte und deshalb auch in dieser Hinsicht die volle Souveränität oder Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu achten habe; daß „Europa kein Recht habe, von der Schweiz die Aufrechthaltung des Bundesvertrages vom Jahr 1815 zu fordern“. Allein sofort wurde die Fragestellung geändert: „Von dem Tage an, wo dieser Vertrag faktisch aufhören würde, in der Schweiz Gesetzeskraft zu haben und wo derselbe, anstatt ein Band der Eintracht zu sein, zu einem Gegenstande des Zankes und Streitens geworden wäre, von diesem Augenblicke an würden wir in der Tat

⁹² *Ukten*, Weisung aus Wien an Bombelles, 27. Februar 1841 (Nr. 2).

nicht wissen, wo die Staaten des Auslandes die Grundlage ihrer internationalen Beziehungen zu der schweizerischen Eidgenossenschaft zu suchen hätten.“⁹³ Durften sich darum die Mächte gegenüber der Schweiz auf ein „Interventionsrecht“ berufen?

Das heiß umstrittene „Recht zur Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten“ wurde auch damals auf Grund einer ausgebreiteten Literatur viel erörtert. Nicht ganz hundert Jahre vorher hatte Emer de Vattel aus Neuchâtel (1714—1767) in seinem berühmten Werke über das Völkerrecht die Einmischung gebilligt zugunsten eines um Hilfe bittenden unterdrückten Volkes, auch zugunsten einer irgendwo unterdrückten oder verfolgten Religion. Doch hatte er nicht versäumt, die Souveränität einer Nation als das höchste Gut anzuerkennen und im allgemeinen ein Recht zur Einmischung in fremde Regierungsweisen abzulehnen.⁹⁴ Vattels Zugeständnissen zur Einmischung opponierte aufs heftigste sein Kommentator Pinheiro-Ferreira in den Fällen, wo es sich um rein innere Angelegenheiten handelte, selbst wenn diese bis zum Bürgerkriege ausarteten. Doch anerkannte auch er ein Recht, ja geradezu eine Pflicht fremder Einmischung, wenn sich ein Teil eines Staates abspaltete, um sich unabhängig zu machen oder sich „an eine andere Nation“ anzuschließen.⁹⁵ Die Wiener Staatskanzlei freilich wollte sich am liebsten auf Carl Ludwig von Hallers Werk „Restauration der Staatswissenschaft“ stützen, das in offener Verwendung eines Gedankens und Satzes Vattels das Interventionsrecht verteidigte auf Grund des göttlichen Gebotes der Nächstenliebe, wenn aus einem fremden Staate Beistand erbeten wurde.⁹⁶ Doch mit Aus-

⁹³ E b e n d a ; ich zitiere hier nach dem Druck in der (Augsburger) „Allgemeinen Zeitung“.

⁹⁴ *Emer de Vattel*, Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains. Neuchâtel, 1758. Ich zitiere hier die neue Ausgabe, Paris, 1835, I. Bd., 2. Buch, §§ 54, 56, 62; 3. Buch, § 296.

⁹⁵ E b e n d a , 3. Bd. (Notes par P.-F.) Ausgabe von 1838, Note zu § 56 des 2. Buches Vattels.

⁹⁶ C. L. v o n H a l l e r , Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-geselligen Zustands der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. 2. Aufl., Winterthur 1820—54, 1. Bd., S. 426 f. — V a t t e l a. a. O., 3. Buch § 296.— Ich merke diese Abhängigkeit H a l l e r s v o n V a t t e l a n , weil sie bisher keine Beachtung fand.

nahme von Friedrich Gentz in seiner Schrift „Über den Ursprung und Charakter des Krieges gegen die französische Revolution“ (1801) und Karl Alb. Chr. H. von Kampz in dem Werke „Völkerrechtliche Erörterung des Rechtes der europäischen Mächte, in die Verfassung eines einzelnen Staates sich zu mischen“ (1821) sprach sich die übrige zeitgenössische Literatur⁹⁷ scharf gegen jede Intervention aus.

Es darf nicht übersehen werden, daß der in der Staatskanzlei des österreichischen Kaiserstaates vertretene Wunsch nach einer Einmischung in das schweizerische Staatsleben im Sinne des Konservatismus hervorgegangen war aus der berechtigten Sorge für den Frieden Europas, hauptsächlich aber für die Ruhe Österreichs. In jenen Jahren, da noch die zerstörende Wühlarbeit der politischen Flüchtlinge aller Nationalitäten am Werke war und die Schweiz als deren Asyl höchst mißtrauisch beobachtet wurde, konnte in Europa kein leitender Staatsmann unberührt bleiben, wenn in der Eidgenossenschaft der Radikalismus die mühsam gebaute konservative Bundesverfassung über den Haufen warf. Zweifellos war solches am Werke; aber ließ es sich an der Aargauer Klösteraufhebung einwandfrei beweisen und genügte dieser Beweis, wenn er gelang, zur Rechtfertigung einer Intervention?

Beide Fragen lassen sich nur verneinend beantworten. Das Tragische an der umfassend veranstalteten Aktion der Haus-, Hof- und Staatskanzlei gegen die Aargauer Klösteraufhebung war, daß diese Aktion aus einem ganz richtigen Gefühl, aber durch unzureichende juristische und irrige historische Voraussetzungen und undeutliche Folgerungen veranlaßt wurde. Zur Last fiel dieser schwere politische Fehler nahezu völlig dem Hofrat Freiherrn von Werner. Vier Jahre später nahm Werner abermals den in jener Weisung vom 27. Februar 1841 behandelten, aber schon längst in der Staatskanzlei vorhandenen Gedanken auf und ließ Metternich der Schweiz erklären, daß „am Tage, an welchem der jetzige Pakt definitiv umgeworfen und durch eine wie immer geartete anderweite Staatsform ersetzt sein würde, die Mächte in ihren Rechtsbestand vor dem 20. März 1815 würden zurückversetzt und befugt sein, allein nach ihrem eigenen Gewissen zu prüfen und zu entscheiden, ob und in-

⁹⁷ Sie ist ziemlich vollständig verzeichnet bei Hermann von Rotteck, Das Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates, Freiburg i. B., 1845, S. 7 f.

wiefern die neue Form, die sich die bisherige schweizerische Eidgenossenschaft gegeben haben würde, den Bedingungen allgemeiner europäischer Wohlfahrt genugsam entspreche, um den veränderten Staat der nämlichen Begünstigungen, deren die Schweiz, wie sie 1815 konstituiert wurde, würdig erkannt war, teilhaftig machen zu können".⁹⁸ Diese Folgerung war undeutlich, weil sie ebenso als Drohung mit der Intervention wie als die natürliche Anerkennung, daß es Sache der Mächte sein werde, sich mit einer unabhängig neu konstituierten Schweiz irgendwie neuerdings auszugleichen, verstanden werden konnte. Aber ein Recht zur Einmischung fand sie jedenfalls nicht.

Die Politik der Wiener Staatskanzlei gegenüber der schweizerischen Eidgenossenschaft war niemals tatkräftig, ja nicht einmal stets folgerichtig.⁹⁹ Da sie 1841 und weiterhin den Mangel an Recht in ihrer an die Schweiz gestellten Forderung nicht erkannte, hatte sie zur Überwindung des ihr dort entgegengesetzten Widerstandes zuletzt auch die Gewalt, die Anwendung ihrer physischen Übermacht bedenken müssen.¹⁰⁰ Dazu mochte die Erinnerung maßgebend sein, daß bis dahin die Schweiz sich noch stets der Bevormundung durch die Großmächte gefügt hatte. Die erfolgreiche Durchführung einer Intervention und das Steigern des politischen Druckes von Mahnungen zu Drohungen und bis zur Waffengewalt hing allerdings nicht von Österreich allein, sondern auch von den andern Mächten und namentlich von seinem wichtigsten Gegenspieler Frankreich ab. Aber auch diesen Gedanken führte die Wiener Staatskanzlei nicht konsequent durch: sie gelangte über Mahnungen nicht hinaus und ließ daher für jedermann die Frage offen, ob sie denn wirklich ein Recht verteidigen zu müssen meinte. Wahrscheinlich wäre Frankreich unter allen Umständen, schon aus angestammter Rivalität, den Österreichern während einer gegen die Schweiz gerichteten Aktion in den Weg getreten. Das hätte nichts gegen die Folgerichtigkeit der österreichischen Politik und nichts für oder gegen ein schweizeri-

⁹⁸ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, April 1845.

⁹⁹ Siehe darüber meine ausführliche Untersuchung „Metternich und die Schweiz“ in der „Zeitschrift für Schweizerische Geschichte“, VII. (1927), Heft 1 und 2.

¹⁰⁰ Darüber, daß ein solcher Gedanke tatsächlich vorhanden war, siehe meine eben genannte Untersuchung a. a. O., S. 146.

fches Recht bewiesen. Indes bog Österreich von diesem Weg bereits im Anfang ab und ließ das Verlangen nach einer Intervention nicht zur Tat werden. Die französische Regierung in erster Linie und andere mit ihr versagten die Gefolgschaft, während sich die Wiener Staatskanzlei um ein gemeinsames Vorgehen bemühte. Das war in den kritischen Tagen des ersten Drittels von 1841, als angesichts des Großen aller anderen Staaten die Schweiz nur die Wahl hatte, entweder sich wiederum und diesmal für immer zu fügen mittelst gewaltfamer Unterdrückung des Aargaus, oder sich unbeugsam zu halten in der Abwehr jedes fremden Versuches zur Einmischung. So spitzte sich der Kampf um die aargauische Klösteraufhebung von vornherein zu einem Kampf um die schweizerische Unabhängigkeit zu, auf schweizerischer Seite freilich begünstigt durch den Stand der großen europäischen Politik.

Diesen entscheidenden Augenblick in der Schweizer Geschichte richtig erfaßt und benützt zu haben, war das Verdienst des Mannes, der damals die eidgenössischen Geschäfte leitete, des Bundespräsidenten Karl Neuhaus. Sämtlichen europäischen Staatsmännern zeigte sich Neuhaus an Mut, Festigkeit und Ausdauer gewachsen und unstreitig war in diesem Berner Schultheißen der rechte Mann zur rechten Zeit auf dem rechten Platze.¹⁰¹ Neuhaus' Leistung wird in ihrem Werte nicht im mindesten dadurch verringert, daß sich nachweisen läßt, Saharpe habe ihn im Februar 1841 mittelst eines Briefes aus Lausanne auf die Bedeutung der nächsten Zeit aufmerksam gemacht: „jetzt sei der Augenblick eingetreten, endgültig über die Unabhängigkeit oder die Servilität der Schweiz zu entscheiden“.¹⁰² Denn gewiß war diese Überzeugung außer in Saharpe auch in Neuhaus und vielen andern Schweizern gleichzeitig wach; aber erst als sie von einem Staatsmanne mit vollem Erfolg in die Tat umgesetzt worden, besaß sie den Ruhm großartiger politischer Wirkung.

¹⁰¹ Zur Neuhaus-Biographie siehe Carl J. Burckhardt, Der Berner Schultheiß Charles Neuhaus. Frauenfeld, Huber & Co., 1925. Burckhardt kannte und verwendete auch die von mir in den Akten vorgelegten Berichte aus Bern. Allerdings verfolgte seine biographische Darstellung andere Ziele als meine vorliegende Untersuchung.

¹⁰² Ich zitiere nach Burckhardt a. a. O., S. 149. Es handelt sich um einen Verwandten des 1838 verstorbenen berühmten F. César de Saharpe.

Vor aller Welt wies Neuhaus jede fremde Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Schweiz zurück durch die Rede, die er am 15. März zur Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1841 hielt und die von den Zeitgenossen, aber auch von der Nachwelt bisher so gründlich mißverstanden wurde.¹⁰³ Nicht die von uns bereits hervorgehobenen Stellen, in denen er im einzelnen die aargauische Klösteraufhebung zu rechtfertigen unternahm, erregten das Entsetzen der meisten Zuhörer, des Auslandes und der späteren geschichtlichen Betrachtung, sondern die Sätze, in denen er aufs schärfste für unberechtigte Ansprüche des Auslandes die Grenze zog. Neuhaus gab der Tagsatzung zu bedenken: „Man hat wiederholt gesagt: Wenn der Bundesvertrag nicht mehr beachtet wird, ist die Schweiz verloren; nur noch ein einziges Band vereinigt die Kantone, es ist der Bundesvertrag; wenn man es zerreißt, ist die Schweiz keine Nation mehr.“¹⁰⁴ Aber die Schweiz ist in den jüngst vergangenen zehn Jahren mehrmals ihrem Bundesvertrag untreu geworden und hat doch nicht aufgehört, eine Nation — Neuhaus meinte damit eine völkerrechtlich anerkenbare selbständige politische Körperschaft — zu sein. „Ein Bundesvertrag, ist er alles? Macht er die Nation aus und besteht ein Volk ohne einen Bundesvertrag gar nicht? Ich zaudere nicht, diese Fragen verneinend zu beantworten. Mitsamt einem vollkommen beobachteten (*parfaitement observée*) Grundgesetz¹⁰⁵ kann eine Nation kein wirkliches Dasein haben und beim ersten politischen Sturm ohne Hoffnung auf Wiederkehr (*sans retour*) verschwinden. Aber mit einem mißachteten Bundesvertrag, ja sogar ohne einen Bundesvertrag kann ein Volk ein sehr kräftiges Dasein (*une existence très-énergique*) haben und lange Zeit mit Erfolg sogar ihm weit überlegenen Gegnern widerstehen.“ Es ist denn doch unmöglich, ein für alle Ewigkeit geltendes Verfassungsgrundgesetz zu schaffen. Man hält die Tagsatzung für ohnmächtig,

¹⁰³ Auch Burckhardt a. a. O., S. 159—162, wird ihr nicht gerecht; er folgt dem Urteil Tilliers, 2. Bd., S. 105, von dem er auch die Formulierung der angeblich ausschlaggebenden Stelle übernahm.

¹⁰⁴ Ich zitiere hier, in womöglich wortgetreuer Übersetzung, nach dem schon genannten Druck dieser Rede.

¹⁰⁵ Neuhaus unterscheidet genau zwischen *«pacte»* (Bundesvertrag) und *«loi fondamentale»* (Grundgesetz), aber, wie seine Zeit, nicht zwischen *«nation»* und *«peuple»*. Schon dies Zeichen einer feinen staatsrechtlichen Gebildetheit hätte davor bewahren müssen, ihm eine grobe politische Ungeschicklichkeit zuzuschreiben!

die verbündeten Kantone für unfähig eines einheitlichen Willens. „Diese Vorwürfe, voll von Ungerechtigkeit, werden uns ohne Zweifel vom Ausland gemacht werden, das uns nicht kennt und uns schlecht beurteilt. Eine Nation hört nicht deshalb auf, eine Nation zu sein, weil sie nicht Punkt für Punkt einen unvollkommenen Bundesvertrag (un pacte imparfait) beobachtet.“ Mögen immerhin alle, die die Eidgenossenschaft weder kennen, noch kennen wollen, ihr Altersschwäche und Mangel an Kraft und politischem Denken vorwerfen; die Schweiz muß ihnen das Gegenteil beweisen. „Ja, ich habe die Überzeugung, daß sich da eine wahrhaft nationale Frage erhebt und daß die, welche uns anflagen, noch sehen werden, ob die Schweiz nicht mehr vorhanden ist.“ Wichtig und kennzeichnend ist vor allem der einmütige Wille in der Schweiz, die fremde Einmischung zurückzuweisen. „In unserer neueren Zeit hat man der Schweiz geraten, bescheiden zu sein, und sie hat diesen Rat befolgt. Das Ergebnis davon war, daß sie in Friedenszeiten ohne Einfluß im Auslande blieb und daß in den großen europäischen Kriegen (dans les grandes luttes européennes) die feindlichen Armeen einander auf dem schweizerischen Boden trafen und hier ihre Streitigkeiten ausfochten. Die Schweiz hatte daher alle die Nachteile des Krieges erfahren, aber nicht die Ehre, mit gesamter Kraft den Heimatboden verteidigt zu haben. Das ist ein schlechtes System. Nein, meine Herren, es gilt nicht, bescheiden, es gilt nicht, hochmütig: es gilt, eine Nation zu sein.“

Der Eindruck, wie er sich aus ernststen Kritiken erkennen läßt, war, daß dieser Teil der Rede des Bundespräsidenten eine „unbedachte Empfehlung der Beiseitesetzung des Grundvertrages in einem Vereine freier Gemeinwesen“ sei und, in mildester Beurteilung, eine „hohle Phrase“ enthalte.¹⁰⁶ Er war weder jene, noch enthielt er diese. Auf weithin sichtbarem Platze und in politisch verantwortlichster Eigenschaft rechte sich Neuhaus angesichts Europas mannhaft auf und zersprengte mit einem Ruck die Ketten der internationalen Bevormundung und der Unselbständigkeit, die um das Schweizervolk geschlungen waren. Nicht die Zeitgenossen und nicht die bisherige Geschichtschreibung haben sich bemüht, die Beweggründe auf-

¹⁰⁶ So Tillier a. a. O., S. 105, den ich nur als ein Beispiel für viele ähnliche Urteile nenne.

zufinden, aus denen Neuhaus just so und nicht anders sprach und sprechen mußte.

Neuhaus empfahl keineswegs, den eidgenössischen Bundesvertrag aufzuheben oder zu brechen; lief doch im Gegenteil für die politische Wirklichkeit sein mächtiger Aufruf auf die eindringliche Mahnung zur vollen Einigkeit hinaus. Aber er gab — und das ist das Wichtige — den Vorhaltungen, die ihm von der Schweiz und von Osterreich gemacht worden waren, meist in wörtlicher Widerlegung bündige Antwort. Er wahrte sein Recht, den ihm zur Befolgung dargebotenen Lehrmeinungen, der Staatstheorie, auf dem gleichen Felde zu begegnen, indem er die staatsmännische Praxis scharf davon trennte. Wir müssen den bezüglichen Teil seiner Rede doch endlich als das erkennen und würdigen, was sie war und ist: ein Musterstück überlegener politischer Ironie.¹⁰⁷ Auch mit dieser Feststellung möchte ich hier eine neue Erkenntnis vorlegen.

Zur Verfechtung der Theorie, daß ein Staatsvolk, anders genannt: eine Nation, das Recht habe, unzeitgemäß oder anderswie unbrauchbar gewordene Bundesverträge zu ändern oder ganz abzuschaffen, und sogar eine Zeitlang ohne einen Bundesvertrag bestehen und seine Wesenheit behalten könne, durfte sich Karl Neuhaus auf eine erlauchte und öffentlich bekannt gewordene Ahnenreihe berufen, die sich über mehr als drei Jahrhunderte erstreckte. Als 1532 das von Niccolò Machiavelli verfaßte Buch vom „Fürsten“ zum ersten Mal durch den Druck einem breiteren Leserkreise zugänglich wurde, konnte jedermann in dem berüchtigten 18. Kapitel die Lehre finden, „daß bloß jene Fürsten mächtig geworden sind, die es mit Treu und Glauben leicht nahmen und sich darauf verstanden, andere zu täuschen und zu betrügen, und daß jene, welche redlich ihre Verbindlichkeiten befolgten, am Ende übel wegkamen“; in demselben Kapitel stand ferner: „Ein kluger Fürst darf daher sein Versprechen nie halten, wenn es ihm schädlich ist, oder die Umstände, unter denen er es gegeben hat, sich geändert haben“. Der preußische Kronprinz

¹⁰⁷ Diese Rede weist aber auch andere prächtige Qualitäten auf. Sie bezeichnet als das Wesen einer Nation die „Schicksalsgemeinschaft“ (d'y avoir couru ensemble les mêmes chances de destinée), welchen schönen Gedanken dann in unseren Tagen Ignaz Seipel in seinem Buche „Nation und Staat“ (Wien 1916), ohne Neuhaus zu kennen, genau wiederholte: Die Hauptsache im Begriff der Nation ist „die geschichtliche Entwicklung der Schicksalsgemeinschaft“.

Friedrich schrieb 1739 seine Widerlegung von Machiavellis Buch, aber der „Antimachiavell“ mußte zu jenem 18. Kapitel bekennen, „daß es gewisse ärgerliche Notwendigkeiten gebe, da ein Fürst nicht umhin kann, Verträge und Bündnisse zu brechen“.¹⁰⁸ Aus den grobfädigen Sätzen Machiavellis durfte eine neuere Politik freilich nur das Recht zu Vertragsänderungen, entsprechend den geänderten Umständen, lesen. Und ungefähr anderthalb Jahrhunderte nach Machiavelli lehrte darum Spinoza als ein Prinzip des Naturrechtes im 16. Kapitel seiner „Theologisch-politischen Abhandlung“, daß „niemand einen Vertrag abschließt oder Verträge zu halten verbunden ist, als nur aus Hoffnung auf irgend ein Gut oder aus Furcht vor irgend einem Übel. Wird diese Grundlage aufgehoben, so hebt sich der Vertrag von selber auf, wie auch die Erfahrung mehr als zur Genüge lehrt“. Seine Fortsetzung findet dieser Satz im 6. § des 4. Kapitels von Spinozas „Abhandlung über Politik“: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verträge oder Gesetze, durch welche die Menge ihr Recht einer einzigen Ratsversammlung oder einem Menschen überträgt, übertreten werden müssen, wenn das Interesse des Gemeinwohls ihre Übertretung erheischt“.¹⁰⁹ Es war im vollkommen gleichen Sinne, als 1791 im britischen Oberhause der Marquis of Lansdowne sagte: „Standhaft Verträge zu erfüllen und unsere Bundesgenossen bei allen Gelegenheiten zu unterstützen, sind schöne Worte; aber nie werden sie meinen Grundsatz von den Verträgen überhaupt ändern, und dieser ist, daß von dem Augenblick an, da man einsieht, daß ein Vertrag gegen das Interesse des Landes ist, er aufhört, für das Land bindend zu sein“.¹¹⁰ Möglich ist, daß Neuhaus, der sich auch mit Kant beschäftigte, diese Lehrsätze einmal kennengelernt hatte. Sicherlich aber wußte er in J. J. Rousseaus „Gesellschaftsvertrag“ gut Bescheid, der stark auf Spinozas Grundlehren fußt und auch auf Kant weiterwirkte. Im 7. Kapitel des 1. Buches erklärt dieses Werk Rousseaus es als unvereinbar mit der Natur des Staatskörpers, „wenn sich das Staatsoberhaupt ein Gesetz auferlegt, das es nicht brechen kann“.¹¹¹ Daher dürfe es „für den Volkskörper keiner-

¹⁰⁸ Die Zitate nach der Ausgabe von H a n n s F l o e r k e, Berlin, Deutsche Bibliothek.

¹⁰⁹ Zitiert nach A u e r b a c h s Übersetzung, 2. Aufl.

¹¹⁰ Zitiert von H e r m a n n v o n R o t t e d, Das Recht der Einmischung, S. XXVI.

¹¹¹ Nach der Übersetzung von H. D e n h a r d t (Reclam).

lei Art eines bindenden Grundgesetzes“ geben und (2. Buch, 12. Kapitel) in strittigen Fällen sei ein Volk befugt, seine Gesetze, und selbst die allerbesten, abzuändern. Und daß theoretisch das Wesen der Staatsvölker nicht durch die Grundgesetze bedingt werde, hatte Neuhaus gleichfalls von Rousseau (3. Buch, 11. Kapitel) erfahren können: „Nicht durch die Gesetze besteht der Staat, sondern durch die gesetzgebende Macht“. Das hieß für die Schweiz: durch das Volk, die schweizerische Nation.

Doch warum sprach Karl Neuhaus überhaupt von diesen Dingen? Warum hielt er, obwohl der Verhandlungsgegenstand eigentlich dazu nicht nötigte, der Tagsatzung und den europäischen Diplomaten jenen Vortrag zur Philosophie des Staatsrechtes? Wir wissen schon im allgemeinen, daß er gleichartigen Angriffen zu begegnen hatte. Aber kaum einem seiner Zuhörer scheint bekannt geworden zu sein, daß da ein Kampf um Grundfragen des staatlichen Daseins geführt wurde. Sie alle hielten die Rede für einen völlig freien Vorstoß des Bundespräsidenten. Ohne uns mit dem wirklichen Sachverhalt auch diesbezüglich vertraut gemacht zu haben, dürfen wir unsere Untersuchung der Rechtslage in der Aargauer Angelegenheit nicht abschließen.

In den nächsten Tagen nach dem 13. Jänner 1841 schrieb Gallus Jakob Baumgartner im St. Gallener „Erzähler“ — der Artikel wurde als schweizerische Korrespondenz „von der Aar“, mit dem Datum des 21. Jänner, in der „Allgemeinen Zeitung“ unterm 28. Jänner 1841 abgedruckt — sein Urteil über die aargauische Klösteraufhebung und deren Folgen. Entschieden liberal gesinnt, erklärte er, für das Bestehen der schweizerischen Klöster nichts übrig zu haben, doch auch gegen die im Aargau gewählte Methode ihrer Aufhebung zu sein, weil er sie für unberechtigt halte. „Wichtiger aber als dieses ist die Betrachtung, daß, je lockerer und schwächer der Bundesvertrag ist, desto gewissenhafter und pünktlicher an ihm gehalten werden sollte. Er ist das einzige legale Band der Kantone und durch Mißachtung desselben wird es in der Schweiz nicht nur nicht besser, sondern wird die Verwirrung nur noch größer“.

Hofrat Freiherr von Werner las in der Haus-, Hof- und Staatskanzlei den Artikel; und als er unterm 27. Februar 1841 eine Weisung für den Grafen Bombelles nach Bern schrieb, nahm er in

deren zweiten, eigentlich an Neuhaus gerichteten Teil diesen Gedanken ausführlich auf:¹¹² In der Schweiz will eine Partei den Bundesvertrag vernichten und hofft dadurch zu ihrem Ziel zu gelangen, daß sie „ihn, sozusagen, außer Gebrauch kommen läßt“ (en le laissant tomber, pour ainsi dire, en désuétude). Nach der Meinung der Staatskanzlei wäre es aber das größte Unglück für die schweizerische Nation, wenn sie so „das Band ihrer Vereinigung“ (le lien de son union) verlöre; „denn nichts würde dieses Band ersetzen“. Europa hat allerdings den Bundesvertrag vom Jahre 1815 nicht gewährleistet; „aber in einer Verbindung von souveränen Staaten, in einem Staatenbund, wird der Vertrag, der sie verbindet und der, gegenüber dem Ausland, sie zu einem einzigen Staate macht, gerade durch diese Tatsache nicht nur eine Verfassungsurkunde, sondern gleichermaßen eine politische Akte, deren Dasein oder Nichtdasein alle anderen Staaten überhaupt interessiert“. Europa hat gewiß das Recht zu fragen: „Wo ist das Band, das 22, zudem souveräne und unabhängige Kantone zu einem einzigen Staatskörper vereinigt?“ Bisher wirkte als dieses Band der Bundesvertrag von 1815. Aber wenn er diese Wirkung verlöre und, „statt ein Band der Einigkeit zu sein, ein Gegenstand von Streit und Fänkereien unter den Schweizern geworden wäre“, würde dem Auslande „die Grundlage ihrer internationalen Beziehungen zum corpus Helveticum“, zur schweizerischen Eidgenossenschaft, fehlen. Daher bleibt den Abgeordneten der 22 Kantone auf der außerordentlichen Tagsatzung in Bern nur die Wahl zwischen zwei Auswegen: entweder den Bundesvertrag, unter Vorbehalt von nötigen Änderungen im gesetzlichen und rechtwährenden Wege, aufrecht zu erhalten oder „durch die plötzliche Vernichtung des Bundesvertrages“ (par l'anéantissement subit du pacte) die Schweiz zugrunde zu richten. „Eine allgemeine Anarchie und die Auflösung des corpus Helveticum“ wären die Folgen des zweiten Vorganges.

Fassen wir noch kürzer zusammen, was im St. Gallener „Erzähler“ und demnach in der österreichischen Weisung vom 27. Fe-

¹¹² Ich zitiere nach dem französischen Text der Originalweisung (siehe die *Akten*) und nicht nach der umgearbeiteten, unterm 5. April 1841 in der „Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichten Übersetzung (*e b e n d a*). — Siehe auch die *U n m e r k u n g* Nr. 93 zu diesem und Nr. 48 zum dritten Kapitel der vorliegenden Untersuchung.

bruar 1841 diesbezüglich stand, so ergeben sich die Sätze: Durch die Mißachtung des Bundesvertrages wird der Untergang der Schweiz herbeigeführt. Als einziges Band vereinigt der Bundesvertrag die Kantone; wird das Band zerrissen, dann ist die Eidgenossenschaft kein Staatskörper, kein Staatsvolk mehr. Nur durch den Bundesvertrag besteht die Eidgenossenschaft dem Ausland gegenüber als ein Staatskörper. Änderungen des Bundesvertrages, die ein bestehendes Recht umstoßen, machen ihn ungültig und sind daher nicht erlaubt, nicht gesetzmäßig.

Wir erinnern uns der Rede des Bundespräsidenten und erkennen sofort, daß ihr wichtigster und verblüffendster Teil bloß eine in mehreren Variationen und mit köstlicher, oft beißender Ironie durchgeführte Widerlegung dieser Sätze war. Das „einzige Band“ (seul lien) des „Erzählers“ und der Staatskanzlei zerpflückte Neuhaus in alle Fäden; wies die Lehre, daß ein Staatsvolk, im besonderen die schweizerische Nation, nur auf Grund und mittelst eines Bundesvertrages oder überhaupt eines Fundamentalgesetzes bestehen könne, zurück und zeigte, daß sich ein Volk durch weit Größeres und Tieferwirkendes als eine Urkunde verbunden fühlen müsse. Er fing geschickt den Streich der Wiener Staatskanzlei, daß die Schweiz den Bundesvertrag vernichten wolle «en le laissant tomber en désuétude», auf: „Übrigens gibt es, glaube ich, gar keine Nation, die nicht einen oder mehrere Artikel ihrer Verfassung außer Gebrauch kommen ließ“ (qui n'ait laissé tomber en désuétude un ou plusieurs articles de sa constitution). Und wesentliche Vertragsänderungen wären nicht gesetzmäßig? „Die Ideen bewirken auf ihrem unwiderstehlichen Marsche nach vorwärts (dans leur marche progressive et irrésistible) bisweilen teilweise und tatsächliche Verbesserungen, die gesetzmäßig werden, sobald sie notwendig und daher unvermeidlich sind“ (qui deviennent légitimes, aussitôt qu'elles sont nécessaires et par conséquent inévitables). Nun ist uns auch der Sinn der Worte klar, durch die Neuhaus diese Stelle seiner Ausführungen abschloß: „Die vorausgehenden Überlegungen haben keineswegs den Zweck, den hohen Wert eines Grundvertrages und die Notwendigkeit, daß er bis zum äußersten treu beobachtet werden müsse, zu leugnen. Sie geben bloß Antwort denjenigen, die die Bedeutung einer einmal notwendig gewordenen Abweichung vom Bundesvertrag übertreiben und die in diesem unvermeidlichen Geschehnis den endgültigen Untergang

des Vaterlandes sehen möchten“. Diese Worte haben durchaus nicht jene Überlegungen „wieder halb aufgehoben“;¹¹³ sie zogen, an St. Gallen und Österreich gerichtet, scharf den Trennungsstrich zwischen Theorie und Praxis im Staatsleben, zwischen unerwünschter Belehrung und staatlicher Notwendigkeit.

Über damit war der Hauptteil der Rede des Bundespräsidenten noch nicht zu Ende. Die „Allgemeine Zeitung“ hatte am 30. Jänner 1841 eine aus Zürich vom 18. Jänner datierte lange Korrespondenz veröffentlicht, die von konservativem Standpunkte aus sehr klug und staatsmännisch die radikale Politik betrachtete. Eine Einsprache des Bundes gegen die Aargauer Klösteraufhebung, hieß es da, ist kaum zu erwarten, „denn der Bund ist unmächtig und ohne Ansehen in den Kantonen, weil er sich nicht über den Parteien zu erhalten wußte und mit zwei Ellen maß“. Tagsatzung und Vorort gelten eben nichts mehr in der Eidgenossenschaft. „Es ist diese Erscheinung merkwürdig, weil sie deutlicher als alles andere beweist, daß, während man von mehrerer Zentralität träumt, die Kantonsouveränitäten dem Bund über den Kopf gewachsen sind.“ Abgesehen davon, daß die Bundesversammlung, als die höchste Autorität, ihre Bedeutung nicht zu wahren wußte, besteht auch keine Einigkeit zwischen dem Vorort und den Kantonen. „Bei solchem Verhalten können 22 souveräne Kantone für einmal fortbestehen, die Eidgenossenschaft aber muß untergehen.“

War das nicht eine Bestätigung dessen, was die Wiener Staatskanzlei, der auch diese Korrespondenz nicht entgangen gewesen,¹¹⁴ vom einigenden Band des Bundesvertrages, von der Notwendigkeit einer unverbrüchlich beobachteten Grundverfassung für die Schweiz und von der sonst drohenden Gefahr eines Zerfalles verkündet hatte? In der Tat klang die österreichische Note stark an den Inhalt der Korrespondenz an. Also mußte Neuhaus seine Abwehr auch nach

¹¹³ Burckhardt a. a. O., S. 161, wo diese Rede in dem besprochenen Teil auch eine „Abhandlung allgemeinsten Art“ genannt ist; wir erkennen nun in ihr gerade das Gegenteil.

¹¹⁴ Ihre Verwertung erkennen wir schon daraus, daß Werner unterm 23. Februar 1841 dem Fürsten Metternich die beabsichtigte Weisung an Bombelles (27. Februar, Nr. 2) skizzierte und von der Gefahr schrieb, daß das „Ausland wohl 22 souveräne schweizerische Kantone, nirgends aber mehr eine Eidgenossenschaft zu finden vermöchte“. Siehe Aften, Werners Vortrag Nr. 2.

dieser Richtung wenden, aber er brauchte seine früheren Darlegungen nur weiter auszuspinnen.

„Man wird sagen, wie man es schon oft gesagt hat, daß die Tagsatzung ohnmächtig (impuissante) ist, daß die Verbündeten unfähig sind, einen Willen zu haben, daß das schweizerische Volk nichts ist, weil die höchste Bundesautorität kaum eine Mehrheit über irgend eine Frage zusammenbringt.“ So nahm Neuhaus die Fehde mit dem Züricher auf, doch stellte er auch sofort den Zusammenhang mit dem eben ausgefochtenen Kampfe her, indem er vorsichtig die Quelle dieser Urteile verschwieg: Das „Ausland“ macht uns aus Unkenntnis wohl künftig solch ungerechte Vorwürfe. Aber eine Nation bleibt eine Nation auch ohne pünktliche Einhaltung einer unvollkommenen Verfassung. Denn: „Sie hört nicht auf, weiterhin das zu sein, was sie ist, wenn die höchste Autorität, die ihr als Führerin dient (qui la dirige), so zusammengesetzt ist, daß sie jede Entscheidung schwierig und mühselig macht. Man kann übrigens leugnen, daß die Tagsatzung vollständig ohnmächtig sei“. Nein, mag immerhin die Tagsatzung diesmal zu keiner Mehrheit gelangen: das Vaterland wird deshalb doch nicht untergehen“. Endlich blieb auch der Behauptung des Zürichers, daß „die Institution der Vororte sich überlebt“ habe, die Zurückweisung nicht erspart: Nur Unkundige oder Übelwollende können sagen, „daß die Schweiz sich überlebt hat, daß sie jeder kräftigen Tat unfähig ist“ (que la Suisse se survit à elle-même, qu'elle est incapable de toute action énergique).

Wir wissen nicht alles, was Graf Bombelles und Karl Neuhaus zu einander gesprochen haben, als der österreichische Gesandte dem schweizerischen Bundespräsidenten von der großen Februardepeſche der Wiener Staatskanzlei Kenntnis gab; denn der Bericht des Gesandten¹¹⁵ ist offenbar unvollständig. Aber was wir darin lesen, läßt sehr vermuten, daß Neuhaus etwas zu hören bekam, worauf er in jener Eröffnungssitzung also entgegnete: Es steht frei zu behaupten, „daß die verbündeten Kantone ihre kritische Stellung inmitten von Europa und das allgemeine Interesse des Vaterlandes vergessen, um sich unablässig mit inneren Zwistigkeiten zu beschäftigen. Wir müssen zeigen, daß das auf Täuschung beruht!“

Graf Bombelles hat dem Bundespräsidenten Karl Neuhaus die

¹¹⁵ Akten, Berichte aus Bern, 20. März 1841, Nr. 22 A.

österreichische Depesche vom 27. Februar 1841, soweit sie in Betracht kam, erst in der Audienz am Sonntag, den 14. März 1841, also am Vortage der Eröffnung der außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1841, vorgelesen, ohne eine Abschrift zu überreichen. Wir wissen daher nun, daß Neuhaus, da er zum Hauptteil seiner Eröffnungsrede den Anlaß eigentlich erst aus der Besprechung mit Bombelles gewann, nicht viel mehr Zeit als einen halben Tag zur Ausarbeitung seiner Rede, die ein Meisterstück von rednerischer Kunst und politischem Scharfsinn darstellt, verfügbar hatte. Bombelles gab von dem Schriftstück außer dem schweizerischen Bundespräsidenten nur seinen Diplomatenkollegen und etlichen vertrauten Schweizern Kenntnis;¹¹⁶ eine deutsche Übersetzung wurde wesentlich später allgemein bekannt. Neuhaus selbst machte, wie Bombelles übrigens voraussetzte,¹¹⁷ von dem Gehörten der Tagsatzung keine Mitteilung und so erfuhr die Bundesversammlung offiziell von der Denkart und Haltung der Wiener Staatskanzlei nichts.¹¹⁸ Es ist unter solchen Umständen begreiflich, daß die wirklichen Beweggründe und engeren Beziehungen jener Eröffnungsrede des Präsidenten bis heute unbekannt blieben und die Rede selbst so falsch beurteilt wurde.

Staatsmännisch höchst geschickt und die politische Lage klar überblickend, stellte Neuhaus durch seine Rede die Aargauer Klösterfrage mitten in die große europäische Politik. Im vorörtlichen Kreis Schreiben vom 6. Jänner 1841 hatte er versprochen, die Selbständigkeit und Neutralität der Schweiz unbedingt zu wahren. Der Anlaß zur Erprobung seiner Festigkeit kam ihm unerwartet und unangenehm. Aber er erkannte zunächst auch, daß er die volle schweizerische Selbständigkeit in Wirklichkeit nicht zu bewahren, sondern erst zu erringen hatte und daß ihm dies niemals sonst, wenn nicht damals, gelingen konnte. Die politische Lage Europas, wie wir sie und ihre Entwicklung bis dahin kennen lernten, war die Voraussetzung für seinen Sieg. Noch war in den deutschen Landen die gegen Frankreich losgebrochene Wut nicht der völligen Ruhe gewichen; Englands Abneigung und gar Rußlands Haß gegen Frankreich bestanden unvermindert weiter, während Österreich angelegentlichst daran arbeitete, Frankreich aus seiner politischen Isolierung in den

¹¹⁶ E b e n d a.

¹¹⁷ E b e n d a.

¹¹⁸ Tillier a. a. O., S. 104 f.

Verein der europäischen Großmächte zurückzuführen. Die Spannung war allenthalben groß genug, bis ihr endlich im Juli 1841 durch den Dardanellenvertrag, der zwischen den europäischen Großmächten und der Türkei zustande kam, die Entspannung folgte. Unterdessen aber hatten die Diplomaten richtig gewittert, daß in der Schweiz der radikale Flügel des Liberalismus eine Tätigkeit entfaltete, die, wenn sie sich frei entfalten durfte, der Ruhe Europas gefährlicher werden konnte als deren bisherige Störung. Das Wissen um die weitere wirkliche Entwicklung war jedoch nicht in Rechnung zu stellen und von bloßen Befürchtungen wurden die politischen Rücksichten des Augenblicks nicht überwogen. Wem brauchte sich also die Schweiz zu fügen? Brauchte sie von irgendwoher Weisungen anzunehmen, zumal da den Regierungen von Osterreich und Frankreich einander gegenüber auf alle Weise die Hände gebunden waren, England kühl blieb und Rußland und Preußen keinen Anlaß zur Unterstützung Frankreichs hatten? Gewiß nicht, aber wir müssen auch ganz begreifen, welcher gewaltigen Mut ein verantwortlicher Staatsmann der Schweiz besitzen mußte, um alle die Großmächte, mitunter auch brüsk, zurückzuweisen und ihnen die freie Entschlußfähigkeit der Eidgenossenschaft gleichberechtigt zur Seite zu stellen. Oft wurde betont, daß der schweizerische Sonderbundskrieg mit der Aargauer Klösteraufhebung begann. Wir wagen nunmehr die Behauptung, daß Karl Neuhaus in der Zeit vom 13. Jänner bis zum 16. März 1841 bereits für seine Partei den Sieg im Sonderbundsriege gewann.

Drittes Kapitel.

Die österreichische Politik.

Am 16. Jänner 1841 sprach in Bern der österreichische Gesandte Ludwig Graf Bombelles mit dem eidgenössischen Bundespräsidenten über die aargauische Klösteraufhebung. Der schweizerische Staatsmann empfand diese Maßregel als eine höchst peinliche Störung und war weit davon entfernt, sie an und für sich zu billigen. Er erklärte dem Diplomaten, daß der vom Großen Räte